

Alles Einzelfälle?

Misogyne und sexistisch motivierte
Gewalt von rechts

**AMADEU
ANTONIO
STIFTUNG**



Analyse

Alles Einzelfälle?

**Misogyne und sexistisch motivierte
Gewalt von rechts**

Mira Brate und Anna Suromai

Herausgeberin:


Amadeu Antonio Stiftung
Fachstelle Gender, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus
Novalisstraße 12, 10115 Berlin
Telefon + 49 (0)30. 240 886 10
fachstelle@amadeu-antonio-stiftung.de
www.amadeu-antonio-stiftung.de

Autorinnen: Mira Brate, Anna Suromai

Redaktion: Judith Rahner, Enrico Glaser

Lektorat: Eleytheria Heine, Alice Lanzke

Illustrationen: Moritz Stumm

Layout: Wigwam eG,  Design

Druck: Druckzone, Cottbus, gedruckt auf Envirotop Recycling 100 % Altpapier

ISBN: 978-3-940878-78-6

© Amadeu Antonio Stiftung, 2022

Die Broschüre wurde gefördert von:

**FREUDENBERG
STIFTUNG**



Zum Titelbild

Flashmob gegen das Behördenversagen im Fall des rechtsextremen „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) am 04.11.2016 in Chemnitz.

Foto: picture alliance/Hendrik Schmidt/dpa-Zentralbild

Inhalt

- 05 **Vorwort**
- 06 **Antifeminismus und Frauenhass als zentrale Ideologien im gewaltbereiten Rechtsextremismus**
- 09 **Und täglich gibt es einen Einzelfall**
- 10 **Sexismus, Misogynie, Antifeminismus – wovon sprechen wir eigentlich?**
- 13 **Sexismus in der „Mitte der Gesellschaft“?!**
- 15 **Die sexistische Ideologie der extremen Rechten**
- 15 Dichotomisierung: „Frauen und Männer sind komplett unterschiedlich“
- 16 Biologisierende, homogenisierende Essentialisierung: „Es gibt etwas spezifisch Weibliches bzw. Männliches, das alle Frauen bzw. Männer gemeinsam haben“
- 17 Hierarchisierung: „Der Mann entscheidet und die Frau muss sich ihm anpassen“

- 18 **Sexistische Gewalt der extremen Rechten**
- 18 Männlichkeit: „Jungs brauchen Gewalt!“
- 19 Weiblichkeit: „Des Mannes Art sei Wille, des Weibes Willigkeit“
- 20 Dunkelfeld sexualisierte Gewalt in der extremen Rechten
- 21 Rechte Gewalt – wovon sprechen wir eigentlich?
- 30 Wie blicken Behörden auf sexistisch motivierte rechte Gewalt?

- 33 **„Hinsehen, dranbleiben, aufpassen ...“**
- 35 **Die vielen Facetten sexistischer rechter Gewalt – Vorgehen und Fallanalysen**
- 35 Kategorie 1: Gewalt gegen politische Gegnerinnen
- 40 Kategorie 2: Gewalt gegen Frauen, deren Sexualität als „abweichend“ verstanden wird
- 45 Kategorie 3: Sogenannte „Beziehungstaten“ als Ausdruck sexistischer Elemente des Weltbildes rechtsextremer Täter
- 49 Kategorie 4: Sexistische rechte Gewalt mit intersektionaler Dimension
- 52 Kategorie 5: Gewalt gegen effemierte Männlichkeiten

- 55 **„Was lange Zeit nicht genug im Blick war, ist Misogynie“**
- 58 **Fazit**
- 59 **Handlungsempfehlungen**
- 61 **Literatur**



Mahnmal zu den Anschlägen von Oslo und auf der Insel Utøya in Norwegen: 2011 ermordete der rechtsextreme Attentäter Anders Breivik hier 77 Menschen, zum Großteil Jugendliche eines Ferienlagers der Arbeidernes Ungdomsfylking, einer Jugendorganisation der sozialdemokratischen Arbeiderpartiet. Für seine Motivation waren neben Rassismus vor allem Antikommunismus und Antifeminismus von zentraler Bedeutung. Breivik selbst inszenierte sich mit soldatischer Männlichkeit als Kämpfer gegen „das Böse“, das in seinen Augen von „Political Correctness“ und der „Feminisierung“ der Gesellschaft ausging. Diese sei nicht nur durch den Einzug von Frauen in männlich dominierte Sphären, sondern auch durch eine „Verweichlichung“ der Männlichkeit gekennzeichnet. Im Ergebnis würden die traditionellen Geschlechterrollen aufgelöst und die Gesellschaft schließlich destabilisiert, was Zuwanderung und damit den Zerfall der „europäisch, weißen Rasse“ schleichend möglich gemacht hätten. Breivik wurde für nachfolgende rechtsextreme Massenmörder zum Vorbild. Fast alle eint dabei der Hass auf Frauen.

Foto: marfis75 on flickr, Martin Fisch, <https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/>

Vorwort

Antifeminismus ist ein zentraler Baustein rechtsextremer Ideologie. Antifeminismus, Sexismus und Frauenhass entfalten auch abseits der extremen Rechten eine eigene gewaltvolle Dynamik. Die breite gesellschaftliche Akzeptanz solcher Positionen bietet der extremen Rechten ideale Anknüpfungspunkte. Frauenhass stellt geradezu einen Türöffner in menschenverachtende und rechtsextreme Weltbilder dar, wirkt radikalisiert und führt zu Gewalttaten.

Die rechtsextremen Anschläge der letzten Jahre zeigen exemplarisch diese wechselseitigen Bezugspunkte: Antifeminismus und Frauenhass als verbindende Elemente rechtsterroristischer Gewalttäter.

Eine systematische Aufarbeitung und Analyse, die untersucht, welche Rolle die Abwertung von Frauen und Weiblichkeit bei rechter Gewalt, Übergriffen oder rechtsextremen Tötungsdelikten spielt, fehlt bislang allerdings. Die vorliegende Publikation soll diese Leerstelle füllen und insbesondere die zivilgesellschaftliche Präventionsarbeit, aber auch Polizei und Sicherheitsbehörden, auf die Gefahren misogynen und sexistischen Denkens und Handelns hinweisen. Wir wollen ermutigen, Antifeminismus als demokratiefeindliche Bewegung zu erkennen und zu benennen, insbesondere auch in Richtung der politisch motivierten Kriminalität.

Wir fordern eine Anerkennung ideologischer Hintergründe und von Tatmotiven rechter Gewalt. Die Anerkennung politischer Motive der Morde schwankt je nach Bundesland und ideologischem Motiv erheblich. Anliegen der Studie ist es, Zusammenhänge zwischen sexistischen und misogynen Motiven und rechter Gewalt offenzulegen, um diese in Prävention und zivilgesellschaftlicher Auseinandersetzung angemessen zu berücksichtigen.

Der Kampf gegen Rechtsextremismus und Antifeminismus sowie für Gleichberechtigung, Gleichstellung und sexuelle Vielfalt gehört für die Amadeu Antonio Stiftung zum Kern einer demokratischen Gesellschaft und ist nicht verhandelbar. Wir setzen uns dafür ein, dass Rechts- extremismusprävention, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Gender zusammengedacht werden.

Wir danken der Freudenberg Stiftung sehr herzlich für die Förderung dieser Studie.



Timo Reinfrank
Geschäftsführer



Tahera Ameer
Vorstand

Antifeminismus und Frauenhass als zentrale Ideologien im gewaltbereiten Rechtsextremismus



Judith Rahner

Wer über Gewaltphänomene spricht, darf über deren Geschlechtsspezifität nicht schweigen. Ansonsten werden Gewaltdynamiken nicht verstanden und spezifische Betroffenheiten nicht erkannt. Sie können dann auch nicht mit geeigneten politischen Maßnahmen und gesellschaftlichen Anstrengungen verhindert oder zumindest unwahrscheinlicher gemacht werden.

Frauen sind in besonderem Maße von spezifischen Gewaltformen, wie beispielsweise Partnerschaftsgewalt und sexualisierter Gewalt betroffen: 60 Prozent der Frauen sind unterschiedliche Formen geschlechtsbezogener Belästigung im öffentlichen oder privaten Raum oder am Arbeitsplatz widerfahren und 35 Prozent haben mindestens einmal körperliche und/oder sexualisierte Übergriffe erfahren. Jede vierte Jugendliche hat bereits eine versuchte Vergewaltigung erlebt, im Bereich digitaler Gewalt an Frauen sind die Zahlen noch düsterer.

Darüber hinaus sind sexistische Beleidigungen, Androhungen sexualisierter Gewalt bis hin zu Vergewaltigungsfantasien tägliche Begleiter engagierter Frauen, die in der Öffentlichkeit stehen. So erhielten vor allem Frauen Drohschreiben vom NSU 2.0. Starke Frauen und Weiblichkeitsbilder sind in patriarchal-dominant geprägten Milieus Feindbilder, die es zu bekämpfen gilt. Antifeministische Mobilisierungen und Akteur*innen, die gleichstellungspolitische Errungenschaften und ihre Vertreter*innen angreifen, treten in den letzten Jahren gehäuft und vehementer auf. Die weibliche Zivilgesellschaft gerät zunehmend unter Druck (vgl. Deutscher Frauenrat 2020, BAG Gleichstellung 2018).

Im rechtsextremen Denken spitzen sich die patriarchalen und hierarchischen Geschlechtervorstellungen zu und werden mit einer generellen Legitimation von Gewalt verkoppelt. Jemand, der misogyn ist, ist nicht unbedingt ein Vertreter der extremen Rechten, aber die extreme Rechte ist misogyn. Die biologistische Geschlechterideologie ist ein zentrales Element der vorgestellten Volksgemeinschaft. Auf der einen Seite der „wehrhafte und soldatische Mann“, auf der anderen Seite die „deutsche Mutter“ – mit allen Stereotypen und starren Geschlechterrollen. In dieses völkische Korsett passen nur wenige Menschen; diejenigen, die drin sind, haben sich zu fügen und diese Geschlechterrollen jeden Tag zu beweisen und herzustellen.

Misogynie kann im Rechtsextremismus in Bezug auf bestimmte Frauen besonders gewaltvolle und eliminatorische Formen annehmen. Das betrifft vor allem Jüdinnen, Migrantinnen, Frauen of Color, Lesben, trans oder nicht-binäre Personen, Sexarbeiter*innen, Politikerinnen oder Feministinnen. Diverse rechtsterroristische Attentate der vergangenen Jahre zeigen, dass Antifeminismus und Frauenhass ideologisch eine bedeutende Rolle spielten: Der Isla Vista-Attentäter (2014) führte Frauenhass als erstes Motiv an und schrieb von einem „Krieg gegen Frauen“, weil sie ihn abweisen würden. Der 22-jährige Täter tötete sechs Menschen und verletzte vierzehn andere in der Nähe des Campus der University of California, Santa Barbara in Kalifornien. Er gilt als der vermeintliche Begründer der militant-misogynen Incel (vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2021) und wünschte sich die Einrichtung von Konzentrationslagern, in denen Frauen bewusst zu Tode

gehungert werden sollten (vgl. Darcy 2014). Der Christchurch-Attentäter (2019) forderte die Kontrolle über die Geburtenrate und damit die Autorität über den weiblichen Körper. Der Attentäter von Oslo/Utøya (2011) sah Feminismus als gefährlichsten Auswuchs der ‚Political Correctness‘. Hinzu kommt: In den Biografien von rechtsterroristischen Attentätern und verschwörungsideologischen Gewalttätern sind die Abwertung und Gewalttaten gegen Frauen oder weiblich gelesenen Personen auffallend oft zu finden. So bedrohte der Attentäter von Hanau 2018 eine Sexarbeiterin. Er zeigte ihr seine Waffen und ein von ihm verfasstes Drehbuch, in dem am Ende eine Frau umgebracht wurde, sowie Sexspielzeuge, die nach enormer Gewaltanwendung aussahen. Dann schaltete er eine Kamera ein und forderte sie auf zu tanzen, als wäre es ihr letztes Mal. Von der Toilette aus verständigte die Frau die Polizei (Haschnik 2022). In Idar-Oberstein erschoss ein Mann aus dem Querdenken-Spektrum den Mitarbeiter einer Tankstelle, nachdem dieser ihn darauf hingewiesen hat, im Geschäft eine Maske zu tragen. Die Waffe stammte von seinem Vater, der zuvor versucht hatte, damit seine Frau zu töten, und sich anschließend selbst richtete. Anfang Dezember 2021 erschoss ein Familienvater seine Frau, dann seine drei Töchter im Alter von vier bis zehn Jahren, bevor er sich selbst umbrachte. Die Tat wird mittlerweile auch als antisemitische und rechtsmotivierte Tat eingestuft, weil der Täter hinter der staatlichen Impfkampagne einen bösen Plan und eine jüdische Weltverschwörung vermutete. Dieses Verbrechen zeigt nicht nur, welche enorme Gefahr von antisemitischen Verschwörungserzählungen innerhalb der Pandemieleugner*innen-Bewegung ausgeht, sondern auch eine geschlechtsspezifische Dimension. Die Tat in Königs-Wusterhausen ist somit ein antisemitisch motivierter Feminizid.

Das Bundeskriminalamt (BKA) registrierte für das Jahr 2021 insgesamt 55.048 Straftaten, darunter 3.889 Gewalttaten der politisch motivierten Kriminalität (PMK). Die Zunahme der Gewalttaten von 15,57 Prozent gegenüber dem Vorjahr geht vor allem auf die Steigerung im Bereich „PMK-nicht zuzuordnen“ zurück, worunter insbesondere Taten im Kontext der COVID-19/Corona-Pandemie fallen – rechtsmotivierte Taten werden dagegen als zurückgehend dargestellt (BKA 2022). Umstände und Hintergründe der meist männlichen Täter aus dem Spektrum der Pandemieleugner*innen sprechen jedoch stark für eine rechte Tatmotivation. Das gewachsene demokratiefeindliche Milieu ist gewaltbereit und für weitere rechtsextreme Mobilisierung empfänglich. Die Amadeu Antonio Stiftung kritisiert daher, dass durch den stark gewachsenen Phänomenbereich „nicht zuzuordnen“ Straftaten gerade im Rahmen der Proteste gegen die Corona-Maßnahmen entpolitisiert werden, die jedoch im Kern rechtsextrem sind und als solche benannt werden müssen.¹

Während der Erarbeitung der Studie haben sich zudem im Themenfeld Hasskriminalität Veränderungen ergeben. Die bisherige Sammelkategorie „Geschlecht/Sexuelle Identität“ wird ab 2022 in frauenfeindliche, solche gegen geschlechtsbezogene Diversität sowie „männerfeindliche“ Motivlagen unterschieden (BKA 2021). Welche Auswirkungen diese Differenzierung auf die PMK haben wird und ob sie der Aufklärung des Zusammenhangs von Rechtsextremismus und misogynen und sexistisch motivierte Gewalt zuarbeitet, werden wir beobachten und kritisch begleiten.

Politisch motivierte Gewalt und Gewalt an Frauen sind eng miteinander verbunden. Eine systematische Aufarbeitung und Analyse fehlen bislang. Mittlerweile gibt es zwar ein größeres öffentliches Bewusstsein für die Gefahren, die rechter Terror für Frauen und weiblich gelesene Personen haben kann.

¹ Amadeu Antonio Stiftung 10.05.2021, [online] <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/pressemitteilungen/rechte-straftaten-weiterhin-auf-sehr-hohem-niveau/> [08.08.2022]

Allerdings wird jenseits der medial wahrgenommenen verheerenden Terroranschläge nur wenig darüber gesprochen, welche Rolle geschlechtsbezogene Ideologien und die Abwertung von Weiblichkeit bei rechter Gewalt, Übergriffen oder rechtsextremen Tötungsdelikten spielen. Warum wird misogynen und sexistischen Denken und Handeln nicht mit rechtsextremer Ideologie zusammengedacht? Inwiefern ist Sexismus tatmotivierend? Oder abwertende Weiblichkeitsbilder tatverschärfend?

Die vorliegende Expertise **„Alles Einzelfälle? Misogyne und sexistisch motivierte Gewalt von rechts“** bildet den Ausgangspunkt für ein bundesweites zivilgesellschaftliches Monitoring Antifeminismus (antifeminismus-melden.de), welches die Amadeu Antonio Stiftung aufbaut. Denn bislang fehlt eine systematische Aufbereitung (on- und offline) zu antifeministischen und sexistischen An- und Übergriffen, um deren Ausmaß sichtbar machen und entsprechende Gegenstrategien entwickeln zu können. Mit dieser Expertise wollen wir dem Zusammenwirken von Frauenfeindlichkeit und Rechtsextremismus weiter auf die Spur kommen und die fachlichen Diskussionen um Sexismus, Antifeminismus und rechter Gewalt sowie die Anerkennung sexistischer Gewalt von rechts weiter voranbringen.

Ausdrücklich möchten wir an dieser Stelle der Freudenberg Stiftung für die Unterstützung danken. Ohne deren Förderung wäre es unmöglich gewesen, diese Studie durchzuführen und zu veröffentlichen und das in einem Themenfeld, für welches immer wieder um Aufmerksamkeit und Unterstützung gerungen werden muss. Herzlichen Dank!

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und freuen uns, wenn wir Sie als Fachstelle Gender, GMF und Rechtsextremismus bei Ihrer Arbeit unterstützen können.

*Judith Rahner
Leiterin der Fachstelle Gender, GMF und Rechtsextremismus
der Amadeu Antonio Stiftung*

Fachstelle Gender, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) und Rechtsextremismus

Die Fachstelle berät und schult mit einem Fokus auf Gender bundesweit Zivilgesellschaft, Politik, Jugendarbeit, Bildungseinrichtungen und Medien im Umgang mit Rechtsextremismus, Rechtspopulismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Zudem stellt sie eine Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis dar, indem sie das Wissen und die Erfahrung der geschlechtersensiblen Arbeit zum Handeln gegen Rechtsextremismus bündelt und in Publikationen und Bildungsveranstaltungen aufbereitet.

Kontakt: fachstelle@amadeu-antonio-stiftung.de / 030.240 886 12



Und täglich gibt es einen Einzelfall

„Erst Hass, dann Mord“. Mit dieser Story titelte der SPIEGEL in der Ausgabe, die einen Tag vor Valentinstag 2021 erschien, und brachte damit zwei alarmierende Entwicklungen auf den Punkt, auf die zivilgesellschaftliche Organisationen und betroffene Einzelpersonen seit Jahren aufmerksam machen: demütigende Hassbotschaften im Internet und Gewalttaten, die eine politische Dimension aufweisen. Beides steht in Zusammenhang, beides geschieht verstärkt aus der rechtsextremen Szene heraus, und beides richtet sich oft gegen Frauen oder andere Personengruppen, die im Verständnis des rechtsextremen Weltbildes als Männern unterlegen imaginiert werden.

Die Titelstory zeigt, dass der Hass auf Frauen auch 69 Prozent der befragten Bundestagsabgeordneten betrifft, 36 Prozent wurden sogar physisch oder psychisch angegriffen (vgl. Baumgärtner et al. 2021). Die Autor*innen fassen zusammen: „Gewalt gegen Frauen im digitalen Raum und analoge Taten gehören oftmals zusammen – und können tödlich enden.“ Trotzdem werden immer noch kaum Konsequenzen aus den gewonnenen Erkenntnissen gezogen. Auch auf behördlicher Ebene werden digitaler Frauenhass und Beziehungsgewalt nicht zusammengedacht: Fachkommissariate fehlen der Titelgeschichte zufolge, die Kommissariate, die es gibt, agieren nicht deliktübergreifend, Verantwortung wird zwischen BKA und Landeskriminalämtern hin und hergeschoben.

Das Benennen von Leerstellen kann immer auch als Handlungsaufforderung verstanden werden. Unser Anliegen ist es, die Verknüpfungspunkte zwischen den sexistischen bzw. misogynen Grundpfeilern der rechtsextremen Ideologie und der sich daraus ergebenden Gefahr physischer und psychischer Gewalttaten gegen Frauen aufzuzeigen. Die Taten der Vergangenheit und Gegenwart haben gezeigt, was es bedeutet, wenn ideologische Zusammenhänge ignoriert werden.

Diese Studie ist allen Betroffenen sexistischer rechtsextremer Gewalt gewidmet.

Aufbau der Studie

Neben dem Einbezug bisher veröffentlichter Arbeiten zu dieser Thematik werden wir innerhalb dieser Studie ausgewählte Fälle analysieren. Wir untersuchen im

Folgenden Gewalt gegenüber Frauen und als unmännlich gelesenen Personen, die durch Täter verübt wurde, die dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen sind. An dieser Stelle ist eine Triggerwarnung unerlässlich: Im Rahmen der Untersuchung werden teilweise detaillierte Beschreibungen von Gewalttaten – auch sexualisierter Gewalt – erfolgen.

Im ersten Teil werfen wir einen Blick auf die theoretischen Annahmen, auf die wir unsere Fallanalyse stützen. Wir geben einen Einblick in die ideologische Rahmung, innerhalb derer sich das rechtsextreme Geschlechterverständnis, der männliche Überlegenheitsanspruch und die daraus resultierende sexistische Gewalt entwickeln.

Der zweite Teil veranschaulicht die Tragweite sexistischer Gewalt von rechts exemplarisch anhand von acht realen Fällen. Um die unterschiedlichen Dimensionen zu verdeutlichen, in denen diese Gewalt ausgeübt wird, haben wir die Fälle in fünf Kategorien unterteilt: politische Gegner*innenschaft, sogenannte „abweichende“ weibliche Sexualität, intersektionale Betroffenheit, Beziehungsgewalt innerhalb der Szene sowie Gewalt gegen effemierte Männlichkeiten. Hierbei betrachten wir die Situation, in der die betroffene Person jeweils geraten ist, und versuchen, die Tat und die Motive des Täters bzw. der Täter aus Gerichtsakten möglichst genau zu rekonstruieren. Wir analysieren Aussagen im Rahmen von Gerichtsprozessen, Stellungnahmen durch Politiker*innen und Stellvertreter*innen öffentlicher Institutionen sowie die mediale Berichterstattung und geben eine Einordnung dazu, was die Tat als sexistische Gewalt durch Rechtsextreme markiert.

Wir schließen mit einem Fazit und Handlungsempfehlungen, die sich aus der Analyse ergeben. Dabei steht vor allem eine stärkere Berücksichtigung der Motivlagen bei rechten Gewalttaten gegenüber weiblich gelesenen Personen im Zentrum. Wir hoffen insgesamt auf eine breitere gesellschaftliche Anerkennung dieser Gefahr.

Die hier analysierte sexistische Gewalt, die vom rechtsextremen Spektrum ausgeht, gründet sich auf ein Männlichkeitsverständnis, das Gewaltaffinität bekräftigt, Frauen abwertet und Transidentitäten ablehnt. Aus diesem Grund sprechen wir im Folgenden in den meisten Fällen von Tätern.

Sexismus, Misogynie, Antifeminismus: Wovon sprechen wir eigentlich?

Wir nehmen in dieser Studie **sexistische rechte Gewalt** in den Blick.

Sexistisch meint in diesem Zusammenhang, dass Menschen aufgrund ihres Geschlechtes diskriminiert werden. Dabei geht es auch um Machtstrukturen und eine Benachteiligung in Bezug auf Ressourcen wie Geld oder Einfluss.

Die mit Abstand größte Gruppe, die von sexistischer Gewalt betroffen ist, sind Frauen. Einige Gruppen von Frauen stehen besonders im Fokus rechter Gewalt:



Kundgebung gegen Gewalt und Femizide an Frauen am Nettelbeckplatz in Berlin-Wedding am 21.11.2020. Der Protest macht darauf aufmerksam, dass allein in Deutschland etwa jeden 3. Tag eine Frau getötet wird.

Foto: Monika v. Wegerer

- Frauen, die im rassistischen oder antisemitischen Weltbild als ungleichwertig imaginiert werden: BIPOC-Frauen (Black, Indigenous, People of Color), Jüdinnen, Musliminnen, Romnja, Sintizze
- Frauen, die durch ihr Handeln bzw. ihren Lebensentwurf das rechtsextreme Gesellschaftsverständnis bekämpfen oder den Weiblichkeitsanforderungen widersprechen: Feministinnen, linke Frauen oder solche, die sich für eine offene Zivilgesellschaft engagieren, sowie obdachlose Frauen

- Frauen, denen eine „deviante“, also „abweichende“ Sexualität unterstellt wird: Lesben, Sexarbeiterinnen, Frauen, die offen und selbstbewusst mit ihrer Sexualität umgehen

Die Vorstellung von männlicher Vorherrschaft richtet sich nicht nur gegen cis Frauen (also Frauen, die nicht trans sind), sondern generell gegen Menschen, die als unmännlich oder nicht männlich wahrgenommen werden. Dies betrifft trans Menschen, inter, nicht-binäre oder genderfluide Personen, aber auch cis Männer, deren Geschlechtsperformance als nicht konform mit rechts-extremen, traditionalistischen oder hegemonialen Männlichkeitsvorstellungen gesehen wird (s. hierzu S. 13), so etwa schwule Männer (hier wird dann von Heterosexismus gesprochen).

Sexistische Gewalt (s. S. 18 ff.) kann sich gegen Menschen aufgrund ihres (realen oder vermuteten) Geschlechts richten, aber auch gegen Menschen, deren Art, ihre Genderidentität auszudrücken, von der Gewalt ausübenden Person abgelehnt wird (z. B. wenn jemand nicht als „richtiger Mann“ oder „richtige Frau“ anerkannt wird).

Aufgrund dieser Vorüberlegungen haben wir uns dafür entschieden, von *sexistischer Gewalt* zu sprechen, da durch diesen Begriff strukturelle gesellschaftliche Machtverhältnisse aufgezeigt werden. Darunter lassen sich Taten gegen cis Frauen, trans, nicht-binäre oder inter Personen subsumieren, aber auch gegen Menschen, deren Geschlechterperformance nicht dem binären, heteronormativen Bild entspricht. Somit können auch Überschneidungen oder Intersektionen zu Gewalt gegen Lesben, Schwule, bi-/pansexuelle Menschen und Queers bestehen.

Misogyne Gewalt richtet sich gegen Frauen aufgrund ihres Frauseins. Häufig wird sie von Tätern ausgeübt, die Frauen dafür bestrafen wollen, ihre Rolle als *Gebende* (Manne 2019: 431 ff.) zu verlassen. Das kann einerseits bedeuten, dass sie dem Täter z. B. etwas verweigern, das ihm seiner Meinung nach zusteht, oder sich Ressourcen aneignen, die ihnen seinem patriarchalen Verständnis folgend nicht zustehen.

Sexismus

„Sexismus bezeichnet jede Form der Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres zugeschriebenen Geschlechts sowie die diesem Phänomen zugrundeliegende Geschlechterrollen festschreibende und hierarchisierende Ideologie (vgl. IDA 2013, Quelle im Original, Anm. d. Red.). Er bezieht sich auf gesellschaftlich erwartete geschlechtsspezifische Verhaltensmuster (Geschlechterstereotype), wobei Männer eine privilegierte Position haben (Patriarchat) und deshalb primär Frauen als von Sexismus betroffen gelten. Aus sozialpsychologischer Perspektive können gleichwohl auch Männer von Sexismus betroffen sein.

Sexismus ist kulturell bedingt und institutionell verankert. Da er ein gesellschaftliches Machtverhältnis widerspiegelt, sind die Erscheinungsformen zeitlich und kulturell verschieden und determiniert.“ (Thiele o. J.)

Misogynie

Der Begriff ist besonders für die Frauenbewegung und den Feminismus zentral, da er die Abwertung von allem weiblich Gelesenen benennt und an feministische Kämpfe und Errungenschaften anknüpft. In aktuellen queerfeministischen Debatten, die sich auch mit den Rechten von inter und trans Personen auseinandersetzen, trifft dieser Begriff jedoch nicht immer genau den Kern des Problems: Misogynie deckt in der engen Auslegung nur die Abwertung von cis Weiblichkeiten ab – komplexere Genderidentitäten wie transmännliche, transweibliche oder die von inter Personen werden unter Umständen nicht ausreichend erfasst und benannt. Soll nicht nur die Abwertung von Frauen, sondern jegliche genderbezogene Diskriminierung kritisiert werden, sind diese Zusammenhänge oft mehrschichtiger, als dass sie mit Misogynie beschrieben werden könnten.

Die Moralphilosophin Kate Manne interpretiert Misogynie als die „Exekutive des Patriarchats“ (Manne 2019: 158), die jene Grundsätze gegenüber aufbegehrenden Frauen durchsetzt, die das theoretische Konzept des Sexismus vorgibt. Sie plädiert dafür, sich diesen Begriff nicht nehmen zu lassen, da er ein spezifisches Diskriminierungsverhältnis eindeutig benennt.

Misogyne Gewalt ist Teil des Spektrums sexistischer Gewalt und bildet den Schwerpunkt dieser Studie. Wir haben uns dazu entschieden, trotzdem den umfassenderen Begriff der *sexistischen Gewalt* zu verwenden,

da die Bezeichnung *misogyne Gewalt* zwar in vielen Fällen präziser wäre, in weiteren Fällen jedoch Ausschlüsse produziert. Sexistische Gewalt denkt also Gewalt gegen das weiblich Gelesene mit *Gewalt gegen das unmännlich oder unweiblich Gelesene* zusammen und verdeutlicht dadurch das Problem des gewaltvoll durchgesetzten cis männlichen Überlegenheitsanspruchs.

Antifeminismus

„Unter Antifeminismus werden gesellschaftliche, politische, religiöse und akademische Strömungen und Akteur*innen verstanden, die sich organisiert gegen Feminismus wenden. Antifeminismus richtet sich gegen Feminismus – bzw. das, was darunter verstanden wird – und gegen feministische Anliegen wie beispielsweise die Beseitigung von Sexismus, die Umsetzung von Gleichberechtigung oder die Stärkung weiblicher Selbstbestimmung. Antifeminismus ist eine zentrale Ideologie im Rechtspopulismus und Rechtsextremismus. Populistischen und extrem rechten Akteur*innen gelingt es dabei verstärkt, die Tatsache auszunutzen, dass Antifeminismus im Vergleich zu Rassismus oder Antisemitismus weniger stark als menschenfeindlich erkannt und gewertet wird.

Die Bekämpfung von Feminist*innen oder Gender-Mainstreaming und die Agitation gegen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt und die Gleichheit der Geschlechter fallen auch in der Mitte der Gesellschaft auf fruchtbaren Boden: Über antifeministische Themen können Menschen und breite Bündnisse bis weit in die politische Mitte angesprochen, mobilisiert und organisiert werden. Antifeministische Positionen und Meinungen können überdies eine Brückenfunktion über diverse extrem rechte Lager und eine Scharnierfunktion bis weit in konservative oder bürgerliche Kreise hinein haben.

Als Ort für gekränkte Männlichkeit, Sexismus und Antifeminismus spielt das Internet eine zunehmend relevante Rolle. Im Dark Social geraten so gerade junge Männer in rechtsextreme Online-Sphären und radikalieren sich bis zur Gewaltbereitschaft.“ (Fachstelle o. J.)

Antifeminismus als Begriff hat in letzter Zeit (genau wie Misogynie) wieder an Bedeutung gewonnen (Lang/Peters 2018; Blum 2019; Näser-Lather et al. 2019; Henninger/Birsl 2020). Auch in der Leipziger Autoritarismus Studie (Decker/Brähler 2020) wurde er in den Fokus genommen. Er ist vor allem in der Rechtsextremismusforschung und bei zivilgesellschaftlichen Akteur*innen gebräuchlich.

Feministische Kämpfe richten sich gegen misogyne oder sexistische Strukturen – Antifeminismus richtet sich unter anderem gegen ebendiese Kämpfe mit dem Ziel, sexistische und misogyne Strukturen aufrecht zu erhalten.

Antifeministische Gewalt richtet sich gegen Feminist*innen oder gegen Personen, die als Feminist*innen gelesen werden bzw. die sich für Gleichstellungs- und Frauenpolitik engagieren. Heike Kleffner (2014), Journalistin und Geschäftsführerin des Bundesverbandes der Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, weist auf die Vulnerabilität von Frauen hin, die von rechtsextremen Tätern als politische Gegnerinnen wahrgenommen werden (siehe S. 55 ff). Hierbei spielt antifeministische Gewalt eine tragende Rolle. Nicht jede misogyne rechte Gewalt ist automatisch antifeministisch, da auch Frauen in der extremen Rechten davon betroffen sein können.

Femi(ni)zid

Die Tötung von Frauen wegen ihres Geschlechts oder wegen bestimmter Vorstellungen von Weiblichkeit wird als Femizid oder Feminizid bezeichnet. Der Begriff Femizid wurde von Diana E. H. Russell, einer feministischen Aktivistin und Soziologin, entwickelt. Sie definierte Femizid wie folgt: „Die Tötung einer oder mehrerer Frauen durch einen oder mehrere Männer, weil sie Frauen sind“. Die Begriffe Femizid und Feminizid werden oft synonym verwendet, haben aber nicht die gleiche Bedeutung. Der Begriff Femizid oder auch Intim-Femizid steht für die Tötung von Frauen durch Männer, denen sie nahestanden. Der Begriff Feminizide betrachtet hingegen die Rolle staatlicher Institutionen und Akteur*innen in der Bekämpfung von Tötungen an Frauen. Er beleuchtet also, welche Maßnahmen von staatlicher Seite getroffen werden und welche nicht, um Tötungen zu verhindern. (bff o.J.)

Sexismus in der „Mitte der Gesellschaft“?!

In allen Teilen der Gesellschaft finden sich auch heute noch tief verwurzelte genderbezogene Ungleichheitsvorstellungen (vgl. Decker/Brähler 2020; Zick/Küpper 2021). Um veranschaulichen zu können, was *Männlichkeit* als vermeintlich überlegen kennzeichnet, stellt sich zunächst die Frage, was Männlichkeit überhaupt ausmacht. Die australische Soziologin Raewyn Connell (2015 [1999]), die den Begriff *der hegemonialen Männlichkeit* geprägt hat, definiert folgendermaßen:

„Alle Gesellschaften kennen kulturelle Bewertungen des Geschlechts, aber nicht in allen gibt es das Konzept „Männlichkeit“. In seinem modernen Gebrauch beinhaltet der Begriff, dass das eigene Verhalten davon abhängt, was für ein Typ von Mensch man ist. [...] Ohne den Kontrastbegriff „Weiblichkeit“ existiert „Männlichkeit“ nicht. Eine Kultur, die Frauen und Männer nicht als Träger und Trägerinnen polarisierter Charaktereigenschaften betrachtet, zumindest prinzipiell, hat kein Konzept von Männlichkeit im Sinne der modernen westlichen Kultur.“ (Connell 2015: 120 f.)

Hegemonial bedeutet, dass Personen, die diesen Status Quo infrage stellen, abgewertet werden. Dies betrifft nicht nur Frauen, sondern erlaubt auch Abwertungen von effeminierten (also als „zu weiblich“ wahrgenommenen) Männlichkeitsinszenierungen – genauso wie Dominanzgebaren gegenüber Männern, die von Rassismus, Antisemitismus, Klassismus oder anderen Diskriminierungsformen betroffen sind.

Das essentialisierende² Verständnis von *Mann* und *Frau* zeigt auf, wie widersprüchlich es ist, davon auszugehen, dass *alle Männer* bestimmte Eigenschaften hätten – und gleichzeitig Angst zu haben, Männer könnten ihre Männlichkeit (und nicht etwa ihren Vormachtsanspruch) aufgrund von Gleichstellungspolitik verlieren.

Studien über die Verbreitung von Ideologien der Ungleichwertigkeit zeigen, dass Menschen, die abwertenden Aussagen gegenüber einer Gruppe eindeutig zustimmen, mit großer Wahrscheinlichkeit auch andere Gruppen abwerten (Zick et al. 2019: 69). Weil ein Merkmal also selten allein auftritt, wird die Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) auch als *Syndrom* bezeichnet.

„Wenn es nur um die Unterschiede von Männern und Frauen als homogene Blöcke ginge, bräuchten wir die Begriffe „männlich“ und „weiblich“ gar nicht. Wir könnten einfach von „Männern“ und „Frauen“ sprechen.“ (Connell 2015 [1999]: 122)

Die Ressentiments, die sich in der GMF äußern, bieten rechtspopulistischen Mobilisierungen eine offene Flanke: Für eine Gesellschaft, in der es jahrzehntelang legitim oder sogar selbstverständlich war, bestimmte Gruppen (wie etwa Frauen) abzuwerten und von der eigenen Besserstellung zu profitieren, ist es vergleichsweise unbequem, die eigenen Vorurteile zu überwinden und entsprechend einer solidarischen, demokratischen Zivilgesellschaft (für die bspw. feministische Akteur*innen seit Jahrhunderten kämpfen) zu handeln.

Durch Selbstverharmlosung und das Verschleiern der menschenverachtenden

2 Zum Begriff der Essentialisierung siehe S. 16

Agenda versuchen rechte Akteur*innen, die Zustimmungsbereitschaft in der Mehrheitsgesellschaft zu steigern (vgl. Schutzbach 2018). Dies gelingt besonders leicht, wenn Menschen annehmen, dass die jahrelange Ungleichbehandlung, von der sie profitiert haben, gerechtfertigt gewesen sei.

Oft wird vernachlässigt, dass auch Angehörige der Mehrheitsgesellschaft ihren cis männlichen Überlegenheitsanspruch mitunter gewaltvoll umsetzen

Allein die Tatsache, dass Männer in Deutschland ihre Ehefrauen bis 1997 legal vergewaltigen durften, verdeutlicht, dass sexistische Gewalt zur Normalität gehört (hat). Auswirkungen hiervon zeigen sich auch heute noch in der Tatsache, dass es vor Gericht in vielen Fällen als strafmildernd gewertet wird, wenn Frauen durch ihre Intimpartner und nicht etwa durch Fremde vergewaltigt wurden (Clemm 2020: 35). Obwohl sexualisierte Gewalt größtenteils durch Männer aus dem sozialen Nahraum ausgeübt wird, ist also genau diese Tatsache ein Grund zu Strafmilderung.

Durch die Bezeichnung eines Femizides als „Ehedrama“ wird suggeriert, dass es sich hierbei um einen tragischen Einzelfall handle, der nichts mit gesellschaftlichen Strukturen zu tun habe. Die Thematik wird somit entpoli-

Durch Individualisierungen („Ehedrama“) werden gesellschaftliche Machtverhältnisse entpolitisiert

tisiert – entgegen der feministischen Analyse, dass das Private politisch sei. Kommt eine Ebene hinzu, auf der Marginalisierung eine Rolle spielt – etwa, wenn der Tatverdächtige als *Muslim* oder als *Migrant* gelesen wird – ist eine rassistische Deutung („Ehrenmord“) keine Seltenheit.



In beiden Fällen wird vernachlässigt, dass auch einige Angehörige der Mehrheitsgesellschaft ihren cis männlichen Überlegenheitsanspruch mitunter gewaltvoll umsetzen. Das Beklagen einer verlorenen Geschlechterordnung kann demnach nichts anderes sein als eine sexistische Machtfantasie, in der cis Männer hierarchisch über anderen Menschen stehen.

Genau an dieser Stelle entsteht eine Brücke zwischen sexistischen Tendenzen in der Mehrheitsgesellschaft und sexistischen rechtsextremen Ideologien.

Am 8. März 2019 demonstrierten 500 Menschen in Augsburg unter dem Motto „Wenn wir streiken steht die Welt still“

Foto: Flickr Feministisches Streikkomitee Augsburg, Rike Brandt, <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/2.0/>

Die sexistische Ideologie der extremen Rechten

Die extreme Rechte in Deutschland besteht aus diversen Gruppierungen und Szenen, die sich bezüglich ihrer Performances und Ideologien unterscheiden. Eine wichtige Gemeinsamkeit stellen die reaktionären Geschlechterklischees dar, die die Szene nach innen ordnen und festigen (Lehnert 2010: 89 f.).

Klassische Geschlechterbilder werden in verschiedensten Teilen der Gesellschaft vertreten. Die Spezifik extrem rechter Gendervorstellungen lässt sich daran erkennen, dass eine konstruierte *Volksgemeinschaft* den entscheidenden Referenzpunkt für Geschlechterfragen darstellt (ebd. 76 f.). Im Kern geht es also nicht darum, ob eine Frau sich bewusst für die Rolle als Hausfrau und Mutter entscheidet. In rechtsextremen Ideologien gilt dieser Lebensentwurf als ihre einzige legitime Option (und zudem als ihre Pflicht). Es gehört zu den Strategien rechtsextremer Aktivist*innen, den Zwangscharakter rechtsextremer Geschlechterverständnisse zu verschweigen und ihre Positionen stattdessen als Kampf für Frauenrechte zu inszenieren³, um etwa ihren Rassismus oder Antisemitismus zu rechtfertigen (Fe.In 2019: 119 ff.), so wie es beispielsweise auch bei der Instrumentalisierung des Themas sexualisierte Gewalt gegen Kinder geschieht (vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2013). Dies bedeutet keinesfalls, dass es Teile der extremen Rechten gibt, die feministisch oder wenigstens nicht sexistisch bzw. misogyn sind. Kennzeichnend für rechte extreme Geschlechterverständnisse sind folgende Punkte⁴:

Dichotomisierung: „Frauen und Männer sind komplett unterschiedlich“

Das Spektrum der Geschlechter wird in die zwei klar trennbaren antagonistischen Gruppen *Mann* und *Frau* eingeteilt, die strikt in cis Kategorien gedacht werden. Sie bilden die tragenden Säulen des Konstruktes *Volksgemeinschaft* (Lehnert 2010: 89 f.). Männer sind für Politik, Verteidigung und das Außen verantwortlich und zeichnen sich durch Härte und Aggression, durch Vernunft aus; Frauen hingegen gelten als friedfertig, vermittelnd und sind für Beziehungsgestaltung, Emotionen und den inneren, häuslichen Bereich zuständig, der als unpolitisch gilt. Über das Gebären und die Erziehung der Kinder hinaus ist die Mutter in der klassischen rechten Familie aber auch für die Weitergabe der Ideologie im innerfamiliären Rahmen zuständig (Bitzan 2016: 342).

Hier wird ein Politikbegriff vertreten, der ausschließlich auf die Ebene der Parteipolitik und Verfassungsorgane beschränkt ist und alltagsbezogene, „weibliche“ Tätigkeiten nicht als politisch sieht – demnach wäre nur das als politisch zu bezeichnen, was der männlich gedachten Sphäre zuzuordnen ist und sich mit „großen“ gesellschaftspolitischen Themen beschäftigt. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die Gewalt, die im häuslichen Bereich gegen Frauen verübt wird, leicht entpolitisiert und individualisiert werden kann, da die gesamte häusliche Sphäre als unpolitisch gilt.

³ Als beispielhaft können hier der kurzlebige Blog radikal feminin (siehe Flieder 2017) sowie die Kampagne #120db (siehe Lauer 2018) gelten.

⁴ Dieser Dreischritt ist angelehnt an die Charakteristika des antimuslimischen Rassismus, die Historikerin Yasemin Shoorman (2014: 63) benennt.

Biologisierende, homogenisierende Essentialisierung: „Es gibt etwas spezifisch Weibliches bzw. Männliches, das alle Frauen bzw. Männer gemeinsam haben“

Hierbei wird davon ausgegangen, dass alle Angehörigen eines Geschlechtes von Natur aus gemeinsame Eigenschaften haben (die sich diametral von den Eigenschaften des anderen Geschlechts unterscheiden). Entsprechend diesem *Geschlechtscharakter* ergeben sich unterschiedliche Pflichten gegenüber der *Volksgemeinschaft*, weswegen die Mutterschaft als (einzige) legitime Aufgabe für extrem rechte Frauen propagiert wird (Bitzan 2016: 342 f.).

Diese renaturalisierende Konstruktion *richtiger* Männer und Frauen unterliegt allerdings der historischen Wandelbarkeit weiblicher und männlicher Ideale und hat damit auch ein widersprüchliches Moment (Lehnert 2010: 90 f.). Obwohl es zwar wieder und wieder beschworen wird, lässt sich kein klar beschriebenes Geschlechterideal benennen, das sich unverändert durch die Generationen und die gesellschaftlichen Schichten gezogen hätte – die Idee der Kleinfamilie mit zugehöriger Hausfrau beispielsweise wäre in vorindustriellen bäuerlichen Kontexten undenkbar gewesen, wird aber von der heutigen extremen Rechten als „natürliches“ Lebensmodell verkauft.

Die Sozialwissenschaftlerin Renate Bitzan (2011: 115) bezeichnet dies als „Bauchladen extrem rechter Weiblichkeitskonstruktionen“ und unterscheidet verschiedene Modernisierungsgrade der Frauenrollen, die jeweils akzeptiert werden: Das klassische rechtsextreme Rollenbild reduziert die Frau ausschließlich auf ihre reproduktive Funktion, wohingegen aktuellere Verständnisse es ermöglichen, die Rolle der Mutter zum Ausgangspunkt für politische Arbeit und Diskursbeteiligung zu machen (ebd. 118 f.). Einzelne Akteurinnen versuchen immer wieder, diese Grenzen zu erweitern. So verwendete beispielsweise der *Mädelring Thüringen* explizit das Label *Nationaler Feminismus* und verlangte: „Deutsche Frauen wehrt euch – gegen das Patriarchat und politische Unmündigkeit!“ (Mädelring Thüringen 2007, zit. n. Bitzan 2011: 120). Ein anderes Beispiel stellt die Aktivistin der Identitären Bewegung Annika S. („Berit Franziska“) dar: Sie propagierte auf dem Blog *radikal feminin* zwar einerseits eine klassische Verteilung der Geschlechterrollen (vgl. Fiedler 2017), andererseits kämpft sie seit 2019 im österreichischen Nationalteam der World Kickbox Foundation (Antifaschistische Recherche Graz 2020) und fordert das Narrativ der Frau, die vom Mann beschützt werden muss, damit heraus.

Hierarchisierung: „Der Mann entscheidet und die Frau muss sich ihm anpassen“

Die extrem rechte Ideologie betrachtet den Mann als der Frau übergeordnet und überlegen. Dieses Geschlechterverständnis fungiert in der extremen Rechten als inneres Ordnungsprinzip (Lehnert 2010: 89). Die Frau soll hierbei eine unterstützende Rolle einnehmen, um dem Mann ein möglichst uneingeschränktes Wirken zu ermöglichen. So plädiert etwa Sophie Liebnitz⁵ (2017: 38) in der neurechten Zeitschrift *Sezession* dafür, die „üppige misogyne Erbschaft des Abendlandes“ in Kauf zu nehmen, da bedeutende europäische Kulturgüter durch sie erst ermöglicht worden seien. Im Blog derselben Zeitschrift stellt die neurechte Autorin Caroline Sommerfeld⁶ (2017) fest: „Die westliche Zivilisation kann nur gerettet werden, wenn das Frauenwahlrecht wieder abgeschafft wird“. Die „zivilisatorische“ Gesellschaft ist also hier eine dezidiert männliche und zeichnet sich dadurch aus, dass der Mehrheit der Bevölkerung Grundrechte entzogen werden, um eine politisch legitimierte sexistisch-hierarchische Gesellschaftsordnung einzuführen.

Die Abwertung von Frauen unterscheidet sich von anderen Ideologien der Ungleichwertigkeit, denn die erträumte *Volksgemeinschaft* soll natürlich nicht ohne Frauen auskommen müssen – auch wenn diese als unterlegen gelten. Frauen, die ihre vermeintliche Minderwertigkeit und Andersheit akzeptieren, sind ein existenzieller Bestandteil des völkischen Konstruktes, solange sie sich entsprechend unterordnen. Hierdurch wirkt das sexistische Geschlechtermodell auch als Disziplinierungsmaßnahme, da Frauen (und auch Männer), die sich abweichend verhalten, von Bestrafung oder Ausschluss bedroht sind. Bei anderen Ideologien der Ungleichwertigkeit fehlt dieser Aspekt, da die Betroffenen sich grundsätzlich nicht in die *Volksgemeinschaft* integrieren können – unabhängig davon, wie sie sich verhalten.

Umfrageergebnisse der FRA-Studie zu „Gewalt gegen Frauen“ für Deutschland (Angaben in Prozent):

Frauen erlebten

körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch eine/n Partner/in oder einer anderen Person seit ihrem 15. Lebensjahr	35
körperliche Gewalt durch eine/n Partner/in	20
sexuelle Gewalt durch eine/n Partner/in	8
sexuelle Gewalt durch eine andere Person als den/die Partner/in	7
eine Form der psychologischen Gewalt durch eine/n aktuelle/n oder frühere/n Partner/in	50
körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt vor ihrem 15. Lebensjahr durch eine/n erwachsene/n Täter/in	44
mindestens eine Form der sexuellen Belästigung	60
Betroffene meldeten den schwerwiegendsten Vorfall von Gewalt in der Partnerschaft der Polizei	11

Quelle: Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): „Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung“ (2014), [online] <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infotehek/gewalt-gegen-frauen/studienergebnisse/fra-studie-2014.html> [08.08.2022]

⁵ Es handelt sich hierbei um ein Pseudonym der habilitierten Philologin Bettina Gruber, das sie für Veröffentlichungen in rechten Publikationen nutzt (siehe Lommatzsch 2018).

⁶ Sommerfeld zählt sich zu den rechtsextremen Identitären und beschäftigt sich als Autorin zwar mit pädagogischen/kulturellen Themen, als eine der wenigen Frauen aber auch mit politischen Fragen, die außerhalb der weiblich konnotierten Sphäre angesiedelt sind.

Sexistische Gewalt der extremen Rechten

Gesellschaftliche Entwicklungen, die auf die gleichen Rechte für alle abzielen, werden als Verlust der männlichen Vorrechte gesehen, da die Überlegenheit von Männern als selbstverständlich angenommen wird. Zivilgesellschaftliche Kämpfe für eine fairere, inklusivere Gesellschaft werden damit als Gefahr für patriarchale Macht- und Herrschaftsstrukturen erkannt und von vermeintlichen Männerrechtsaktivisten entsprechend bekämpft. Dies äußert sich einerseits in direkten Gewaltakten (wie in den Fallanalysen ausführlich beschrieben wird), aber auch in Aussagen, sich die antidemokratische, sexistische Machtposition zurückholen zu wollen.

Männlichkeit: „Jungs brauchen Gewalt!“

In rechtsextremen Büchern, Posts und Videos finden sich vermehrt Stimmen, die behaupten, Männer könnten sich in einer Art urwüchsigen, germanischen Rudelsituation am besten entfalten – ohne dabei von einem weiblich verstandenen zivilisatorischen Korsett in ihrer *Natürlichkeit* eingeschränkt zu werden. Revierkämpfe und kameradschaftliche, *gesunde* Prügeleien zwischen erwachsenen Männern werden hierbei als angemessene Interaktionen propagiert.

Von dem Maskulinisten Jack Donovan⁷ wird Gewalt als „männliches Wesensmerkmal“ benannt, das als hilfreich anerkannt und mitunter lustvoll zelebriert werden solle und gilt hierbei als die einzig sinnvolle Möglichkeit, Regeln und Ordnung innerhalb menschlicher Gemeinschaften zu installieren (Volpers 2020: 88f.). Gleichzeitig werden Frauen als Besitztümer und Ressourcen gesehen, deren wichtigste Merkmale ein angenehmes Aussehen und Auftreten seien. Sexualisierte Gewalt gegen Frauen wird aus der Perspektive der männlichen *Ehrverletzung* problematisiert (ebd. 98f.).

Dies könnte als skurriles Hinterwäldlertum belächelt werden – allerdings erscheinen entsprechende Bücher beim neurechten Marktführer *Antaios*, der auch die Zeitschrift *Sezession* herausgibt und über eine große Reichweite innerhalb der Szene⁸ verfügt. Hier wird real ausgeübte Gewalt ideologisch legitimiert und sogar als anzustrebende Utopie verkauft. Gewalt wird somit nicht nur als unvermeidlich abgetan (im Sinne von „So sind Jungs nun mal“) – Männlichkeit selbst wird daran geknüpft. Wer also ein „rechter Mann“ (Claus et al. 2010) sein möchte, sollte die Sprache der Gewalt fließend beherrschen, da Ablehnung von Gewalt und Hierarchie als *unmännlich* angesehen wird. In rechtsextremen Gruppierungen, die nach diesem Prinzip funktionieren, kann Gewaltlosigkeit für Männer also auch bedeuten, die eigene Männlichkeit aberkannt zu bekommen und damit auch den Platz in der Gruppe zu verlieren.

⁷ Jack Donovan inszeniert sich als Fürsprecher einer als Clanwesen strukturierten Männergesellschaft. Der US-Amerikaner ist international gut vernetzt, insbesondere mit dem neurechten Verlag *Antaios*, der seine Bücher in Deutschland vertreibt. Historiker Volker Weiß (2017: 231) beschreibt ihn als „apokalyptische[n] Frauenfeind mit dem Hang zum Neandertaler“.

⁸ Verstörenderweise scheint ein positiver Bezug auf Donovan auch in der US-amerikanischen Mehrheitsgesellschaft kein allzu großes Tabu darzustellen: So antwortete der Autor von *Fight Club*, Chuck Pahlaniuk, in einem Interview auf die Frage „Was gibt Ihnen Kraft, was inspiriert Sie zu Ihrer Arbeit?“: „Ich lese Jack Donovan, weil er einer der wenigen Männer ist, die über Männerthemen schreiben und dabei das Können und die Leidenschaft einer Roxane Gay oder Margaret Atwood [!] an den Tag legen“ (McMillan 2018: o. A. [Übersetzung und Hervorhebung d. A.]).

Weiblichkeit: „Des Mannes Art sei Wille, des Weibes Willigkeit“⁹

Wo Männer ideologisch dazu ermutigt werden, sich zu behaupten und ihre Interessen (mithilfe von Gewalt) durchzusetzen, braucht es „natürlich“ auch Frauen, die ihre Rolle als gebender Gegenpart akzeptieren.

In rechtsextremen Verlagen finden sich entsprechende Bücher, die für die freiwillige Unterwerfung in ein patriarchales System werben und alle Frauen, die sich gegen dieses Lebensmodell entscheiden, schlecht reden. Die meisten Publikationen sind von Männern verfasst, wie etwa die Reihe *Frau ohne Welt – Trilogie zur Rettung der Liebe* von Bernhard Lassahn, die im rechten Manuskriptum Verlag erschienen ist und die klassischen anti-feministischen Mobilisierungsthemen der „Volksgemeinschaft“ abdeckt: Feminismus (*Der Krieg gegen den Mann*, 2013), sexuelle Selbstbestimmung (*Der Krieg gegen das Kind*, 2014) und Demografie-Fragen (*Der Krieg gegen die Zukunft*, 2020).

Im Antaios Verlag ist 2019 zudem der rechte „Mädchen-Ratgeber“ *jung, weiblich, rechts* erschienen, der sich an die Mädchen der Szene richtet und von Brittany Pettibone (verh. Sellner) verfasst wurde. Die Autorin vertritt die Einschätzung, dass „kein Mädchen [...] von Natur aus großartig“ sei, aber glücklicherweise stetig an sich arbeiten könne (Pettibone 2019: 87). Mädchen werden dazu ermutigt, die eigenen Bedürfnisse hinter denen der Familie und Jungs zurückzustellen – was im Endeffekt dazu führt, dass Pettibone genau jenes weibliche Verhalten positiv darstellt, welches Kinder und Jugendliche besonders anfällig dafür macht, sexualisierte Gewalt zu erfahren. Männliche Gewalt wird insgesamt verharmlost, wohingegen Feministinnen als irrational und übermächtig imaginiert werden (Bock 2022). Dieser ideologische Überbau spiegelt sich auch auf der Seite der Akteur*innen wider. Heike Kleffner benennt die besondere Gefahr für Frauen, die der Kontakt zu rechtsextremen Männern mit sich bringt:

„Der Frauenhass, der dieser spezifischen Form von Gewalt zugrunde liegt, ist tief in der Ideologie der Ungleichwertigkeit der extremen Rechten verankert. Diese Gewalt richtet sich sowohl gegen politische Gegnerinnen als auch gegen Lebensgefährtinginnen extrem rechter und neonazistischer Aktivistinnen sowie gegen Zufallsopfer und Sexarbeitende“ (Kleffner 2014: 49)

Insgesamt wird das Thema sexualisierte Gewalt in der extremen Rechten inhaltlich und programmatisch tabuisiert (Lehnert 2015a: 30). Eine Ausnahme stellen hier die Fälle sexualisierter Gewalt dar, die für rassistische Mobilisierungen genutzt werden können. Auch zu genereller körperlicher Gewalt und Gruppendruck innerhalb der Szene wird größtenteils geschwiegen (Speit 2010: 143). Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften wird, wenn überhaupt, ausschließlich auf rassistische, externalisierende Art problematisiert (Bitzan 2000: 184).

Um das männliche Selbstverständnis als *Beschützer* intakt lassen zu können, werden Sexismus, sexualisierte Gewalt und sexistische Gewalt in das (meist als *muslimisch* konstruierte) Andere projiziert (Fe.In 2019: 168). Glaubt man

⁹ Dieses Zitat wird von der neurechten Aktivistin und Publizistin Ellen Kositzka (2009: 34) als „Nietzsches Diktum vom Gesetz der Geschlechter“ bezeichnet und scheint damit auch im 21. Jahrhundert noch Gültigkeit zu haben.

dem Narrativ, dass Gefahr für Frauen ausschließlich von *fremden* Männern ausgehe, scheint es nachvollziehbar, sich als Frau in der „Volksgemeinschaft“ voller soldatischer Männer sicher vor sexualisierter Gewalt fühlen zu wollen, was jedoch nicht der Realität in der extremen Rechten entspricht (Lehnert 2015b). Familie und Volksgemeinschaft bleiben somit vermeintlich von Gewalt unberührt, obwohl empirisch nachgewiesen ist, dass sexualisierte Gewalt am häufigsten durch Täter aus dem sozialen Nahraum geschieht (ebd.). Es scheint wenig überraschend, dass Männer, die einer gewaltaffinen Ideologie wie der rechtsextremen anhängen, auch zu Tätern gegenüber Frauen und Kindern innerhalb ihres Umfeldes werden.

Dunkelfeld sexualisierte Gewalt in der extremen Rechten

Die letzte Studie zum Anzeigeverhalten von sexualisierter Gewalt in Deutschland (bezogen auf die gesamte Gesellschaft, nicht die extreme Rechte) stammt aus dem Jahr 2003 und kommt zu dem Schluss, dass nur acht Prozent der betroffenen Frauen Anzeige erstatten (Clemm 2020: 19). Bezüglich der EU-weiten Situation wurden 2014 im Rahmen einer Studie 42.000 Frauen zu sexualisierter Gewalt befragt. Von den betroffenen Frauen gaben 67 Prozent an, sich weder zivilgesellschaftlichen Organisationen noch der Polizei anvertraut zu haben (FRA 2014, s. Abb. S. 17).

Das Dunkelfeld innerhalb einer gewaltaffinen, sexistischen Szene, die staatliche Akteur*innen in vielen Fällen ablehnt, Aussteiger*innen verfolgt und keine Widersprüche aushält, dürfte um einiges größer sein. So beschreibt beispielsweise Michaela Köttig (2004: 366) in ihrer Forschung mit Mädchen einer extrem rechten Clique, dass die Mädchen untereinander weder Beziehungskonflikte, noch andere Probleme thematisieren, die die eigene Schutzbedürftigkeit betreffen. Als Grund hierfür benennt sie die Gruppendynamik, die es von den Mitgliedern verlange, ihre Zugehörigkeit permanent aufs Neue beweisen zu müssen. Hier wäre es sicherlich lohnend, zu untersuchen, welche stabilisierende Funktion die Individualisierung von sexistischer Gewalt für

die Szene hat: Wenn jede Frau, die Gewalt von Männern aus der Szene erlebt hat, denkt, das sei ihr ganz persönliches Problem (und vielleicht sogar ein Makel, weil das Benennen der Gewalt gruppeninterne Konflikte auflösen könnte), dann ist die Hemmschwelle hoch, über geteilte Gewalterfahrungen zu sprechen.

Die Aussteigerin Tanja Privenu beschreibt die extreme Rechte als „eine Parallelwelt, in der Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Kinder zum Alltag gehört“ (Kleffner 2014: 54 f.). Auch Ricarda Riefling (NPD) machte die Gewalt, die sie in der Ehe mit einem Rechtsextremen erlebt hatte, öffentlich (ebd. 55). 2011/12 wurde außerdem ein Fall bekannt, in dem einem 13-jährigen Mädchen sexualisierte Gewalt durch einen NPD-Wahlkampf helfer, der mit ihrem Vater aktivistisch tätig war, angetan wurde (ebd.).

In einer Studie (Betzler/Degen 2016: 167) gaben elf Prozent der Befragten von 364 Frauenhäusern in Deutschland an, bereits Erfahrung mit Frauen gemacht zu haben, die von den Mitarbeiter*innen als rechts eingestuft wurden. Auch hier dürfte die Dunkelziffer höher liegen, da die Frauen vor allem dann als zweifelsfrei rechts erkannt wurden, wenn sie sich explizit selbst in der Szene verorteten bzw. diese Einordnung durch Externe erfolgte (ebd. 185). Da die Frauen der Szene ihre Ideologie oft strategisch für sich behalten (vgl. Lehnert/Radvan 2016), kann hier davon ausgegangen werden, dass weitaus mehr rechtsextreme Frauen Zufluchtsstätten aufsuchen, ohne dass dies den Fachkräften bewusst ist – und dass somit mehr Frauen aus der Szene einen entsprechenden Bedarf haben, als gemeinhin thematisiert wird.

Insgesamt zeichnet sich so das Bild einer Szene, die eine vermeintliche Ungleichwertigkeit zwischen den Binärgeschlechtern ideologisch zementiert, die Männer darin bekräftigt, Gewalt auszuüben, und Mädchen und Frauen dazu anhält, sich konsequent nach den Bedürfnissen eben dieser Männer zu richten und Beziehungsgewalt, innerfamiliäre Gewalt und sexualisierte Gewalt zu verschweigen.

Dass Frauen in der extremen Rechten trotzdem genauso Täterinnen sein können, auch in Fällen sexistischer rechter Gewalt, zeigen etwa die Fallanalyse zu Patricia W. (S. 36f, sowie zur sexistischen und sexualisierten Gewalt bei *Sturm 18* (S. 45ff).

Rechte Gewalt: Wovon sprechen wir eigentlich?

Rechte Gewalt

Mit dem Begriff „rechte Gewalt“ sind Gewalttaten gemeint, die auf Grundlage der Vorstellung einer Ungleichwertigkeit von Menschen begangen werden. Der Begriff wird nicht einheitlich verwendet, auch die Bezeichnungen Hassgewalt, Hate Crime, politisch motivierte Kriminalität von rechts, Hass- oder Vorurteils kriminalität sind geläufig, beziehen sich jedoch auf dasselbe Phänomen. Bei rechter Gewalt werden Täter*innen durch spezifische Einstellungen dazu motiviert, eine Gewalttat zu begehen. Zu jenen Einstellungen gehören beispielsweise Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Autoritarismus, Chauvinismus, Antifeminismus, Nationalismus, Homo- und Transfeindlichkeit oder Sozialdarwinismus. Diese Wesenselemente des Rechtsextremismus sind auch in der Gesellschaft verbreitet. Die Zugehörigkeit der Täter*innen zum oder Selbstverortung im Rechtsextremismus ist deshalb keine Voraussetzung für rechte Gewalt. Rechte Gewalttaten werden ebenso von Menschen begangen, die sich selbst nicht als rechtsextrem betrachten und keine Berührungspunkte zur Szene haben, aber trotzdem die menschenfeindliche Ideologie der extremen Rechten oder Anteile davon vertreten.

Betroffene rechter Gewalt werden wegen ihrer vermeintlichen Zugehörigkeit zu den abgewerteten Gruppen angegriffen – weil sie den Täter*innen als jüdisch, homosexuell, migrantisch, politische*r Gegner*in, wohnungslos etc. erscheinen. Die Täter*innen übernehmen bei rechtsextrem motivierten Gewaltangriffen die Definitionsmacht über die Gruppenzugehörigkeit der Betroffenen. D. h. es ist nachrangig, ob ein Mensch sich selbst beispielsweise als homosexuell versteht.

Betroffene werden stellvertretend für eine ganze Gruppe „ausgewählt“, der einzelne Angriff ist immer auch ein Angriff auf die Gruppe als Ganzes. Man spricht deshalb bei rechtsextrem motivierten Gewalttaten auch von *Botenschaftstaten*, die Verunsicherung bei einer Vielzahl an Menschen auslösen können.

(Definition des Opferfonds CURA der Amadeu Antonio Stiftung, vgl. CURA)

Kriterien rechter Gewalt

Zentrales Kriterium für eine Bewertung als rechte Gewalttat ist die zugrundeliegende Tatmotivation – nicht die politische Selbstverortung der Täter*innen. Die Tatmotivation bezieht sich auf die innere Einstellungsebene der Täter*innen. Um diese zu ermitteln, müssen verschiedene Aspekte (besonders in ihrem Zusammenspiel) berücksichtigt werden:

- Die **Zuschreibung** einer rechten Tatmotivation durch Betroffene, Zeug*innen, die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder den*die Richter*in. Täter*innen versuchen häufig, das „politische Tatmotiv“, wie es in der Strafverfolgung heißt, zu vertuschen – insbesondere, weil sich dieses nach § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB vor Gericht strafverschärfend auswirken kann. Betroffene als Adressat*innen einer Gewalttat sowie Zeug*innen sind hingegen meist in der Lage, zu sagen, warum ein Angriff erfolgte. Ihre Perspektiven werden deshalb bei einer zivilgesellschaftlichen Klassifikation stärker berücksichtigt als die der Täter*innen.

- Die **Umstände** der Tat. Während viele Gewalttaten aus Bereicherungsmotiven (Raub etc.) oder Konflikten (Rache, Streit etc.) resultieren, ist bei rechter Gewalt die abwertende Einstellung die Ursache. Rechte Gewalttaten werden deshalb häufig spontan verübt, und es sind oft keine anderen Ursachen neben dem „politischen“ Motiv erkennbar. Ebenso üblich ist, dass die Einstellung vor oder während der Gewalttat artikuliert wird, also beispielsweise rassistische Beschimpfungen fallen.

- Der **Hintergrund der Täter*innen**. Auch wenn die Täter*innen selbst keine Aussage zu ihren menschenfeindlichen Einstellungen machen, können diese trotzdem häufig ermittelt werden, etwa, wenn Angreifer*innen in rechtsextremen Strukturen aktiv sind oder in der Vergangenheit schon menschenverachtende Straftaten begangen haben.

- Der **Hintergrund der Betroffenen**. Da rechte Gewalt auf Einstellungen basiert, die sich abwertend auf konkrete Gruppen beziehen, gibt auch die Gruppenzugehörigkeit der Gewaltopfer Aufschluss über die Tatmotivation.

- Die **Beziehung zwischen Täter*in und Opfer**. Ein mögliches Merkmal rechter Gewalt ist, dass der*die Täter*in das Opfer nicht kannte, sondern scheinbar zufällig als Stellvertreter*innen auswählt.

(Definition von CURA in voller Länge auf der Website nachzulesen, vgl. CURA)

Rechte Tatmotive

Eine Tat gilt dann als rechte Gewalttat, wenn das rechte Motiv **tateskalierend** ist. Diese Definition weicht von jener der Ermittlungsbehörden ab, die eine Tat nur dann als politisch werten, wenn das rechte Motiv **tatauslösend** war. Eine Straftat kann jedoch beispielsweise aus Habgier (z. B. Raub) begangen worden, aber rechts motiviert sein, weil die Täter*innen in ihren rassistischen Ausfällen zu Gewalt gegriffen haben. So muss eine rechte Gewalttat nicht beabsichtigt gewesen sein, sondern kann in einem Gewaltrausch entstehen. Auch kann es passieren, dass der Hass eine andere Straftat so eskalieren lässt, dass diese in Gewalt umschlägt. Dann war das rechte Motiv zwar nicht tatauslösend, wirkte aber tateskalierend. (vgl. CURA o. J.)

Woran machen Beratungsstellen fest, ob es sich um eine rechte Gewalttat handelt?

Bei der Betrachtung der „Umstände der Tat“ und der „Einstellung des*der Täters*in“ ist für die Beratungsstellen die Wahrnehmung der Betroffenen, also die **Opferperspektive**, ausschlaggebend.

Kriterien, die Aussagen über die **Einstellung des*der Täters*in** zulassen, sind:

- Äußerungen des*der Täters*in vor, während oder nach der Tat
- Kleidung oder Symbole, die die*der Täter*in trägt
- Organisation des*der Täters*in in rechten Gruppierungen

Umstände der Tat, die für ein rechtes Tatmotiv sprechen, können sein:

- Tatkontext wie Zeit und Ort (einschlägige Daten wie 20. April, Männertag, 1. Mai etc. oder Orte wie Volksfeste, Demonstrationen)
- Tatzusammenhänge wie wiederholte Angriffe, auch unterhalb der Gewaltschwelle (Sachbeschädigungen, Schmierereien, Aufkleber etc.)
- Art der Tatbegehung (Exzess, besondere Brutalität, Demütigung, Folter)
- Die Auswahl des Opfers. Aus der Tat selbst spricht mit der Auswahl des Opfers die Einstellung des*der Täters*in. Der Angriff wird aufgrund von Ungleichwertigkeitsvorstellungen verübt, d. h. aufgrund der Einstellung, dass ein Mensch wegen seiner Hautfarbe, sexuellen Orientierung oder seines Erscheinungsbildes nicht gleichwertig sei. Die Tat richtet sich nicht gegen das Individuum als solches, sondern stellvertretend gegen eine Gruppe.

(Definition des Verbandes der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, erstveröffentlicht von RAA Sachsen, vgl. VBRG 2018: 1)

Zivilgesellschaftliche Erfassung rechter Gewalt

Über die Frage, welche Gewalt als dezidiert **rechte Gewalt** bezeichnet werden kann, herrscht von Seiten der Behörden, der parteilichen Beratungsstellen und der Zivilgesellschaft keine Einigkeit (Jänicke 2021: 35). Der *Opferfonds CURA der Amadeu Antonio Stiftung* und auch die Beratungsstellen im *Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG)* orientieren sich zwar an den PMK-Kriterien des Bundeskriminalamtes, stellen aber die Einordnung der Betroffenen ins Zentrum und beziehen auch Taten ein, die nicht zur Anzeige gebracht werden. Bis zur Jahrtausendwende war die Erfassung politisch motivierter rechter Gewalt an den umstrittenen Extremismusbegriff und den damit einhergehenden direkten Bezug zu einer mutmaßlichen Verfassungsfeindlichkeit oder zu staatlichen Organen geknüpft (Jänicke 2021: 37). Dies änderte sich erst, als zivilgesellschaftliche Impulse auf die Unzulänglichkeit dieses Konzeptes aufmerksam machten. Eine alternative Auflistung Todesopfer rechter Gewalt von Heike Kleffner und Frank Jansen gab den Anstoß zur Überarbeitung (ebd.). Dem zivilgesellschaftlichen Druck im Nachgang des NSU-Prozesses und den unermüdlichen Forderungen von Betroffenenverbänden ist es zu verdanken, dass zumindest die Berliner Todesopfer rechter Gewalt neu bewertet wurden: Zwölf Fälle wurden 2018 von der TU Berlin untersucht und im Nachhinein als rechtsextrem motiviert anerkannt, wie etwa der Mord an Beate Fischer¹⁰, im Zuge dessen auch die ersten Diskussionen über Sexismus als rechtes Tatmotiv geführt wurden (siehe S. 28 ff). Bezüglich der Einordnung von Gewaltverbrechen als rechte Taten stellten sich die Autor*innen folgende Fragen:

Zwischen den behördlichen Statistiken und den Zahlen parteilicher Beratungsstellen für Betroffene herrscht eine große Diskrepanz. Für das Jahr 2019 hat das BKA beispielsweise 795 Fälle von Hasskriminalität gezählt, der VBRG benennt hingegen über 1.300 Taten – in acht, nicht 16 Bundesländern (Jänicke 2021: 37 f.). Die Diskrepanz speist sich aus der Orientierung an der

„Besondere Brisanz hat der Konflikt, da es um zentrale Fragen der Sicherheit der Bevölkerung und des Staates geht: Verfügen die Sicherheitsbehörden über angemessene Instrumente zur Beobachtung und Bewertung rechter Gewaltverbrechen? Existiert bei der Polizei ein verlässliches Monitoring-System zur kontinuierlichen quantitativen und qualitativen Einschätzung politisch rechter Gewaltverbrechen? Müssen die vorhandenen Instrumente möglicherweise überarbeitet und verfeinert werden?“ (Feldmann et al. 2018: 19)

Betroffenenperspektive, die von den Beratungsstellen als ausschlaggebend angesehen, bei den PMK-Kriterien jedoch nur am Rande mitberücksichtigt wird (Kleffner 2018: 36). Für die Betroffenen spielen dabei nicht nur die Anerkennung der eigenen Erfahrung eine Rolle, sondern in vielen Fällen auch konkrete finanzielle Entschädigungen oder sogar der Aufenthaltsstatus (Jänicke 2021: 35).

Zusätzlich zu den beiden Erfassungen von CURA und dem VBRG gibt es außerdem an einigen Orten Registerstellen, die rechtsextreme und diskriminierende Vorfälle erfassen und dokumentieren (wie etwa das nach Bezirken aufgeteilte Berliner Register).

¹⁰ Bei Fällen, die in Gesellschaft und Medien bekannt sind, werden in dieser Studie, auch aus Gründen der Sichtbarmachung, die vollen Namen genannt.

Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt in Deutschland 2021

Die Opferberatungsstellen im VBRG registrierten im Jahr 2021 *in neun von 16 Bundesländern* insgesamt 1.391 rechte, rassistisch und antisemitisch motivierte Angriffe mit 1.830 Betroffenen. Fast ein Sechstel der Betroffenen sind besonders schutzbedürftige Kinder und Jugendliche (288 Betroffene). Die Straftatbestände umfassen fünf Tötungsdelikte, acht versuchte Tötungsdelikte/schwere Körperverletzungen, 464 gefährliche Körperverletzungen, 609 einfache Körperverletzungen, 197 Bedrohungen und Nötigungen, 44 massive Sachbeschädigungen, 35 Brandstiftungen, 21 sonstige Gewalttaten (z.B. Raub, Landfriedensbruch, ...) sowie zwölf Fälle mit unbekanntem Straftatbestand. Das Monitoring weist (vgl. VBRG 2022):

- 816 Fälle mit Rassismus als Tatmotiv,
- 317 Fälle, in denen politische Gegner*innen Opfer waren,
- 77 Fälle aufgrund sexueller Orientierung & geschlechtlicher Identität/gegen LGBTIQ*,
- 54 Fälle mit Antisemitismus als Tatmotiv,
- 52 Fälle, die sich gegen Nicht-Rechte und Alternative richteten,
- 35 Fällen mit Sozialdarwinismus als Tatmotiv bzw. die sich gegen Wohnungslose richteten,
- 10 Fälle, in denen Menschen mit Behinderung Opfer waren
- und in 35 Fällen unbekannte Motive aus.

Tatmotive

Tatmotive können Auskunft über die Ideologie eines Tatverdächtigen geben und sind deswegen oft Bestandteil der zivilgesellschaftlichen Definitionen von rechter Gewalt. Allerdings sind besonders Taten, in der sich unterschiedliche Ungleichwertigkeitsvorstellungen überkreuzen, häufig schwer einzuordnen. Hier ist es wichtig, dass alle möglichen Tatmotive Erwähnung finden. In Ermittlungen, Urteilssprüchen oder Statistiken sollte sich die intersektionale Dimension einer menschenverachtenden Tat widerspiegeln. Voraussetzung hierfür ist ein Verständnis für komplexe Verschränkungen von Diskriminierungen.

Ebenso kann es sein, dass das rechtsextreme Motiv einer Herabwürdigung nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, weswegen eine Analyse auf mehreren Ebenen sinnvoll ist. Die Kategorien *tateskalierend* und *tatauslösend* (siehe Infokasten S. 21ff) können dies erleichtern.

Eine rechte Gewalttat muss nicht beabsichtigt gewesen sein. Geplante Morde wie die des NSU oder der Mord an Walter Lübcke stellen die Minderheit unter rechten Tötungsdelikten dar (Kopke/Schulz 2015: 13). Oft lässt der Hass eine andere Straftat aber so eskalieren, dass diese in Gewalt umschlägt. Das rechtsextreme Motiv war somit nicht tatauslösend, wirkte aber tateskalierend. Da sich rechtsextreme Taten gegen Feindbilder richten, sind sie selbst dann von großer Brutalität gekennzeichnet, wenn sie ungeplant aus Konfliktsituationen entstehen (ebd.).

Sexistische rechte Tatmotive?!

Bei Fällen von sexistischer rechter Gewalt wird von Gerichten und Ermittlungsbehörden häufig nur ein vordergründiges Tatmotiv untersucht und anerkannt. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich jedoch auch die Möglichkeit eines mehrdimensionalen Motivs: So kann etwa der Hass auf bestimmte Personengruppen das vordergründige Motiv sein. Der Hass auf die Weiblichkeit der politischen Gegnerin äußert sich zwar subtiler, darf deswegen jedoch nicht außer Acht gelassen werden.

Die Einschätzungen der Betroffenen bezüglich der politischen Dimension der Tat gehen dabei nicht zwangsläufig in die polizeiliche Beurteilung über mögliche rechte Hintergründe ein (Jänicke 2021: 37 f.). Das Gleiche gilt für die Einordnung einer Tat als sexistisch, misogyn oder antifeministisch. Laut behördlicher Einschätzung sind diese Abwertungsideologien kein Indiz dafür, dass der Täter *politisch motiviert* gehandelt hat, obwohl es sich hier um gesellschaftliche Machtverhältnisse handelt, die per se eine politische Dimension aufweisen. Zudem kommt Sexismus in den *PMK-rechts* Kriterien nicht vor, obwohl ein rechtsextrems Weltbild ohne diese genderspezifische Abwertungsideologie nicht funktionieren würde (Lehnert 2010: 89).

Es lässt sich ein doppelter Ausschluss feststellen: Zum einen werden rechte Motive oft übersehen oder negiert; kommt es hingegen doch zu deren Anerkennung als rechts, werden sexistische Dimensionen vernachlässigt.

Hier zeigen sich Parallelen zu einem Phänomen, das in der geschlechterreflektierenden Rechtsextrémismusforschung als *doppelte Unsichtbarkeit* bezeichnet wird. Es soll verdeutlichen, dass (rechtsextrême) Frauen generell als unpolitisch wahrgenommen werden, und wenn sie als politische Subjekte gesehen werden, dann nicht als solche, die eine gewaltvolle Ideologie wie die der extremen Rechten vertreten (Lehnert/Radvan 2016: 13). An dieser Stelle wird die Entpolitisierung deutlich, die häufig zu beobachten ist, wenn es um Geschlechterverständnisse geht – selbst dann, wenn es sich um eindeutig politische Kontexte wie die extreme Rechte handelt.

Es wäre nötig, den inhärenten Sexismus der extremen Rechten sowie entsprechende gewaltförmige Äußerungen zusammenzudenken und die Betroffenenperspektive ernst zu nehmen.

Da im Sinne der Intersektionalität unterschiedliche Merkmale miteinander verwoben sind (Crenshaw 2019 [1989]), ist die Analyse einer sexistischen Tat umso komplexer: So kann ein rechter Angriff auf eine schwarze Frau sexistische wie auch rassistische Dimensionen haben. An dieser Stelle ist somit die Beleuchtung von tatablösenden und tateskalierenden Motiven bedeutsam, um keines der Motive zu übersehen. Es wäre nötig, den inhärenten Sexismus der extremen Rechten sowie entsprechende gewaltförmige Äußerungen zusammenzudenken und die Betroffenenperspektive ernst zu nehmen. Dies alles müsste schließlich mit dem gesamtgesellschaftlichen „Massenphänomen der sexualisierten und physischen und psychischen Gewalt gegen Frauen“ (Clemm 2020: 21) in Verbindung gebracht werden.

Tatvorgehen als Ausdruck eines Überlegenheitsanspruchs

Auch die Art und Weise wie Täter handeln, lässt in vielen Fällen Rückschlüsse auf geschlechtsstereotype Elemente derer Weltbilder zu und sollte in die Ergründung der Tatmotive miteinfließen. Das Bundeskriminalamt (BKA) benennt verschiedene Tätertypen, die einen Zusammenhang zwischen der Art der Tötung bzw. der Art der sexualisierten Gewalt und bestimmten stereotypischen Geschlechterbildern nahelegen. So besitzt etwa der *machtbehauptende* Typ „ein stark an männlichen Geschlechtsstereotypen orientiertes Selbstbild und Verhalten und wirkt oft extrem ‚machohaft‘“ (Hoffmann/Musolff 2000: 147). Eine solche Orientierung an geschlechtsstereotypen Bildern ist fester Bestandteil rechtsextremer Einstellungen. Somit ist auch eine Verbindung der Art der Tötung und der sexualisierten Gewalt an Frauen zu einem möglichen politischen Motiv nicht auszuschließen.

Auch wenn Opfern die Augen verbunden oder sie gefesselt werden, lässt dies Rückschlüsse auf eine „zwanghafte gedankliche Beschäftigung mit Macht und Gewalt“ (ebd. 130) zu. „Dass Machtausübung ein wesentliches Element ist, zeigt sich auch in dem Gebrauch von Utensilien, die der Kontrolle über das Opfer dienen“. Es geht bei solchen Taten zumeist um „Macht und Unterwerfung“ (ebd. 147).

Die Sozialphilosophin Kate Manne führt außerdem die Strangulation als spezifisch misogynen Akt an (2019: 31 ff.). Vor allem solche, die nicht zum Tod führten, würden demnach häufig bei Untersuchungen übersehen und zudem von den Betroffenen selten angezeigt. Trotzdem kann eine Strangulation auch noch Stunden später tödlich wirken – wenn es nicht gar zu einem weiteren Tötungsversuch durch denselben Täter kommt. Intimpartnerinnen sind besonders häufig von Strangulation betroffen. Gleichzeitig ist es wichtig, sich bewusst zu machen, dass dies Folter ist und sich ähnlich anfühlt wie Waterboarding. Laut Manne kann Strangulation deswegen als „paradigmatische[r] Ausdruck der Misogynie“ (ebd. 34) gesehen werden – einerseits aufgrund der geschlechtsspezifischen Folterpraktik, die innerhalb von Beziehungen geschieht, andererseits aufgrund der ausbleibenden gesellschaftlichen Empörung darüber. Hier zeigt sich ein deutliches Desinteresse an der Normalisierung von sexistischen Gewaltpraktiken und Unterwerfungsfantasien im sozialen Nahraum.

Das BKA weist auf den Zusammenhang von fragiler Männlichkeit und sexualisierter Gewalt hin: „Machtmotivierte Vergewaltiger (Power Rapists) versuchen, durch die Tat ihre Identität als Mann zu stärken und Gefühle von Wertlosigkeit und Unzulänglichkeit zu verdrängen“ (Hoffmann/Musolff 2000: 145).

Obwohl es also unterschiedliche Anhaltspunkte gibt, anhand derer ein sexistisches Motiv erkannt werden könnte, wird Sexismus selbst dann ausgeblendet, wenn er deutlich (und in Verbindung mit rechtsextremer Ideologie) zutage tritt, wie der folgende Fall verdeutlicht.

Der Mord an Beate Fischer: „Wolfsmoral und Sex als Bühne der Macht“

Ein Fall, der die Verachtung von Frauen auf besonders grausame Art und Weise veranschaulicht, ist der Mord an Beate Fischer, der am 23. Juli 1994 in Berlin-Reinickendorf geschah.

Content Note: explizite Gewalt; sexualisierte Gewalt; abwertende Sprache gegenüber Sexarbeiter*innen

Die 32-jährige Mutter traf ihre späteren Mörder (vier junge Männer aus der Skinhead-Szene) um 3 Uhr morgens zufällig am Berliner Ostbahnhof und schloss sich ihnen an. Aus zunächst einvernehmlichen sexuellen Handlungen in einer Reinickendorfer Wohnung wurden körperliche Misshandlungen. Als sie daraufhin gehen wollte, stellte sie fest, dass die Männer einen Gegenstand aus ihrer Handtasche entwendet hatten.



„[Beate Fischer] droht mit einer Anzeige, falls [der Gegenstand] ihr nicht zurückgegeben wird. Die Täter kommen überein, sie nicht mehr gehen zu lassen: Da sie in der Zwischenzeit erfahren haben, dass [Beate Fischer] als Prostituierte arbeitet, befürchten sie, nicht nur Probleme mit der Polizei, sondern auch mit ihrem Zuhälter zu bekommen.

Die Wohnungstür wird verschlossen und [Beate Fischer] wird von nun an von mindestens einem Täter bewacht. Sie darf sich nicht mehr anziehen, und man spricht nur noch im „Befehlstone“ (Urteil) mit ihr. Sie versucht, sich mit Geld freizukaufen, und erzählt, dass sie einen Mann und Kinder habe, offenbar um das Mitleid der Täter zu erregen. Die Täter haben in der Folge noch mehrfach sexuellen Kontakt mit ihr. Auf die Nutzung von Kondomen wird nunmehr verzichtet. Dabei zeigen sich unterschiedliche Präferenzen der Täter. Während [zwei Täter] eher an sexuellen Handlungen interessiert sind, geht es [den anderen beiden] mehr um Fesseln und Schlagen. Gegen 15.00 [Uhr] rasiert [ein Täter Beate Fischer] eine Glatze. Mit dieser Aktion enden die sexuellen Handlungen, da [sie] jetzt den Tätern zu „männlich“ vorkommt. Dafür eskalieren die Gewalthandlungen.“ (Feldmann et al. 2018: 96 f. [der Fall wird dort unter einem Pseudonym erörtert])

Nach einem fünfzehnstündigen Martyrium und mehreren misslungenen Tötungsversuchen ermordeten die vier Männer Beate Fischer schließlich gegen 21 Uhr und legten ihre Leiche neben einer Mülltonne ab.

Im Urteil wird die Zugehörigkeit der vier Täter zur rechtsextremen Szene zwar benannt, allerdings wird die Tat bei einigen auf eine „Reifeverzögerung“ zurückgeführt und damit als „jugendspezifisches Phänomen“ gewertet (ebd. 106). Bei der Interpretation des Urteils wird nicht eindeutig klar, ob der Grund für die sich gewaltförmig äußernde Menschenverachtung individualpsychologisch verortet oder mit dem rechtsextremen Weltbild der Täter zusammengedacht wird:

Eine in den Medien viel zitierte Formulierung ist die mündlich vorgetragene Einordnung des Richters, die Täter hätten „nach ihrer Wolfsmoral Sex als die Bühne ihrer Macht benutzt“ (ebd. 108). Heike Kleffner (2014: 51) argumentiert, dass das Gericht damit einen eindeutigen Zusammenhang zwischen der misogynen rechtsextremen Ideologie und der misogynen rechtsextremen Gewalttat festgestellt habe. Feldmann et al. (2018: 108) haben es zwar mit ihrer detaillierten Auswertung erst ermöglicht, dass Beate Fischer als Todesopfer rechter Gewalt anerkannt wurde, bezeichnen Kleffners Argumentation jedoch als Konstruktion, die den Fall rein politisch bewerte. Dabei würde die rechtsextreme Ideologie als ausschlaggebender für den Gewaltexzess betrachtet als die individuelle Motivation der Täter (ebd.).

„Sie wussten, dass es sich bei ihr um eine Prostituierte handelte. Nach den Vorstellungen der Angeklagten gehörte sie damit einer Gruppe von Menschen an, die sie als ‚minderwertig‘ ansahen; sie entschlossen sich deshalb, sie zum Objekt ihrer Bedürfnisse zu machen, sie sexuell zu missbrauchen und ihr körperliche Schmerzen zuzufügen und sie dadurch zu erniedrigen und zu quälen. Wesentlich war es allen vier Angeklagten, ihre Dominanz zu demonstrieren und durch unterschiedliche Handlungen deutlich zu machen, dass sie Frau [Beate Fischer] in ihrer Gewalt hatten und ihr überlegen waren.“ (Feldman et al. 2018: 106 [Zitat aus dem Urteil]).

An dieser Stelle lässt sich genau herausarbeiten, worin sich die Analysen rechter Gewalt aus zivilgesellschaftlicher und behördlicher Perspektive unterscheiden. Zivilgesellschaftliche betroffenenzentrierte Akteur*innen verwenden einen Politikbegriff, der sich dem feministischen Diktum „Das Private ist politisch“ anschließt. Individuelle Einschätzungen von Tatmotiven einzelner Täter sind zwar relevant für die Bewertung der Tat (etwa bei der Entscheidung über das Strafmaß). Für die Analyse der gesellschaftlichen Machtstrukturen und Ideologien, die das individuelle Menschenbild beeinflussen, kann eine individualpsychologische Betrachtung jedoch nicht ausreichen.

Die entscheidende Frage für die Analyse sexistischer rechter Gewalt ist, ob individuelle Motive als unpolitisch verstanden und von der Ideologie des Täters entkoppelt betrachtet werden können.

Das rechte Geschlechterbild äußert sich auch in individuellen Aussagen der Täter, in denen sie ihre Tat damit rechtfertigen, Beate Fischer nicht als *anständige* Frau wahrgenommen zu haben:

„Es stimme auch, dass die Frau habe gehen wollen, Geld geboten habe und von ihrem Mann und ihren Kindern erzählt habe, um Mitleid zu erregen. Das habe aber das genaue Gegenteil bewirkt, man habe sie nur noch mehr als Schlampe angesehen, denn welche anständige Frau lasse Mann und Kinder allein, treibe sich nachts herum und gehe einfach so zu anderen Männern — das würden ja wohl nur Nutten machen. Auch habe sie sich nicht gewehrt, sei letztlich freiwillig geblieben. (Ob es nicht sein könne, dass sie bei vier Männern Angst gehabt habe?) Anständige Frauen würden sich auch gegen mehrere Männer wehren, auch wenn sie Angst hätten.“ (Feldman et al. 2018: 112)

Allein aus diesen vergleichsweise kurzen Zitaten lässt sich die Selbstverständlichkeit ablesen, mit der die ethische Dimension der Tat (Haben wir das Recht, einen anderen Menschen zu töten, weil wir Angst vor einer Anzeige/dem Zuhälter haben?) keine Rolle gespielt zu haben scheint. Ideologien der Ungleichwertigkeit tragen diesen Namen nicht zufällig: Es gehört zum Kern des rechtsextremen Weltbildes, bestimmte Teile der Menschheit als weniger lebenswert zu betrachten. Beate Fischer als Frau und als Sexarbeiterin gehört definitiv zu der Gruppe, die von den Nazis, die sie ermordet haben, nicht als „vollwertiger“ Mensch anerkannt wurde.

Erst nach Veröffentlichung der Studie von Feldmann et al. (2018) wurde Beate Fischer als Todesopfer rechter Gewalt anerkannt. Zuvor hatte der Berliner Innensenator Frank Henkel (CDU) in einer Stellungnahme (Abgeordnetenhaus Berlin 2011: 2) mitgeteilt, dass der Fall nicht in der Kategorie politisch motivierte Kriminalität rechts (PMK-rechts) geführt werde, da die Täter lediglich deswegen gemordet hätten, um der Strafverfolgung zu entgehen.

Wie blicken Behörden auf sexistisch motivierte rechte Gewalt?

Das BKA fasst Delikte aus dem rechten Spektrum unter dem **Label der politisch motivierten Kriminalität – rechts (PMK-rechts)** zusammen. Politisch motivierte Straftaten werden (im Unterschied zur PKS) als Eingangsstatistik zu Beginn der Ermittlungen erfasst, da sich der Polizeiliche Staatsschutz als „Frühwarnsystem“ versteht.

Als PMK werden laut BKA (BMI o. J.) gewertet:

- Staatsschutzdelikte: Propagandadelikte (§§ 86, 86a StGB), Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB), Hochverrat (§§ 81, 82 StGB)
- Straftaten aus der Allgemeinkriminalität, bei denen unter Würdigung der gesamten Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie:

Behördenperspektive auf sexistische Gewalt

Das BKA veröffentlicht jedes Jahr die **Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)**, in der das gesamte Hellfeld aller angezeigten und ausermittelten Fälle von Straftaten zusammengetragen wird. Die PKS ist eine Ausgangsstatistik, in der nur Fälle aufgezählt sind, die nach abgeschlossener Ermittlung an die Staatsanwaltschaften weitergegeben wurden.

Zusätzlich werden Lagebilder zu einzelnen Phänomenen erstellt, auch mit dem Ziel der sogenannten „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“. Der Anspruch ist hier also, bestimmte Probleme aktiv anzugehen. Für misogynen und sexistischen Gewalt ist vor allem das **Lagebild Partnerschaftsgewalt** des BKA relevant. Allerdings werden hier auch Fälle untersucht, in denen Männer Gewalt in Beziehungen erlebt haben. Auf der anderen Seite wird nur die Gewalt gegen Frauen veranschaulicht und genauer geprüft, die im Rahmen von aktuellen oder ehemaligen Beziehungen verübt wurde. Sexualisierte Gewalt oder jene Gewalt, die ideologisch mit männlichen Vorrechten gegenüber den Betroffenen begründet wird und die im öffentlichen Raum oder etwa am Arbeitsplatz geschieht, bleibt somit unberücksichtigt. Die Hashtags *#Aufschrei* und *#metoo*, sowie die feministische parteiliche Gewaltschutzarbeit seit Ende der 1970er legen indes nahe, dass Männergewalt, die an Frauen verübt wird, als Gesamtphänomen betrachtet werden muss.

Im Lagebild Partnerschaftsgewalt wird zudem untersucht, ob die Tatverdächtigen unter Alkohol-/Drogeneinfluss standen, ob sie bereits polizeilich in Erscheinung getreten sind und welche Nationalität sie haben. Eine mögliche misogynen oder sexistischen Einstellung wird hingegen nicht erfasst. Auch ein Abgleich mit PMK-rechts (siehe unten) findet nicht statt.

Generell stellt sich auch die Frage, was die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ zum Erhellenden des Dunkelfeldes sexualisierter Gewalt beitragen kann, wenn die Hürden, den Täter anzuzeigen, durch beschämende oder teilweise retraumatisierende Prozessgestaltungen weiterhin hoch bleiben (vgl. Clemm 2020).

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen
- sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung (FDGO) richten
- auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden
- sich gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, „Volkszugehörigkeit“, „Rasse“¹¹, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richten

¹¹ Im Original ist der Begriff ohne Anführungszeichen genannt. Das ist insofern problematisch, als es keine unterschiedlichen „Rassen“ gibt, aufgrund derer Menschen diskriminiert werden. Menschen werden nicht durch „Rasse“, sondern durch rassistische Zuschreibungen diskriminiert. Dieser Unterschied sollte sich in der allgemeingültigen Definition dessen, was rechtes Gedankengut ausmacht, widerspiegeln.

Der letzte Unterpunkt wird von den betreffenden Behörden auch als **Hasskriminalität** bezeichnet. Unter diesem Begriff werden unterschiedliche Ideologien der Ungleichwertigkeit gefasst (Antisemitismus, Rassismus, Ableismus, Antiziganismus/Gadjé-Rassismus, LGBTIQ*-feindlichkeit)¹². Seit 2020 werden zudem Delikte aufgrund Geschlecht/Sexuelle Identität in den Statistiken erfasst, seit 2022 darüber hinaus frauenfeindliche Delikte und solche gegen geschlechtsbezogene Diversität. In der Definition des BKA für den Phänomenbereich rechts fehlen geschlechtsbezogene Dimensionen jedoch. Das bedeutet, dass beispielsweise Sexismus nicht als Merkmal rechtsextremer Ideologien erkannt wird, sondern nur als „Hasskriminalität“, die aber nicht zwangsläufig mit rechtsextremer Ideologie in Verbindung stehen muss. Sexistische Vorfälle werden also erfasst, aber nicht als relevant für die Einordnung eines Täters als rechtsextrem erachtet oder darauf geprüft.

Im Jahr 2021 wurden 340 Hassverbrechen aufgrund „Geschlecht/Sex. Identität“ gezählt und 870 aufgrund „sexueller Orientierung“.¹³

Im Jahr 2021 wurde der Großteil der gesamten PMK-Straftaten als PMK-rechts eingeordnet (BKA 2022):

- 40 Prozent der Delikte insgesamt
- 79 Prozent der Volksverhetzungen
- 89 Prozent der Propagandadelikte (verfassungswidrige Organisationen)
- 46 Prozent der Körperverletzungen
- ein vollendetes Tötungsdelikt. Dahinter stehen die Namen Linda R. mit ihren drei Töchtern Rubi, Janni und Leni.

Auf die Problematik des eklatanten Anstiegs gegenüber 2020 in der Restkategorie „nicht zuzuordnen“, worin das zweite vollendete Tötungsdelikt an Alexander W. klassifiziert wurde, die Frage nach den Erfassungskriterien dieser Kategorie, der Abgrenzung zum Phänomenbereich rechtmotivierter Straftaten sowie damit verbundener Verzerrungen und Ausblendungen kann hier nur hingewiesen werden.¹⁴

Das PMK-Verständnis des Staatsschutzes beruht auf dem **Extremismusbegriff** („Hufeisentheorie“), demzufolge die als *extrem* eingeordneten Ränder der Gesellschaft eine unproblematische demokratische Mehrheitsgesellschaft bedrohen. Hierbei werden ideologische und wertebezogene Unterschiede bei den Tatmotiven vernachlässigt, womit eine sinnvolle Analyse der unterschiedlichen Phänomene unmöglich gemacht wird.

12 Seit 2019 wird auch die problematische Kategorie „Deutschfeindlichkeit“ erfasst. Dies suggeriert, dass hier ein Problem ähnlich dem Rassismus vorliege. Dabei wird ignoriert, dass Rassismus ein Herrschaftssystem ist, das weiße Menschen bevorzugt und BIPOC-Menschen benachteiligt. Somit richtet sich Rassismus gegen strukturell benachteiligte Minoritäten, was bei als „deutschfeindlich“ kategorisierten Straftaten nicht der Fall ist. Das gilt analog für die seit 2022 erfolgte Differenzierung „männerfeindlich“ vor dem Hintergrund sexistisch-patriarchaler Geschlechterverhältnisse.

13 Vgl. BKA 2021. Genauere Angaben (etwa über die Anzahl der Taten aus dem rechten Spektrum) fehlen im Bericht. Meist werden Auflistungen der Taten erst dann veröffentlicht, wenn entsprechende Kleine Anfragen im Bundestag gestellt werden, was in der Vergangenheit größtenteils durch die Fraktion DIE LINKE geschehen ist.

14 Amadeu Antonio Stiftung 10.05.2021, [online] <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/pressemitteilungen/rechte-straftaten-weiterhin-auf-sehr-hohem-niveau/> [08.08.2022]

„Hinsehen, dranbleiben, aufpassen: Das muss das Motto der Strafverfolgungsbehörden, der politischen Verantwortlichen und der Gesellschaft sein“

Interview mit Anna Brausam

Das Interview mit der Politikwissenschaftlerin Anna Brausam wurde von CURA geführt und ist in voller Länge auf der Website des Opferfonds nachzulesen (CURA o.J.b).

Wie ist es zu erklären, dass die Amadeu Antonio Stiftung deutlich mehr Opfer zählt als die offizielle Statistik der Bundesregierung?

Eines der Hauptprobleme des Meldewesens PMK-rechts ist die Tatsache, dass es sich hier lediglich um eine Eingangsstatistik handelt. Das hat zur Folge, dass dem*der Polizist*in am Tatort eine große Verantwortung zukommt. Er oder sie beurteilt vor Ort, ob einer Straftat eine politische Motivation zugrunde liegt oder nicht. Wenn diese Ersteinschätzung negativ ausfällt, erfolgt eine spätere Korrektur „nur ausnahmsweise“. Dieses Defizit gibt die Bundesregierung in einer Antwort auf eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen selbst zu, sieht jedoch trotzdem keinen Handlungsbedarf.

Obwohl der Täter ein Hemd mit SS-Runen am Kragen trug, wurde die Tat nicht in die Statistik rechts motivierter Tötungsdelikte aufgenommen.

Es kann also sein, dass ein Gericht bei einem Tötungsdelikt eine rechtsextreme Motivation erkannte, aber es trotzdem nicht in die Statistik PMK-rechts aufgenommen wurde?

Ja, es gibt eine Reihe von Tötungsdelikten, bei denen ein*e Richter*in eine rechtsextreme Motivation attestierte, die Tat aber trotzdem nicht in der offiziellen Statistik auftaucht. Ein schockierendes Beispiel ist hier der Dreifachmord an einer Familie im Jahre 2003 in Nordrhein-Westfalen durch den bekennenden Rechtsextremen Thomas A., der bei der Tat ein Hemd mit SS-Runen am Kragen trug. Im Dezember 2004 verurteilte das Landgericht Köln Thomas A. wegen Mordes, mit besonderer Schwere der Schuld, zu lebenslanger Haft mit anschließender Sicherungsverwahrung. Die lebenslange Verwahrung begründen die Richter damit, dass A. „den bewaffneten Kampf nach seiner Haftentlassung fortzusetzen gedenkt“. Trotz dieser Fakten und der Selbstbeschreibung Thomas A.s im Gerichtssaal, er sei ein „engagiertes Mitglied der Nazi-Szene“ und seiner Aussage, die Morde seien „von mir selbst durchgeführte Maßnahme[n] zur Gesundung des deutschen Volkes“, wird die Tat bis heute nicht in die Statistik rechts motivierter Tötungsdelikte aufgenommen.

Viele Taten gehen auf das Konto von Alltagsrassist*innen aus der Mitte der Gesellschaft.

Sie kritisieren somit auch das mangelnde „Fingerspitzengefühl“ der Strafverfolgungsbehörden?

Dass Polizeibeamt*innen bei der Einschätzung einer Tat die politische Motivation nicht erkennen (wollen), liegt vor allem auch an einem mangelnden Problembewusstsein in der Polizei für das Thema Rechtsextremismus. Der „typische“ Nazi trägt nicht mehr Glatze, Bomberjacke und Springerstiefel, sondern gibt sich auffällig unauffällig. Taten, die rechtsextrem motiviert sind, werden nicht ausschließlich vom rechten Rand mit gefestigter Ideologie begangen. Viele Taten gehen auf das Konto von Alltagsrassist*innen aus der Mitte der Gesellschaft.

Glauben sie, dass Opfer rechter Gewalt von Strafverfolgungsbehörden oftmals nicht ernst genommen werden?

Opferberatungsstellen beklagen vielfach die mangelnde Sensibilität der Polizei gegenüber Menschen, die Opfer rechter Gewalt werden. Betroffene schildern den Beratungsstellen, dass sie sich nicht ernst genommen fühlen oder ihnen sogar eine Mitschuld an dem Angriff unterstellt werde. Genau hier liegt die Krux: Die Bagatellisierung durch Strafverfolgungsbehörden führt bei vielen betroffenen Menschen dazu, ihren Angriff nicht zur Anzeige zu bringen, was wiederum zu einer Verzerrung der offiziellen Statistik PMK-rechts führt.

Welchen Handlungsbedarf sehen Sie, damit die Statistik über rechtsextrem motivierte Kriminalität entzerrt werden kann und somit auch realitätsnaher wird?

Ein erster Schritt für eine Entzerrung der Statistik wäre vor allem durch eine Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden und eine erhöhte Anzeigebereitschaft von Opfern rechter Gewalt gegeben. Staatliche Behörden sollten die enge Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen suchen. Diese Kooperation hätte den Vorteil, dass Organisationen, die sich seit Jahren gegen Rechtsextremismus engagieren, viele Opfer von rechter Gewalt besser erreichen. Betroffene Menschen gehen diesen niedrigschweligen Weg eher als den zur Polizei und brauchen diese Solidarität und Anerkennung, um nicht einem Gefühl der Hilf- und Machtlosigkeit ohnmächtig gegenüberzustehen.

Die vielen Facetten sexistischer rechter Gewalt: Vorgehen und Fallanalysen

Im Rahmen der ersten Sichtung des Themenfeldes haben wir uns auf öffentlich einsehbare, insbesondere sexistische Gewalt durch rechtsextreme Personen konzentriert. Unter anderem haben wir in diesem Zuge die Zählung der Todesopfer rechter Gewalt des *CURA Hilfsfonds für Opfer rechter Gewalt der Amadeu Antonio Stiftung* und die Unterstützungsanträge an den Opferfonds gesichtet. Da sich das Themenfeld als umfassend erwies, haben wir die Analyse beispielhaft an acht Fällen vorgenommen und uns hierbei vor allem auf physische Gewalt konzentriert.¹⁵

Um der Breite des Feldes Rechnung zu tragen, analysieren wir die acht Fälle anhand von fünf Kategorien, die wir aus dem Material (entsprechend der Erkenntnisse des Theorieteils) entwickelt haben.

Kategorie 1:

Gewalt gegen politische Gegnerinnen

Diese Kategorie betrifft Fälle, bei denen Frauen aufgrund ihrer politischen Einstellung oder ihres Engagements Opfer von Gewalt durch rechtsextreme Täter wurden. Bei der Betrachtung der 2020 gestellten Anträge auf finanzielle Hilfe beim *CURA Hilfsfonds für Opfer rechter Gewalt* fiel auf, dass die aufgrund ihres Engagements in den Fokus rechter Täter gelangten Personen weiblich waren. Zudem weist Heike Kleffner (2014: 52 ff.) auf sexualisierte Gewaltfantasien gegenüber politischen Gegnerinnen hin, die etwa in rechtsextremer Musik verbalisiert werden und oft in realen Bedrohungssituation für Frauen resultieren können. Auch aus diesen Gründen haben wir die Kategorie *Sexistische Gewalt gegen politische Gegnerinnen* aufgenommen und werden in dieser die Fälle von Patricia W. und Jana G. untersuchen.

Innerhalb eines rechten Weltbildes kann Kritik an der eigenen rechtsextremen Einstellung durch weiblich gelesene politische Gegnerinnen als besonders schwerwiegender Angriff auf das persönliche Bild soldatischer Männlichkeit empfunden werden. Mit dieser Kategorie soll beleuchtet werden, dass und warum diese Frauen von den Tätern als Opfer von Gewalttaten ausgewählt wurden (Lutz 2020: 1).

¹⁵ Wir möchten hier auf keinen Fall die Dimensionen psychischer Gewalt oder die Folgen vernachlässigen, die diese Art von Übergriffen für die Betroffenen hat. Gerade die Ereignisse um den „NSU 2.0“ und die Shitstorms, denen von Rassismus bzw. Antisemitismus betroffene, politisch aktive Frauen ausgesetzt waren, haben die Gefahr psychischer Gewalt verdeutlicht. Zudem ist psychische Gewalt auch nie ohne das Netz gesellschaftlicher Machtstrukturen zu denken, die auch durch Worte reproduziert werden können. Insbesondere feministische Autorinnen wie Carol Hagemann-White haben auf diese Zusammenhänge hingewiesen.

Fallanalyse I: Der Mord an Patricia W. (1996)

Das Opfer

Patricia W. wurde am 3. Februar 1996 von Thomas L. und Marcel M. ermordet. Die 23-Jährige war erst kurz vor der Tat nach Bergisch-Gladbach (NRW) gezogen und kannte dort noch nicht viele Menschen.



Die Tat

Am Bahnhof Hagen wurde Patricia von L. angesprochen – sie war ihm aufgrund eines Aufnehmers mit der Aufschrift „Nazis raus“ aufgefallen. L. begründete die Tat später mit den Worten: „Linke haben kein Recht zu leben“ (Hertener Aktionsbündnis gegen Neofaschismus 1997: 36). Im Gespräch gab L. seine rechtsextremen Überzeugungen nicht zu erkennen und folgte Patricia schließlich in ihre Wohnung.

Dort unterhielten sich beide laut dem Mittäter Marcel M. zunächst, später stand Thomas L. mit einer Schusswaffe vor dem Opfer und äußerte Beleidigungen, die ein sexistisches Motiv der Tateskalation nahelegen. L. vergewaltigte und misshandelte Patricia W.. Sie starb schlussendlich an 91 Stichverletzungen (ebd. 136, vgl. auch Loose 1997). L. brachte außerdem zwei weitere Menschen um: am 16. Juli 1995 zusammen mit seiner damaligen Lebensgefährtin Bianca W. die 26-jährige Dagmar K., am 15. März 1996 den 26-jährigen Martin K. (Hertener Aktionsbündnis gegen Neofaschismus 1997/2002: 9).

Der Täter

Thomas L. gehörte der *Freiheitlich Deutschen Arbeiterpartei (FAP)* bis zu ihrem Verbot 1995 an. Darüber hinaus hatte er Kontakte zur ebenso verbotenen *Wiking-Jugend*, den *Jungen Nationaldemokraten (JN)*, der *Nationalen Front (NF)* und zu weiteren extrem rechten Organisationen. L. gab an, im Auftrag des germanischen Gottes Odin gehandelt zu haben, der in der rechtsextremen Symbolik häufig eine große Rolle spielt (ebd. 5). Zudem brachte L. im Rahmen der Verhandlung mehrfach seinen Hass auf Linke, Jüdinnen*Juden und weitere Gruppen zum Ausdruck, die zu den rechten Feindbildern gehören. Auch im gerichtlichen Urteil wurde mehrfach auf sein rechtsextremes Weltbild eingegangen (Friedrichsen 1997: o. A.).

Einordnung durch das Landgericht Essen

Wegen Mordes in drei Fällen, Vergewaltigung und versuchter Vergewaltigung wurde Thomas L. zu lebenslanger Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt, die anschließende Unterbringung zunächst in einem psychiatrischen Krankenhaus, dann in der Sicherheitsverwahrung wurde aufgrund der Schwere der Schuld angeordnet. Marcel M. wurde wegen Beihilfe zum Totschlag und Beihilfe zur Vergewaltigung zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Erweiterte Einordnung der Taten

Obwohl L. nach der Urteilsverkündung in das Gerichtsmikrofon schrie: „Damit haben die Juden ihren Willen bekommen!“ (Reinholt 1997), sahen psychologische Gutachter*innen und das Gericht die von L. ausgehende Gefahr weniger in seiner politischen Orientierung als in seiner psychischen Verfassung, was auf eine Entpolitisierung der Tat durch das Gericht schließen lässt. Im Urteilsspruch wurde zwar stellenweise auf die Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene und den angeblich göttlichen Auftrag zum Morden eingegangen, doch das rechtsextreme Tatmotiv fand auch hier keine ausreichende Berücksichtigung. Dasselbe gilt für ein mögliches sexistisches Motiv der Tötung Patricia W.s und Dagmar Ks. Die Art und Weise, wie er die beiden Opfer tötete, die sexualisierte Gewalt, die während dem Mord geäußerten sexistischen Beleidigungen sowie L.s grundsätzlicher Hass auf Frauen wurden in der Gerichtsverhandlung unzureichend thematisiert (Hertener Aktionsbündnis gegen Neofaschismus 1997/2002: 29 ff.).

Auf den ersten Blick lässt sich hinter dem Mord an Patricia W. ein rein politisches Motiv, ein Hass auf Aktivist*innen aus der linken Szene vermuten. Nach Auswertung der Zeug*innenaussagen und Gerichtsprotokolle wirkte ein solches Tatmotiv mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tatalauslösend (ebd.).

L.s Aussagen machten allerdings ferner seine generell abschätzige Haltung gegenüber Frauen deutlich. Diese zeigt sich etwa darin, dass er seine Mutter und Großmutter als „Judenh****“ bzw. „hinterhältig und lieblos“ beschrieb. (ebd. 39). Auch die Art und Weise der Tötung lässt Rückschlüsse auf L.s Motive zu: Seinen ehemaligen Freund Martin K. erschoss er, seine weiblichen Opfer hingegen würgte er. Eine solche Art der Tötung lässt den*die Täter*in eine intensivere Form der Machtausübung ausleben (Hoffmann/Musolff 2000: 130). Dieser direkte Akt der „Unterwerfung“ legt nahe, dass das Motiv nicht allein die Wut auf die politische Ausrichtung von Patricia W. war. Das Zusammenspiel jener Faktoren lässt Thomas L.s Hass auf Frauen als tateskalierendes Motiv sehr wahrscheinlich erscheinen.

Hier zeigt sich stattdessen eine Pathologisierung und Psychologisierung des Täters, welche die einem rechtsextremen Weltbild innewohnende Gefahr verharmlost.

Die Brutalität in L.s Vorgehen lässt sich damit erklären, dass die offen gezeigte linke Selbstverortung einer Frau ihm das Gefühl gab, in seinem Überlegenheitsanspruch angegriffen zu werden. Bei der Verurteilung eines Täters geht es zwar in erster Linie darum, Rechtssicherheit herzustellen – doch es ist auch Aufgabe insbesondere der rechtsprechenden Gewalt, ein Verbrechen den Möglichkeiten nach zu verstehen, um weiteren Taten präventiv entgegenzuwirken. Eine solche tiefergehende Analyse der Motive von Thomas L. blieb in diesem Fall aus.

Die in dieser Analyse verwendeten Forschungsergebnisse des BKA (Hoffmann/Musolff 2000: 130 ff.), die eine veränderte Einstufung von L.s Motiven möglich und nötig machten, stammen aus dem Jahr 2000, wurde also drei Jahre nach der Verhandlung angefertigt.

Fallanalyse II: Der Mord an Jana G. (1998)

Das Opfer

Jana G. wurde am 26. März 1998 in Saalfeld (Thüringen) ermordet. Die Schülerin wurde 14 Jahre alt.

Die Tat

Jana G. ging am Tattag mit einer Freundin durch die Stadt, als der 15-jährige Täter auf sie zulief, gegen ihr Fahrrad trat, schließlich ein Messer zückte und auf sie einstach. Täter und Opfer kannten sich, besuchten dieselbe Grundschule und anschließend das Gymnasium, bis der Täter auf eine Realschule wechseln musste. Er zählte sich selbst zur rechtsextremen Szene, Jana sich zur linken. Sechs Monate vor dem Mord hatte sie ihn als „scheiß Fascho“ beschimpft. Zwei Jahre zuvor soll er ihr einen Liebesbrief geschrieben haben.

Der Täter

Der Täter war einige Tage vor dem Mord aus einer psychiatrischen Klinik entlassen worden. Er versuchte, in der rechtsextremen Szene anerkannt zu werden, sah sich als Rechten und Linke als Feind*innen.

Einordnung durch Medien und das Landgericht Gera

Das Landgericht Gera und die mediale Öffentlichkeit stuften den Mord als Eifersuchtstat unter Jugendlichen ein. Der Täter wurde im Oktober 1998 wegen Totschlags zu fünfeneinhalb Jahren Jugendstrafe verurteilt. Dem Urteil des Geraer Landgerichts ist zu entnehmen, dass der Täter das Opfer vor der Tat als „Zeckens*****“ (Chronik Ezra 2015) beschimpft hatte. Zudem habe Jana die „Linken auf ihn gehetzt“ (Urteil Landgericht Gera vom 9.11.1998) und es habe ihn geärgert, dass sie sich nicht „unterwürfig und demütig“ gezeigt hätte – schlussendlich habe er „imponieren und seine Macht demonstrieren wollen“ (ebd.).



Erweiterte Einordnung der Tat

Ebenso wie das Gericht sahen auch die Angehörigen von Jana in dem Mord eine Eifersuchtstat. Wie Publizistin Marina Achenbach am 3. April 1998 im „Freitag“ erklärt, hänge das mit fehlender politischer Sensibilisierung zusammen: „Diese Tat hat komplexe Ursachen, so wie es im Leben nie nur eine einzige Kausalkette gibt. Alles gesellschaftliche [sic], das sich im Inneren abbildet, wird so beharrlich ausgeklammert und nicht zu den komplexen Ursachen gezählt, weil es hier keinen umfassenden Begriff vom Politischen gibt.“

In dem Fall wurden weitere Indizien für ein politisches Motiv, etwa Janas Bezeichnung des Täters als „scheiß Fascho“, unzureichend berücksichtigt. Hinzu kommt, dass der Täter die Zugehörigkeit zu einer rechtsextremen Szene in Saalfeld gesucht hatte, deren Mitglieder eine sexistische Grundhaltung erkennen ließen: So bezeichneten sie eine Frau als „einwandfreies Weib“ (Dieckmann 1998), da sie „jeden Scheiß“ mitgemacht habe. Die rechtsextremen Jugendlichen distanzieren sich vom Täter, nicht aber von der Tat.

Als Träger eines rechtsextremen Weltbildes muss als Motiv zumindest in Betracht gezogen werden, dass der Täter mordete, da Jana G. als Frau sein Weltbild und somit ihn angegriffen hatte.

Im Falle des Mordes an Jana G. ist jedoch nur eine einzige Kausalkette wirklich berücksichtigt worden. Als Träger eines rechtsextremen Weltbildes, welches Frauen generell abwertet, muss als Motiv des Täters aber zumindest in Betracht gezogen werden, dass er Jana ermordete, da sie als Frau sein Weltbild und somit ihn angegriffen hatte.

Kategorie 2:

Gewalt gegen Frauen, deren Sexualität als „abweichend“ verstanden wird

Die hier analysierten Fälle betreffen in erster Linie Gewalt gegen Sexarbeiterinnen. Gleichzeitig machen sie deutlich, dass die durch Täter*innen zugeschriebene „sexuelle Devianz“ diese Menschen zur Zielscheibe rechtsextremer Taten werden lassen kann. Zudem zeigt sich im Zuge von Gerichtsprozessen wie etwa im Mordfall Beate Fischer (siehe S. 28 ff.), dass Sexarbeiter*innen im rechten Weltbild entmenschlicht und somit zum Objekt gemacht werden. Gewalttätigkeit oder Mord können die Konsequenz sein. In den Fokus geraten jene Frauen ferner dadurch, dass sie keinem akzeptierten Bild von weiblicher Rollenerfüllung entsprechen und somit auch (noch) weniger schutz- und respektwürdig sind als andere Frauen.

Der Mord an Beate Fischer ist ein vergleichsweise gut untersuchtes Beispiel, die tiefgehende Analyse in dieser Kategorie erfolgt allerdings anhand zweier Fälle, die bis dato weniger Aufmerksamkeit erfahren haben: die massive sexualisierte Gewalt gegenüber mehreren Sexarbeiterinnen und einer weiteren Frau durch Kai K. und teilweise auch Nils I. in Frankfurt 2016 sowie der Mord an Yvonne P. durch Till-Hauke H. und Tim S.

Fallanalyse III: Der Mord an Yvonne P. (2001)

Das Opfer

Yvonne P. wurde am 9. September 2021 ermordet. Die zum Zeitpunkt der Tat 31-jährige galt als psychisch labil und verletzlich.

Die Tat

Die Beziehung von Yvonne P. und Till-Hauke H. war von Beginn an von einem starken Machtgefälle geprägt. Der verheiratete H. war „fasziniert von der totalen Unterordnung bis hin zur Selbstaufgabe“ (Schmitz 2004: 82). Um ihm zu imponieren, arbeitete Yvonne P. ab 1998 in seinem Bordell. Nach eigenen Angaben behandelte H. Yvonne P. „wie Dreck“. Die devote Rolle, die Yvonne P. in der von SM geprägten sexuellen Beziehung einnahm, scheint für H. ein Ausdruck seiner generellen Haltung gegenüber Yvonne P. gewesen zu sein (ebd. 84).

Yvonne P. klingelte eines Tages bei H.s Familie, drohte dessen Doppelleben aufzudecken und beging so seiner Meinung nach einen „absoluten Tabubruch“ (ebd.). Er beschloss, sie zu ermorden, lockte sie in ein abgelegenes Haus auf dem Land und mietete die ganze Anlage, um ungestört zu sein. Er verschaffte sich ein Alibi und plante die Beseitigung der Leiche in einem eigens dafür angefertigten Verbrennungsofen. Wie genau er Yvonne P. tötete, konnte nicht ermittelt werden, da H. dazu keine Aussage machte. Erwiesen ist jedoch, dass er sie ermordete.

Der Täter

Nach Angaben in H.s psychologischem Gutachten habe seine Mutter ihn im Stich gelassen und verraten, seinen Vater hasste er. Er selbst sah sich als „Alphatier“. So wurde er auch zum „Leitwolf“ einer rechtsextremen Gruppierung in Halle (Westfalen) und nahm an verschiedenen Treffen der *Nationalen Front* teil. Nachweislich war er vorübergehend auch Teil einer rechtsextremen Gruppierung in Bielefeld. H. sprach von unterschiedlichen „Menschenrassen“, die sich nicht vermischen sollten, und sagte aus, sich zeitweise für die Behinderung seiner Schwester geschämt zu haben.

1996 ermordete H. gemeinsam mit Tim S. den Versicherungsvertreter Reinhard W., um die Lebensversicherung zu kassieren, die das Opfer auf H.s Namen abgeschlossen hatte. Ein weiteres Verbrechen verdeutlicht die Ausprägung seines menschenverachtenden Weltbildes: 2001 wurde er für den Mord an dem Asylbewerber Sanjib Kumar S. verurteilt. Dieser war eine romantische Beziehung mit Martina, der damaligen Freundin H.s, eingegangen. H. quälte und tötete ihn gemeinsam mit seinem Freund Tim S. und einem weiteren Komplizen am 18. Dezember 1995 (Schmitz 2004: 76 ff.). Hier gilt es, zwischen dem tatauflösenden und dem tateskalierenden Motiv zu unterscheiden: Tatauflösend kann in diesem Fall die Eifersucht auf Sanjib Kumar S. gewesen sein, als tateskalierend scheint ein rassistisches Motiv naheliegend.

Einordnung durch das Rostocker Landgericht

Das Urteil für den Mord an Yvonne P. wurde am 23. März 2004 vom Landgericht Bremen gesprochen. Da H. sich als Familienvater definierte und Yvonne P. ihm drohte, seiner Frau von ihrem Verhältnis zu erzählen, sah das Gericht primär H.s Angst vor dem Auffliegen seines Doppellebens als Tatmotiv (Urteil Landgericht Rostock 23.03.2004).

Obwohl Belege zeigen, dass er sie „wie Dreck“ (s. o.) behandelte, sexuell ausbeutete und von ihrer „vollkommenen Unterordnung“ (s. o.) fasziniert war, wurde ein sexistisches Tatmotiv während der Verhandlung nicht in Betracht gezogen.

Till-Hauke H. wurde wegen Totschlags zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt unter Feststellung einer besonderen Schwere der Schuld. Auf mögliche sexistische Motive der Tat wurde nicht eingegangen. Das Gericht sah keine ausreichenden Hinweise auf ein Tatmerkmal der Heimtücke oder der niederen Beweggründe, da es die Angst H.s, Yvonne P. könnte seiner Frau von der Beziehung erzählen, als vordergründiges Tatmotiv anerkannte. Tim S. wurde wegen Beihilfe zum Totschlag zu sieben Jahren Haft verurteilt (ebd.).



Erweiterte Einordnung der Tat

Auch dieser Fall zeigt einen Täter, der kaltblütig und kontrolliert das Leben einer Frau beendete, die er als ihm untergeordnet betrachtete und die ihn in seinen Augen verraten hatte. Die Faszination an der vollkommenen Unterordnung Yvonne P.s gegenüber H. bringt die Einstellung H.s gegenüber Frauen zum Ausdruck. H. träumte von einer SM-Welt, in der er als permanenter Herrscher auftreten konnte. In dieser Welt sah er die Fortsetzung seiner Suche nach „Treue und Ehre“ (ebd. 82).

Die sexistische Grundeinstellung H.s, deren Verankerung in dem durch ihn vertretenen rechtsextremen Weltbild und das Machtverhältnis zwischen Yvonne P. und H. wurden in der Verhandlung nur unzureichend berücksichtigt.

Fallanalyse IV: Sexualisierte Gewalt an Frauen und Sexarbeiterinnen in Frankfurt

Bei den folgenden Fällen handelt es sich nicht um Tötungsdelikte, die Fallanalysen thematisieren Körperverletzung, Nötigung und sexualisierte Gewalt.

Die Opfer

Aus Gründen des Opferschutzes wird an dieser Stelle von der namentlichen Nennung der Opfer abgesehen bzw. deren Namen geändert. Alle Geschädigten waren junge Frauen.

Die Taten

Fall 1: Am 07. Juni 2015 überfiel der überzeugte Rechtsextreme Kai K. die 28-jährige Sandra H. (Name geändert) auf offener Straße und zog sie in ein Gebüsch, um sexuelle Handlungen an ihr vorzunehmen. Nur das Eingreifen eines Zeugen konnte die Ausführung der Tat verhindern.

Fall 2: In der Nacht vom 24. auf den 25. Juni 2015 besuchte K. seine Stammkneipe und lernte dort einen Mann kennen. Gemeinsam verließen sie das Lokal und trafen auf zwei Tänzerinnen aus einem nahegelegenen Nachtclub. Sie vereinbarten mit den beiden Frauen sexuelle Dienste gegen Bezahlung. Mindestens eines der beiden späteren Opfer verstand die Abmachung aufgrund sprachlicher Missverständnisse nicht.

In der Wohnung sperrte K. eines der Opfer auf dem Balkon aus. Gegenüber der anderen Frau betonte er wiederholt, er möge es etwas härter und schlug ihr mehrfach ins Gesicht. Die Frau wehrte sich, doch K. würgte und schlug sie wiederholt. Schließlich vergewaltigte K. das Opfer und verletzte die Geschädigte schwer.

Durch das Eingreifen des anderen Opfers, das sich in der Zwischenzeit befreien konnte, gelang den beiden Frauen die Flucht. K. schrie ihnen Beleidigungen hinterher (Urteil Landgericht Frankfurt 11.4.2016). Eine Nachbarin verständigte die Polizei. K. wurde verhaftet und noch am selben Tag gegen Auflagen wieder entlassen.

Fall 3: Am 21. Februar 2016 lernten Kai K. und Nils I. Frau P. kennen und verabredeten mit ihr, in K.s Wohnung zu gehen. Vereinbart war „normaler Sex“ und „nichts Härteres“. In der Wohnung wurden die Täter jedoch schnell übergriffig, schlugen das Opfer und äußerten, sie müsse sich „ihr Geld erstmal verdienen“ (ebd.).

Die Täter

Kai K. identifizierte sich seit seiner frühesten Jugend mit rechtsextremen Ideologien. Auch Nils I. wurde mehrmals im Kontext der Szene auffällig. Dies geht sowohl aus dem Urteil des Frankfurter Landgerichts als auch aus eigenen Recherchen und Gesprächen mit lokalen Organisationen hervor. Immer wieder wurde K. im Laufe seines Lebens verschiedenen Personen gegenüber gewalttätig, wiederholt spielte auch sexualisierte Gewalt gegenüber Frauen bei seinen Taten eine Rolle, wie aus Urteilen des Frankfurter Landgerichts vom 11. August 2004 und 11 April 2016 hervorgeht.

Beide Angeklagten waren zum Zeitpunkt der Prozesseröffnung wegen der drei hier untersuchten Fälle noch bei den rechtsextremen Organisationen *Nationale Sozialisten Rhein Main* und *Freies Netz Hessen* aktiv.

Einordnung durch das Landgericht Frankfurt

Vor dem Landgericht Frankfurt wurde am 11. April 2016 der Prozess gegen Kai K. und Mittäter Nils I. eröffnet. Der vorsitzende Richter wies darauf hin, dass K. in seinem Menschenbild und insbesondere in seinem Frauenbild „massiv gestört“ sei und betonte die „widerliche Situation“ (ebd.) für die gedemütigten Sexarbeiterinnen. Der Richter ging während der Verhandlung wiederholt auf den Frauenhass des Angeklagten ein.

Das Urteil wurde am 11. Mai 2016 gesprochen: Vier Jahre Haft für K. wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Körperverletzung, versuchter sexueller Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung und wegen versuchter Nötigung – ein aufgrund der wiederholt bewiesenen Gewaltbereitschaft K.s mild erscheinendes Urteil.¹⁶

Erweiterte Einordnung der Taten

Im Laufe des Prozesses und in den Aussagen von K. und I. zeigte sich verschiedentlich, dass bestimmte Gruppen von Menschen in ihren Augen „weniger wert“ sind. Dies bezieht sich in diesem Falle insbesondere auf Drogenabhängige, Sexarbeiterinnen und Frauen (Urteil Landgericht Frankfurt 11.4.2016)

und spiegelt sich z. B. in K.s Aussagen wie der folgenden wider: „Heroinh**** sind die besten, die machen alles mit“ (Voigts 2016: o. A.).

Ein mögliches sexistisches Tatmotiv wurde weder als tatuslösend noch als tateskalierend berücksichtigt – die Taten wurden vielmehr mit der grundsätzlichen Gewaltbereitschaft der Täter begründet.

Vor der sexistischen Machtausübung gegenüber Frauen, die aus der durch K. vertretenen rechtsextremen Weltanschauung resultiert, warnten zivilgesellschaftliche Akteur*innen des „Naziradars Hessen“ bereits 2013 mit Flugblättern und Online-Artikeln.¹⁷ Ein mögliches Tatmotiv, das sich in sexistischen Einstellungen der beiden rechtsextremen Täter begründet, wurde auch in diesem Fall zwar durch den Richter thematisiert, jedoch weder als tatuslösend noch als tateskalierend berücksichtigt – die Taten wurden vielmehr mit der grundsätzlichen Gewaltbereitschaft der Täter begründet.

¹⁶ Das Strafmaß für Vergewaltigung liegt laut StGB §177 zwischen sechs Monaten und fünf Jahren.

¹⁷linksunten (2011): Gewaltbereiter Neonazi in Eschborn: Kai König, [online] <https://linksunten.mirrors.autistici.org/system/files/data/2011/11/692388344e.pdf> [08.08.2022]

Die Gewalt gegenüber Frauen oder politische Gegner*innen ist allerdings vermutlich in K.s politischer Einstellung verankert. Auch wenn der vorsitzende Richter den Frauenhass K.s hervorhob: Die Gefahr, die von ihm als Person mit rechtsextremen Einstellungen für Frauen ausgeht, hätte im Prozess stärker herausgearbeitet werden müssen.

Kategorie 3: Sogenannte „Beziehungstaten“ als Ausdruck sexistischer Elemente des Weltbildes rechtsextremer Täter

In dieser Kategorie wird dem fatalen Mythos der „Beziehungstat“, der sich nicht nur im Spektrum rechtsextremer Täter findet, auf den Grund gegangen. Häufig werden Femizide und Gewalttaten gegenüber Frauen durch diesen Begriff individualisiert. Die mediale und juristische Darstellung als „Ehe-Drama“ oder „Familientragödie“ perpetuieren auf diese Weise eine Entpolitisierung.

Ziel ist, auch diese Taten auf tieferliegende Motive der Machtausübung zu untersuchen. Hier ist es besonders unerlässlich, zwischen tateskalierenden und tatauflösenden Motiven zu unterscheiden. Es wird also nicht nur analysiert, warum der Täter genau dieses Opfer aussuchte, sondern auch versucht, sich in der Tat ausdrückende Strukturen der durch den Täter empfundenen Macht- und Überlegenheitsansprüche aufzuzeigen (Kleffner 2014: 49).

Ausgehend von der These, dass männliche Personen, die ein rechtsextremes Weltbild vertreten, nicht nur außerhalb der Szene gewalttätig gegenüber Frauen auftreten, sondern grundsätzlich und in ihrem Weltbild begründet zu vermehrter Gewalt gegenüber weiblich gelesenen Personen in ihrem sozialen Nahraum neigen, werden Fälle sexistischer Gewalt gegen Aussteigerinnen aus der rechtsextremen Szene untersucht. Somit soll eine Einschätzung misogynen und sexistischer Gewalt innerhalb der Szene – vor und nach dem Ausstieg – ermöglicht werden.

Innerhalb dieser Kategorie erfolgt die Analyse mehrerer Fälle von sexistischer und sexualisierter Gewalt durch Bernd T. gegen (Sexual-)Partnerinnen und die Untersuchung sexistischer Gewalt innerhalb der rechtsextremen Szene gegen Tanja P. und ihre Kinder.

Fallanalyse V: Sexistische und sexualisierte Gewalt bei Sturm 18

Die Opfer

Die Liste der Opfer Bernd T.s ist lang. Zu ihrem Schutz – einige waren zur Tatzeit noch minderjährig – bleiben sie anonym, es wird nur das damalige Alter der Opfer benannt. Es handelt sich vorwiegend um Frauen aus T.s unmittelbaren Umfeld.

Die Taten

Dem Recherchenetzwerk Exif und mehreren Zeitungsberichten zufolge war T. in der Vergangenheit bereits mehrfach gewalttätig gegenüber Frauen geworden. 2010 wurde er wegen der Vergewaltigung einer 17-jährigen angeklagt.

2014 wurde er verhaftet, da er seiner damals schwangeren Freundin mehrfach ins Gesicht geschlagen und in den Bauch getreten hatte. Im Zuge dessen gab T. zu, seine Freundin und eine andere Frau aus der rechtsextremen Szene gezwungen zu haben, gegenüber einer 16-jährigen gewalttätig zu werden, sie bis zur Bewusstlosigkeit ins Gesicht zu schlagen und „Gassi“ zu führen. Auch sie hatte angegeben, von T. vergewaltigt worden zu sein. Weiteren Zeug*innenaussagen zufolge musste das 16-jährige Opfer zudem vor T. knien und ihm „Pfötchen“ geben. Eine der Mittäterinnen, ebenfalls Mitglied von „Sturm 18“, führte T. selbst wenige Wochen zuvor an einer Leine auf allen Vieren „Gassi“ durch einen Garten, um sie zu „disziplinieren“ (Protokolle der Gerichtsverhandlung vor dem Landgericht Kassel). „Wer sich wie ein Hund benimmt, muss wie ein Hund behandelt werden“, soll T. gesagt haben (Pflüger-Scherb 2015a).

Im Zuge dessen gab T. zu, seine Freundin und eine andere Frau aus der rechtsextremen Szene gezwungen zu haben, gegenüber einer 16-jährigen gewalttätig zu werden, sie bis zur Bewusstlosigkeit ins Gesicht zu schlagen und „Gassi“ zu führen.

Der Täter

T.s Vergangenheit ist von Gewaltdelikten gekennzeichnet: 1993 hatte er den Wohnungslosen Friedrich M. zu Tode geprügelt und sah darin eine Heldentat (vgl. CURA: Liste Todesopfer rechter Gewalt). Er erhielt eine Haftstrafe von dreieinhalb Jahren. Verglichen mit ähnlichen Urteilen für Taten, die ebenfalls nach Jugendstrafrecht verhandelt wurden, sticht das Urteil durch seine besondere Milde heraus. T. gründete zudem Organisationen wie die *Kameradschaft Nordhessen* und *Sturm 18* in Kassel (ebd.). Nach den hier vorgestellten Taten kehrte er nach Bad Segeberg zurück und unternahm dort den Versuch, einen Ableger der US-amerikanischen Neonazi-Vereinigung *Aryan Circle* aufzubauen. Zeitungsberichten zufolge haben seitdem insbesondere Frauen und Migrant*innen Angst, sich in bestimmten Teilen der Stadt zu bewegen (Winter 2020: 1). T. ist weiterhin im Raum Bad Segeberg in der rechtsextremen Szene aktiv.

Laut dem Richter ginge es nicht darum, politische Gesinnungen zu sanktionieren.

Einordnungen durch das Kasseler Landgericht

Im Gerichtsprozess im Januar 2015 sprach der vorsitzende Richter von einer „Beziehungstat“, da ihn seine damalige Freundin bei sexuellen Handlungen mit einer 16-jährigen erwischt und beleidigt hatte, woraufhin er ihr mehrfach in den Bauch trat. Laut dem Richter ginge es nicht darum, politische Gesinnungen zu sanktionieren (Pflüger-Scherb 2015c). Im Falle eines Täters wie Bernd T., der wiederholt gegenüber Frauen gewalttätig geworden ist und im gleichen Zuge einer frauenverachtenden rechtsextremen Weltanschauung anhängt, sollte ein sexistisches oder misogynies Tatmotiv zumindest in Betracht gezogen werden. Insgesamt erhielt T. für diese Verbrechen

eine Haftstrafe von zwei Jahren und drei Monaten, saß diese jedoch nicht vollständig ab.

Die an den im Januar 2015 verhandelten Taten beteiligten Frauen, die auch Mitglieder von *Sturm 18* waren, wurden im April 2015 ebenfalls vor dem Kasseler Landgericht angeklagt. Auch dabei wurde die politische Gesinnung der Täterinnen vernachlässigt. Dem vorsitzenden Richter zufolge handelte es sich hierbei um „etwas ganz Banales aus Eifersucht“, die Mitgliedschaft der Täterinnen bei *Sturm 18* habe mit dem Motiv wenig zu tun (Pflüger-Scherb 2015b).

2016 saß T. erneut vor Gericht: Über Tage hatte er mutmaßlich eine Frau und zwei Männer in einer Wohnung eingesperrt, gequält, gefoltert und verletzt. Die Opfer wollten aus der zu dem Zeitpunkt bereits verbotenen rechtsextremen Organisation *Sturm 18* aus- oder nicht in sie eintreten. Die Staatsanwältin bezeichnete die Taten als „wahllose Gewalt“, die bei ihr „Grauen“ hervorrufe (Stier 2016). Es lässt sich hinterfragen, ob diese Gewalt wirklich „wahllos“ oder nicht vielmehr Spiegel der rechtsextremen Gesinnung und des Weltbilds des Täters ist.

In keinem der Prozesse wurden Sexismus und Misogynie als tatuslösende oder tateskalierende Motive erkannt – rassistische Dimensionen wurden immerhin zur Kenntnis genommen.

Erweiterte Einordnung

Bernd T. wurde wiederholt gegenüber Menschen aggressiv, die er im Rahmen seines rechtsextremen Weltbildes für weniger wert hielt: Frauen, politische Gegner*innen, Menschen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte, Wohnungslose. 24-mal wurde Bernd T. seit 1990 verurteilt (Pflüger-Scherb 2016). Die menschenverachtenden Motive hinter seinen Taten wurden von den Gerichten und ermittelnden Behörden ebenso wenig berücksichtigt wie tatuslösende bzw. tateskalierende Motive der Misogynie oder Sexismus. Auffällig ist: Richteten sich seine Taten gegen Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte, wurde dies seitens der Gerichte zumindest zur Kenntnis genommen – die in seinem rechtsextremen Weltbild begründeten sexistische Einstellungen jedoch nicht. In diesen Prozessen wurde von „Beziehungstaten“ oder „Eifersuchtsdramen“ gesprochen statt von Sexismus oder Misogynie. Immer wieder erhielt T. milde Strafen, wiederholt wurde er zum Täter. Die Charakterisierung seiner Gewalt als *wahllos* ist bezeichnend und macht eine Nachzeichnung seiner Motive kaum mehr möglich. Dies kann dazu führen, dass die Gefahr, die von rechtsextremen Tätern insbesondere für bestimmte Gruppen (z. B. Frauen) ausgeht, nicht in angemessenem Maße berücksichtigt wird.

Fallanalyse VI: Sexistische Gewalt innerhalb der rechtsextremen Szene an Tanja P. und ihren Kindern

Die Opfer

Tanja P. und ihre Kinder lebten viele Jahre in der rechtsextremen Szene und hatte die Ideologie selbst jahrelang vertreten.

P. war 13, als sie aktiv in die rechtsextreme Szene eintrat. Durch den Einfluss ihres Großvaters kam sie schon in der frühen Kindheit mit rechtsextremer Ideologie in Berührung und weigerte sich beispielsweise, von einer jüdischen

Lehrerin unterrichtet zu werden. Im Teenageralter trat sie der *Freiheitliche Deutschen Arbeiterpartei (FAP)* bei, leugnete den Holocaust, rekrutierte neue Mitglieder und verliebte sich in Markus P. Dieser bezeichnete sich selbst als „Gauleiter“, in Anlehnung an den historischen Nationalsozialismus.

Die Taten

Wiederholt wurde die Familie Opfer der Gewaltausbrüche von Markus P. Tanja P.s Weltbild geriet ins Wanken, als ihr immer klarer wurde, wie ihre Kinder unter dem harten Drill der rechtsextremen Szene litten. 2005 stieg Tanja P. aus, seitdem mussten sie und ihre Kinder mehrfach umziehen und neue Identitäten annehmen (Kröger 2009). Eine ihrer Töchter nahm sich 2010 im Alter von 18 Jahren das Leben (Peters 2012).

Die Liste der Taten von Markus P. gegen seine Familie ist lang: Schon während ihrer Ehe wurde er wiederholt gewalttätig gegenüber seiner Frau und den Kindern, schlug sie „grün und blau“ (Schultz 2008), verbrannte ihrer Tochter die Haut und misshandelte wahrscheinlich ihren behinderten Sohn. Nach ihrem Ausstieg erhielt Tanja P. Briefe, unter anderem auch von ihrem ehemaligen Mann. Darin wurde ihr gedroht, sie wurde als „Verräterschwein“ (ebd.) beschimpft und floh von da an immer wieder aufs Neue.

Der Täter

Markus P. war Mitglied der *Nationalistischen Front (NF)* bis zu deren Verbot. Anschließend gehörte er zu den Führungskadern der *FAP*. Als diese 1995 ebenfalls verboten wurde, wurde er Teil der *Hilfsgemeinschaft für nationale Gefangene*. Nach deren Verbot war er weiterhin in der rechtsextremen Szene aktiv und pflegte unter anderem enge Kontakte zur *NPD*; aus seiner Weltanschauung machte er nie einen Hehl (ebd., vgl. auch Belltower News 2020). 2018 nahm er sich das Leben (Speit 2018: 42).

Einordnung durch Medien und Gerichte

Der Fall unterscheidet sich insofern von den anderen Fällen in dieser Studie, als dass es nie eine Gerichtsverhandlung gab, mit Ausnahme des Prozesses um das Sorgerecht: Markus P. versuchte wiederholt, sich ein Umgangsrecht zu erstreiten – Tanja P. hatte die Kinder aus der Familie geholt, um sie vor Gewalt, Drill und weiterer Indoktrination zu schützen.

Eine rechtsextreme Einstellung wird bei Gericht oder bei den Jugendämtern nicht als Kindesgefährdend eingeschätzt. (Cornelia Neumann)

Das Gericht sprach Markus P. zunächst das Recht zu, seine Kinder sehen zu dürfen, später verlor er dieses Recht jedoch wieder. Im Urteil des Oberlandesgerichts Dresden hieß es im ersten Prozess: „Der Senat kann nicht feststellen, dass bei einem Umgang der Kinder mit ihrem Vater zu befürchten wäre, dass seine Kinder oder die Mutter der Kinder Angriffen aus der rechtsradikalen Szene ausgesetzt wären, die eine Gefährdung des Wohls der Kinder oder auch der Antragstellerin bedeuten würden.“

Erweiterte Einordnung

„Eine rechtsextreme Einstellung wird bei Gericht oder bei den Jugendämtern nicht als Kindesgefährdend eingeschätzt“: So zitiert die *taz* Cornelia Neumann vom Regionalzentrum für Demokratische Kultur in West-Mecklenburg (Schmollack/Speit 2012). Auch Tanja P. selbst berichtet von dem harten Drill in ihrer Kindheit, von blutigen Füßen und körperlichen Grenzerfahrungen

(Schultz 2008). Als ausschlaggebend für den Entzug des Sorgerechts wird allenfalls eine Bedrohungssituation durch Gewalt gewertet, die Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene allein stellt meist keine Grundlage für eine Gefährdung des Kindeswohls dar.¹⁸ Es ist fraglich, ob in einer Szene, in der Frauen als untergeordnet betrachtet, Kinder mit extremem Drill zur Härte erzogen und Aussteiger*innen als „Verräterschweine“ (ebd.) betitelt und bedroht werden, davon ausgegangen werden kann, dass eine Gefährdung von Frauen und Kindern nicht gegeben ist.¹⁹

Kategorie 4: Sexistische rechte Gewalt mit intersektionaler Dimension

Im anti-egalitären Weltbild rechter Täter dreht sich alles um die zentrale Frage, wessen Wohlergehen als wertvoll anerkannt wird und wer sich unterordnen muss bzw. dafür bestraft werden darf, sich dieser Ordnung zu widersetzen. Dabei macht es einen Unterschied, ob es sich bei der Person, die sich unterordnen soll, um die „gute Ehefrau“ handelt oder um eine Frau, die z. B. aufgrund von rassistischen bzw. antisemitischen Zuschreibungen nicht als Teil der „Volksgemeinschaft“ gesehen wird. Wer im völkischen Sinne als nicht zugehörig gilt, wird automatisch im *Außen* verortet und damit zum Feind. Für diese Kategorie haben wir exemplarisch den medial oft aufgegriffenen Fall von Marwa El-Sherbini analysiert. Auch Lesben, Frauen mit Behinderung, Jüdinnen, Schwarze Frauen, BIPoC-Frauen, obdachlose oder andere von Sozialdarwinismus betroffene Frauen zählen zur Gruppe potenzieller Opfer.

In Bezug auf rechte Gewalt ist es unerlässlich, zu untersuchen, welche Dimensionen einer Tat sich an den großen drei intersektionalen²⁰ Merkmalen *Race*²¹, *Class* und *Gender* ausmachen lassen. Hierfür kann wiederum eine differenzierte Betrachtung tateskalierender und tatauslösender Motive von Bedeutung sein.

18 Die Handreichung Funktionalisierte Kinder diskutiert den Umgang mit der Gewichtung der Kinder- und Elternrechte für Fachkräfte (Hechler 2020). Lehnert/Radvan (2016: 67 f.) weisen in diesem Zusammenhang auf den Loyalitätskonflikt hin, mit dem rechts sozialisierte Kinder konfrontiert sind, da die Vorgaben aus den Herkunftsfamilien mit den in pädagogischen Regeleinrichtungen vertretenen demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar sind. Weiterhin betonen sie die Wichtigkeit, die Kinder im Erwachsenenalter eigenständig über eine Szenezugehörigkeit entscheiden zu lassen.

19 Die Studie von Agnes Betzler und Katrin Degen (2016) bietet einen Einblick in theoretische Diskurse zu häuslicher Gewalt und Frauen im Rechtsextremismus und erschließt das Feld über Interviews mit Mitarbeiter*innen von Frauenhäusern, die über Bewohnerinnen mit rechtsextremem Hintergrund berichten. Andreas Hechler (2020) unterscheidet sexualisierte Gewalt innerhalb der Familie, physische Gewalt, die von Männern an Frauen bzw. Kindern verübt wird, sowie physische Gewalt an Kindern, die von Frauen ausgeht. Zudem finden sich auch Familien, in denen sich Gewalt nur gegen Außenstehende richtet, aber dennoch zum Alltag gehört, oder Fälle psychischer Gewalt in der Familie. Insgesamt kann Gewalt als alltägliche Normalität und Gewaltfreiheit als die Ausnahme betrachtet werden (Hechler 2020: 23). Vgl. darüber hinaus zur Relevanz von häuslicher Gewalt in Ausstiegprozessen Wegmann (2020), [online] https://journal-exit.de/wp-content/uploads/2020/11/Mareike-Wegmann_Der-Ausstieg.pdf [08.08.2022]

20 Wir haben uns für den Begriff der Intersektionalität entschieden. Damit unterstreichen wir, dass es zentral ist, die Verwobenheit unterschiedlicher Abwertungsmerkmale zu analysieren, und sie nicht als bloße Anhäufung oder gar „Dopplungen“ von Abwertung zu verstehen. Die US-amerikanische Juristin Kimberlé Crenshaw (2019 [1989]: 146 f.) hatte den Begriff an dem Beispiel einer Klage Schwarzer Frauen gegen General Motors eingeführt: Diese war abgewiesen worden, weil die Firma darlegen konnte, dass sie weder sexistisch (weiße Frauen wurden eingestellt) noch rassistisch (Schwarze Männer wurden eingestellt) diskriminierte. Crenshaw machte hieran deutlich, dass „die intersektionale Erfahrung mehr ist als die Summe von Rassismus und Sexismus“ (ebd.: 145)

21 „Race“ bedeutet übersetzt „Rasse“ und wird aus dem aus dem englischsprachigen Diskurs übernommen kursiv geschrieben, um die Konstruiertheit dieses Konzeptes zu unterstreichen.

Fallanalyse VII: Der Mord an Marwa El-Sherbini (2009)

Das Opfer

Marwa El-Sherbini war Pharmazeutin und ehemalige Handballerin der ägyptischen Nationalmannschaft. 2005 ging sie mit ihrem Mann nach Bremen. Ihr gemeinsamer Sohn wurde 2006 geboren, 2008 zog die Familie nach Dresden. Am 1. Juli 2009 wurde die damals 31-jährige, die im dritten Monat schwanger war, während einer Gerichtsverhandlung ermordet.



Die Taten

Am frühen Abend des 21. August 2008 besuchte Marwa El-Sherbini mit ihrem zweijährigen Sohn einen Spielplatz in Dresden. Da beide Schaukeln von einem Mann und einem Mädchen besetzt waren, wartete sie eine Weile und bat schließlich den Mann, ihren Sohn auf die Schaukel zu lassen. Dieser wurde aggressiv, beschimpfte El-Sherbini als „Islamistin“, „Terroristin“ und „S*****“ (VBRG 2020), bis sie Angst bekam und die Polizei rief.

El-Sherbini erstattete erfolgreich Anzeige wegen Beleidigung, wogegen sich der Täter wehrte. Beide begegneten sich während der Berufungsverhandlung im Gerichtssaal, wo der Täter seine rassistischen und sexistischen Hassreden wiederholte. Marwa El-Sherbini und ihr Mann betonten mehrfach, dass sie sich nicht ausreichend geschützt fühlten – so wurde beispielsweise ihre Adresse im Beisein des Täters verlesen. Die erneute Hauptverhandlung wurde für den 1. Juli 2009 angesetzt.

Während der Gerichtsverhandlung stürzte sich der Täter auf Marwa El-Sherbini und stach wiederholt mit einem Messer auf sie ein. Ihr Ehemann Elwy O. versuchte vergeblich, sich schützend vor sie zu werfen, und wurde dabei schwer verletzt, während sich andere Prozessbeteiligte erfolglos darum bemühten, den Täter durch das Werfen von Stühlen und Verrücken von Tischen aufzuhalten. Marwa El-Sherbini wurde noch im Gerichtssaal für tot erklärt (ebd.).

Der Täter

Am 16. August 2008 vernahm das Dezernat des Staatsschutzes Dresden den Angreifer. Er äußerte sich während der gesamten Vernehmung rassistisch. So behauptete er beispielsweise, alle muslimisch gelesenen Personen seien Terrorist*innen und Menschen „nicht deutscher Abstammung“ hätten in Deutschland „nichts zu suchen“ (ebd.). Darüber hinaus hatte der Täter schon während der vorherigen Berufungsverhandlung erklärt, die *NPD* zu wählen.

Einordnung durch das Landgericht Dresden

Anders als bei vielen anderen Urteilen erkannte das Landgericht Dresden die rassistische Motivation des Täters an und verurteilte ihn auch auf Grundlage des § 46 StGB Abs. 2 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen des Mordes an Marwa El-Sherbini, versuchten Mordes an Elwy O. und gefährlicher Körperverletzung an Elwy O. (ebd.). Eine anschließende Sicherungsverwahrung wurde seitens des Gerichtes nicht angeordnet.

Erweiterte Einordnung

Auf der einen Seite erfolgte eine Anerkennung des rassistischen Motivs durch das Gericht. Auf der anderen Seite wurde einer möglichen sexistischen Motivation des Täters nicht auf den Grund gegangen. Eine solche Untersuchung wäre indes gerechtfertigt gewesen, da sich Marwa El-Sherbini als muslimische Frau juristisch gegen die Hasstiraden des Täters wehrte, anstatt diese hinzunehmen. Zudem zeigt der Fall, wie zentral es ist, Betroffenen, die auf eine Bedrohungssituation hinweisen, ausreichend Schutz zu gewähren.

Das Gericht erkannte die rassistische Motivation des Täters an, übersah jedoch die sexistischen Beleidigungen.

Kategorie 5: Gewalt gegen effeminierte Männlichkeiten

Um das Ausmaß sexistischer rechter Gewalt zu verdeutlichen, thematisieren wir auch Gewalt, die sich gegen bestimmte Männlichkeitsinszenierungen richtet. Im Selbstverständnis der hegemonialen Männlichkeit, wie Raewyn Connell sie beschreibt (siehe S. 11), gelten Männer, die durch eine „zu starke“ weibliche Konnotation die starren heteronormativen²² und homosexuellenfeindlichen Genderverständnisse infrage stellen, als Gefahr für die patriarchale Ordnung. Die Männlichkeitsfantasien Jack Donovans zeigen jedoch, dass im rechtsextremen Denken nicht alle schwulen Männer gleichermaßen abgewertet werden (siehe S. 18): Solange die männliche Dominanz entsprechend betont wird, kann demnach über das „Manko“ der Homosexualität hinweggesehen werden. Auf der anderen Seite können auch betont „softe“ heterosexuelle Männlichkeitsinszenierungen zum Feindbild der extremen Rechten erklärt werden.²³

Anders als bei Frauen (die per se als hierarchisch untergeordnet verstanden werden) gibt es im Weltbild der hegemonialen Männlichkeit anhand intersektionaler Bruchlinien unterschiedliche Stufen der Abwertung. Prinzipiell ist es in diesem Verständnis möglich, die Hierarchie zu verschieben. Im Umkehrschluss bedeutet das aber, dass Männlichkeit und Status permanent ausgehandelt und performt werden müssen. Auch in dieser Kategorie kann die Betrachtung von tateskalierenden und tatauflösenden Motiven Anhaltspunkte darüber geben, wessen Existenz im Weltbild der Täter „legitimerweise“ ausgelöscht werden darf.

Fallanalyse VIII: Der Mord an Christopher W. (2018)

Das Opfer

Christopher W. lebte offen homosexuell und machte eine Ausbildung zum Koch. Der damals 27-jährige wurde am 17. April 2018 ermordet.

Die Tat

Christopher lebte im selben Haus wie die drei Täter, mit denen er häufig zusammen feierte und trank. Diese behandelten ihn jedoch Zeug*innen zufolge wie einen „Sklaven“ (Unsleber 2019), sahen in ihm einen „Opfertypen“, bezeichneten ihn als „schwach“ und beleidigten ihn wiederholt schwulenfeindlich.

²² In diesem Verständnis wird Heterosexualität als „normal“ und „richtig“ verstanden, alle anderen Sexualitäten als abweichend. Es wird erwartet, dass sich alle an den heterosexuellen Maßstäben orientieren, die wiederum nicht infrage gestellt werden.

²³ Dies wurde besonders in den Debatten um Metrosexualität und Elternzeit in den 2000er Jahren deutlich. Sehr anschaulich tritt diese Abwertung z.B. bei Ellen Kositzka (2009) zutage, die ihre sexistischen Gedanken zu „Vätern im Wickelvolontariat“ (ebd.: 29) in Gender ohne Ende, oder: Was vom Manne übrigblieb ausführlich darlegte.

Schon einige Tage vor der Tat wurde Christopher von seinen vermeintlichen Freunden im alten Bahnhofsgebäude von Aue misshandelt. Sein Blut war noch zu sehen, als die Gruppe am 17. April 2018 das Gebäude betrat. Was dann geschah, ist nur teilweise geklärt: Die drei fingen an, auf ihn einzuprügeln, und steigerten sich in ihrem Hass in einen regelrechten Gewaltrausch. Christopher fiel in eine Grube, die vorher zum Urinieren benutzt worden war, die Täter schlugen und traten weiter auf ihn ein. Am Ende war sein Gesicht nicht mehr zu erkennen. Nach der Tat bedeckten sie die Grube mit einer Tür und gingen in eine Kneipe, um Fußball zu schauen. Am nächsten Tag prahlte einer der Täter mit der Tat (ebd.).



Die Täter

Die Täter kamen alle aus sogenannten schwierigen Familienverhältnissen. Alle drei waren drogen- und/ oder alkoholabhängig und rechtsextrem. Einer von ihnen hörte Musik von Rechtsrockbands wie *Sleipnir* und *Blitzkrieg*, hatte auf beide Handrücken jeweils eine *Triskele* tätowiert²⁴ und trug sogar am Tag der Verhandlung noch ein Shirt der rechtsextremen Marke *Thor Steinar* (ebd.).

Obwohl die Täter sich wiederholt schwulenfeindlich äußerten, fand das keine Erwähnung im Plädoyer des Staatsanwaltes.

²⁴Die Triskele ist eine Abwandlung des Hakenkreuzes, die auch vom rechtsextremen *Blood and Honour*-Netzwerk verwendet wird.

„Was lange Zeit nicht genug im Blick war, ist Misogynie“

Interview mit Heike Kleffner

Heike Kleffner ist Journalistin und Geschäftsführerin des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG).

Welchen Begriff verwenden Sie, wenn Sie extrem rechte Gewalt gegen weiblich oder unmännlich gelesene Personen thematisieren?

Heike Kleffner: Ich spreche von Misogynie, Femiziden und von extrem rechtem Frauenhass, weil diese Begriffe abbilden, dass es sich um Täter handelt, in deren rechten Weltbild Frauen als vermeintlich minderwertige Objekte gelten. Zur Ideologie der extremen Rechten gehört patriarchale Dominanz als integraler Bestandteil und Machtverhältnis – daraus legitimieren sich dann rechte Gewalt und Tötungsdelikte gegen Frauen und LGBTIQ*.

Welche spezifischen Zielgruppen sind besonders von misogynen Gewalt betroffen?

Zu den Betroffenen gehören insbesondere muslimisch gelesene Frauen und BIPOC-Frauen. Wie sehr Rassismus und Misogynie Hand in Hand gehen, zeigt sich u.a. in den Fallstatistiken und dem unabhängigen Monitoring der Opferberatungsstellen. Muslimisch gelesene und Schwarze Frauen haben ein erhöhtes Risiko, insbesondere im öffentlichen Raum aus rassistischen und misogynen Motiven angegriffen zu werden. Es gibt eine weitere Gruppe, die von extrem rechten Frauenhass und Misogynie betroffen ist, die oft nicht gesehen wird: die politischen Gegnerinnen. Auch hier finden wir zwei Tatmotive: Einmal die Misogynie und diese wird verstärkt durch die politische Gegnerinnenschaft.

Beobachten Sie hier spezifische Gewaltformen?

Zu den aktuellen Entwicklungen gehören misogynie, rechtsextreme Gewalt im digitalen Raum und dass beispielsweise der NSU 2.0, aber auch andere organisierte Strukturen der extremen Rechten digitale Medien nutzen, um öffentlich, halböffentlich und auch direkt Morddrohungen auszusprechen. Spätestens seit dem Mord an Walter Lübcke müssen die Betroffenen damit rechnen, dass derartige digitale Morddrohungen in die Tat umgesetzt werden – entweder durch die jeweiligen Absender-Netzwerke oder extreme Rechte, die die Aufforderung „Taten statt Worte“ auch umsetzen. Der Effekt von misogynen rechtsextremen und rassistischen sowie antisemitischen Morddrohungen auf die Betroffenen ist sehr massiv; das zeigt sich in den Zeug*innenaussagen im

NSU 2.0-Prozess am LG Frankfurt und lässt sich in unserem Podcast mit Seda Basay-Yildiz und Martina Renner oder auch bei Jasmina Kuhnke nachhören.²⁵ Vor dem Hintergrund von sich häufenden Waffenfunden kann niemand die reale Gefährdung von extrem rechten misogynen Kampagnen ernsthaft leugnen.

Gibt es Auffälligkeiten in Bezug auf Sexarbeitende?

Auch Sexarbeiterinnen sind akut gefährdet. In unserem Langzeitrecherche-Projekt „Todesopfer rechter Gewalt seit 1990“ für ZEIT/Tagesspiegel zeigt sich diese Verschränkung von Misogynie und tödlichem extrem rechten Frauenhass u.a. in den Morden an den Sexarbeiterinnen Andrea B. in Hannover 2012 durch einen Neonazi-Rapper und Beate Fischer 1994 in Berlin. Hier ist das Problem, dass wir überwiegend davon erfahren, wenn es zu spät ist. Das zeigt sich u.a. in der Aussage einer Sexarbeiterin aus Bayern gegenüber dem BKA. Sie hatte 2018 die Polizei gerufen, weil sie von dem späteren Hanau-Attentäter bedroht und misshandelt worden war, und dabei die Polizist*innen auch auf dessen misogynen Gewaltfantasien und Bewaffnung hingewiesen. Leider wurden ihre Warnungen von den Ermittlern nicht ernst genommen. Zudem wissen alle, dass in einigen Bundesländern, besonders im Osten, die Strukturen von Frauen-Menschenhandel durch extreme Rechte mit aufgebaut wurden und bis heute betrieben werden. Ein aktuelles Beispiel sind die Ermittlungsverfahren u.a. wegen Zwangsprostitution gegen die sogenannte Bruderschaft der *Turonen* u.a. in Thüringen und beim *Objekt 21*. Auch da muss man davon ausgehen, dass es eine Kumulation von Misogynie und Rassismus ist, mit der die Frauen konfrontiert sind, sowohl durch Neonazi-Netzwerke als auch durch die Freier.

„Vor dem Hintergrund von sich häufenden Waffenfunden kann niemand die reale Gefährdung von extrem rechten misogynen Kampagnen ernsthaft leugnen.“

Die Bedrohungslage der Betroffenen lässt sich also klar zeichnen. Was lässt sich über die Täter sagen?

Wir sehen, dass sich das Spektrum der Tätergruppen im Bereich Rechtsterrorismus und rechter Gewalt über die letzten 30 Jahre erweitert hat. Was gleichgeblieben ist, sind ideologische Fundamente, aus denen sich die Tatmotive jeweils speisen – auch bezüglich der Betroffenenengruppen. Was lange Zeit nicht genug im

25 Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG): Podcast 28, [online] <https://verband-brg.de/folge-28-vor-ort-gegen-rassismus-antisemitismus-und-rechte-gewalt-die-podcastserie-von-nsu-watch-und-vbrg-e-v/> [21.07.2022]

Blick war, ist Misogynie. Wenn wir uns aber die Tötungsdelikte aus den 1990ern anschauen – etwa der misogyn und neonazistisch motivierte Mord an Patricia Wright 1996 in Bergisch-Gladbach und aus den 2000ern – und wenn wir uns die realen Erfahrungen von Betroffenen aus den 1990er Jahren anhören, dann war Misogynie auch da schon eine klare Motivation, in den meisten Fällen auch in der Kumulation mit Rassismus und politischer Gegnerinnenschaft. Deswegen ist eine intensivere Beschäftigung damit überfällig. Die ersten Texte dazu sind aus der autonomen Antifabewegung gekommen, wie alle wichtigen Impulse zur Forschung in diesem Feld. Hilfreich wäre eine Studie, die explizit die Täterseite und die misogynen Elemente des rechten Weltbildes in den Blick nimmt.

Woran lassen sich misogyne Gewalttaten beispielsweise in Ermittlungs- und Gerichtsakten erkennen? Spielen hier Aussagen, oder auch Verlaufsformen von Gewalt eine Rolle?

Dafür gibt es ein ganzes Bündel an Merkmalen: beispielsweise auffallend oft misogyne Äußerungen der Täter in sozialen Netzwerken, in Chatverläufen, aber auch entsprechenden Aussagen im face-to-face Kontakt mit Freund*innen und Familienangehörigen sowie anderen Dritten. Viele Femizide und misogyne Gewalttaten haben einen längeren Vorlauf: Die Täter bereiten ihre Gewalttaten oft akribisch vor und prahlen oder drohen im Vorfeld damit.

Was müsste passieren, damit der Zusammenhang zwischen misogynen Ideologie und misogynen Taten auch politisch und juristisch anerkannt wird?

Da gibt es zwei Ebenen: Eine Forderung von intersektionalen Bündnissen ist, Femizide sowie Misogynie und misogyn motivierte Gewalttaten als solche auch durch Polizei und Justiz zu erfassen. Der Hartnäckigkeit dieser Bündnisse, vieler Aktivist*innen und Anwält*innen ist es auch zu verdanken, dass es seit 2021 zumindest die Unterkategorie „frauenfeindlich“ im sogenannten Themenfeld „Hasskriminalität“ der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) aufgenommen wurde und der jetzige Justizminister Marco Buschmann angekündigt hat, dass Frauenfeindlichkeit explizit als strafscharfend in den § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB mit aufgenommen werden müsste. Allerdings: Der Begriff „frauenfeindlich“ verharmlost die Ideologie, die misogyne Gewalttäter antreibt. Und die für die Erfassung politisch motivierter Kriminalität und eine verbesserte Erfassung geschlechtsspezifischer Straftaten zuständige Arbeitsgruppe innerhalb der Innenministerkonferenz hat selbst festgestellt, dass das Ausmaß der Untererfassung und der Schulungsbedarf

riesig sind: Perspektivisch wird empfohlen, ein regelmäßig zu aktualisierendes Lagebild zu „geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ zu erstellen, welches sich aus dem KPMD-PMK sowie der PKS speist und die jeweiligen Entwicklungen bewertet. Ein solches Lagebild soll auf Basis der Fallzahlen 2022 im Sommer 2023 erstmals umgesetzt werden. Die bisher im KPMD-PMK im Themenfeld „Geschlecht/sexuelle Identität“ erfassten Fallzahlen sind außergewöhnlich niedrig. Vor diesem Hintergrund sind entsprechende Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen (Handreichungen, Fallbeispiele) erforderlich, die insbesondere Dienststellen außerhalb des Polizeilichen Staatsschutzes eine wichtige Hilfestellung bei der Ermittlung der Motive und der Zuordnung der Straftaten in der Statistik leisten können.²⁶

Wie wird sich das weiter entwickeln?

Es gibt hier eine Reihe von offenen Fragen und vor allem eine große Leerstelle: Bislang werden von Behördenseite die Kategorien „Femizide“ und Misogynie vermieden – und damit die Anerkennung, dass es sich hier um ideologisch motivierte Gewalttaten handelt. Zu befürchten ist zudem, dass aufgrund von institutionellem Rassismus und „Othering“ vermutlich in den Polizei-Statistiken als erstes misogyne Taten durch Täter vermerkt werden, die nicht als Angehörige der Mehrheitsgesellschaft gelesen werden – wohingegen der Zusammenhang von rechtsextremen Frauenhass und Misogynie weiterhin nicht erfasst wird.

„Es wäre wichtig, Misogynie nicht als Unterkategorie von „Hasskriminalität“, sondern als eigene Kategorie der Politisch Motivierten Kriminalität zu benennen – im Bereich Rechts ebenso wie beim Dschihadismus.“

Meine Befürchtung ist auch, dass in Deutschland erst eine Terror-Tat mit *INCEL*²⁷-Hintergrund geschehen muss, damit Ermittlungsbehörden und Justiz hier weiterkommen. Das ist fürchterlich, weil wir ja wissen, wie groß das Ausmaß an sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen ohnehin schon ist.

Die zweite Befürchtung betrifft die Anerkennung des Zusammenwirkens von Misogynie und Rechtsextremismus, also extrem rechtem Frauenhass. Leider haben wir in diesem Bereich bislang keine oder nur sehr wenig Fortschritte gemacht. Es gibt zwar – theoretisch – das Wissen, dass die *INCEL*-Bewegung eine der Einstiegsbewegungen für Aktivisten der extremen Rechten und Rechtsterroristen ist. Doch das reicht nicht. Es wäre wichtig, Misogynie nicht als Unterkategorie von

26 vgl. Erster Sachstandsbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ vom Oktober 2021, [online] <https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20211201-03/anlagen-zu-top-11.pdf> [22.07.2022]

27 *INCEL* steht für involuntary celibates, also „unfreiwillig zölibatär Lebende“. Anhänger und Aktivisten sehen sich dadurch in ihrer Männlichkeit gekränkt, dass sie aufgrund von vermeintlicher feministischer Vorherrschaft keine Sexualpartnerinnen finden. Aktivisten der *INCEL*-Bewegung sind für misogyne Morde oder Terrorattentate wie in Toronto 2018 und Plymouth 2021 verantwortlich und werden dafür in einschlägigen Internetforen gefeiert (siehe hierzu Amadeu Antonio Stiftung 2021).

„Hasskriminalität“, sondern als eigene Kategorie der Politisch Motivierten Kriminalität zu benennen – im Bereich Rechts ebenso wie beim Dschihadismus.

Würden Sie die gesellschaftliche Reaktion als angemessen bezeichnen und welche aktuellen Entwicklungen sehen Sie?

Wir müssen dringend über die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz reden. Deren Reaktionen auf das Ausmaß an Femiziden, Misogynie und extrem rechten Frauenhass sind bislang nicht angemessen. Das sehen wir u.a. an der mangelnden Bereitschaft, die Rolle eines dringend tatverdächtigen Polizeibeamten aus der rechten Chatgruppe im 1. Frankfurter Polizeirevier im NSU 2.0-Komplex aufzuklären. Das ist natürlich ein fatales Signal an die Betroffenen, die sich nicht ernst genommen fühlen – und an die Täter, weil klar wird, dass misogynie Morddrohungen und auch Androhungen von sexualisierter Gewalt bagatellisiert werden. Ob die dringend notwendigen, von Bundesinnenministerin Nancy Faeser angekündigten Veränderungen unter anderem im Disziplinarrecht abschreckende Wirkung entfalten werden, ist noch völlig offen.

„Es ist schlichtweg kurzsichtig, zwischen digitaler und analoger Bedrohung zu unterscheiden, weil Gewalttaten im analogen Bereich durch digitale Kampagnen vorbereitet werden.“

Generell ist es problematisch, wenn das Strafrecht bei misogynen Gewalt die Tatmotivation nicht klar ermittelt und eindeutig benennt – und schlimmstenfalls Täter nicht zur Verantwortung gezogen werden. Das gilt insbesondere für Misogynie und extrem rechten Frauenhass im Netz. Leider reagieren hier die Ermittlungsbehörden in den wenigsten Fällen adäquat und erst mit großer Verzögerung. Damit werden Nachahmer ermutigt und soziale Netzwerke zu digitalen Minenfeldern für Betroffene von Misogynie und extrem rechten Frauenhass – wie auch für Betroffene von Rassismus und Antisemitismus. Und wie schon gesagt: Es ist schlichtweg kurzsichtig, zwischen digitaler und analoger Bedrohung zu unterscheiden, weil Gewalttaten im analogen Bereich durch digitale Kampagnen vorbereitet werden.

Heike Kleffner, wir danken für das Gespräch!

Fazit

Im Rahmen dieser Studie wird deutlich, dass wir uns in mehreren, sich überlappenden Dunkelfeldern bewegen:

Sexistische rechte Gewalt wird häufig nicht als solche identifiziert, viele Hinterbliebene von Opfern rechter Gewalt kämpfen unermüdlich um die Anerkennung der Motive solcher Taten.

Diese Tendenz wird nicht nur in der mangelnden bzw. Nicht-Erfassung solcher Taten deutlich. Immer wieder werden Urteile gesprochen, die die möglicherweise rechtsextremen und innerhalb einer rechtsextremen Ideologie verankerten sexistischen Motive nicht oder nur unzureichend anerkennen. Urteile stechen regelmäßig durch Urteilsbegründungen und Strafen heraus, die in Anbetracht des Hasses und der Vorstellung von Ungleichwertigkeiten, die hinter den Taten stehen, unangemessen mild erscheinen.

Insbesondere bei Taten, bei denen es eine **persönliche Beziehung** zwischen Täter*innen und Opfern gibt, aber auch bei sogenannten „zufälligen“ Taten wird ein mögliches politisches Motiv häufig nicht ausreichend berücksichtigt. Hier bestehen deutliche Überschneidungen zur Verharmlosung und Entpolitisierung sexualisierter Gewalt – ebenso wie in der Tatsache, dass auch in solchen Fällen den **Betroffenen oft nicht geglaubt wird**. Der Wunsch, Macht über Frauen auszuüben und weiblich gelesene Personen zu unterdrücken, ist sexistischen Weltbildern inhärent. Dass diese sexistischen Unterdrückungsansprüche Bestandteile eines rechtsextremen Weltbildes sind, wird in den meisten gängigen Untersuchungen zu dieser Thematik häufig übersehen.

Der Wunsch, Macht über Frauen auszuüben und weiblich gelesene Personen zu unterdrücken, ist sexistischen Weltbildern inhärent.

Hinweise auf die sexistischen Einstellungen werden durch die sich in den Taten ausdrückenden bzw. in der Tat manifestierten Machtstrukturen herausgestellt. Sexismus ist als Tatmotiv nicht immer durch direkte Zitate der Täter zu belegen – und doch konnte er in dieser Studie erschreckend oft als tatrelevant aufgezeigt werden. Aus diesem Grund muss ebenso den eingangs benannten tieferliegenden Strukturen Beachtung geschenkt werden. Patriarchale Strukturen drücken sich auch in Einstellungen und Handlungsweisen einzelner Individuen aus. Es gilt, diese Einstellungen in Zusammenhang mit den Strukturen gesellschaftlicher Macht zu denken, die sie ermöglichen und rechtfertigen – und so den Fokus weg vom Individuum und hin auf die

Gesellschaft zu richten. Das kann nur gelingen, wenn misogynie und sexistische Aussagen mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen und rechtsextremer Ideologie zusammengedacht werden.

Häufig ist in Ermittlungen, Gerichtsverhandlungen und der medialen Berichterstattung von sogenannten *Beziehungstaten* die Rede, nicht von misogynen oder sexistischen Motiven. Auch in Fällen, in denen Täter mit einem gefestigten rechtsextremen Weltbild solche Gewalt ausüben, wird die sexistische Komponente eines solchen Weltbildes vernachlässigt – selbst dann, wenn sich diese Verachtung gewaltförmig äußert. Damit gerät die strukturelle Herabwürdigung all jener Personen aus dem Blick, die nicht dem Ideal einer rechtsextremen, sich als überlegen verstehenden cis Männlichkeitsvorstellung entsprechen: trans oder nicht-binäre Personen, softe, „unsoldatische“ Männer, aber vor allem Frauen. Abwertungen und Herabwürdigungen des weiblichen Geschlechtes sind zudem fest mit antifeministischen Weltbildern der extremen Rechten verknüpft.

Leider lässt sich mit vorhandenen Quellen kein abschließendes oder vollständiges Bild zeichnen. Wer sich in die Thematik einarbeitet, stößt an vielen Stellen auf Lücken in der Erfassung durch Beratungsstellen und Ermittlungsbehörden. Doch eben diese Lücken sind es, auf die das gesamtgesellschaftliche Augenmerk gelenkt werden muss. Nur weil ein Phänomen so weitläufig übersehen wird, dass es nicht mehr auffällt, bedeutet dies nicht, dass es nicht als Problem erkannt werden muss. Diese Studie soll einen weiteren Anstoß für eine gesteigerte Wahrnehmung sexistischer Einstellungsmuster als Motiv für Gewalttaten gegen Frauen durch rechtsextreme Täter sein.

Stereotype Rollenbilder sind auch heute noch gesellschaftlich präsent. Diese patriarchalen Mechanismen sind Teil von struktureller sexistischer und misogyner Gewalt – seien sie noch so subtil verpackt. Die Inanspruchnahme vermeintlicher männlicher Übermacht zeigt sich sowohl in gesellschaftlichen Verhaltensregulationen als auch in direkter Gewalt.

Die Abwertung und Schlechterstellung von Frauen ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. An dieser Stelle entstehen Anknüpfungspunkte für antifeministische, rechtsextreme Ideologie an gesellschaftlich etablierte, geteilte Einstellungsmuster und andersherum. Solange dieses Bewusstsein nicht flächendeckend in Gesellschaft und Sicherheitsbehörden durchdringt, wird sich die Situation für die Betroffenen nicht zum Besseren wenden.

Handlungsempfehlungen

Dunkelfeld erhellen

Im Falle von Morden und anderen Gewalttaten an Frauen durch Personen, die einem rechtsextremen Weltbild anhängen, muss eine mögliche misogynie oder sexistische Motivation untersucht werden. Dies gilt für Taten gegenüber Sexarbeiter*innen, politischen Gegner*innen, Frauen innerhalb der rechtsextremen Szene sowie für alle Gewalttaten, bei denen ein solches Tatmotiv nicht ausgeschlossen werden kann. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Erst wenn ein sexistisches oder misogynies Motiv mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist es zu vernachlässigen. Wie die vorliegende Studie theoretisch und analytisch belegt, ist die von rechtsextremen Personen ausgehende Gefahr für Frauen ein unterschätztes Phänomen.

Um das Ausmaß sexistischer Gewalt von rechts erfassen zu können, wäre es nötig, das Hellfeld zu erweitern. Dafür können die in der vorliegenden Studie vorgeschlagenen Kategorisierungen ein Anhaltspunkt sein: Gewalt gegen politische Gegner*innen, gegen Sexarbeiter*innen, gegen Frauen, denen eine vermeintlich „deviante“ Sexualität unterstellt wird, sogenannte „Beziehungstaten“ rechtsextremer Täter wie auch sexistische Gewalt von rechts mit intersektionaler Dimension können den Untersuchungsfokus lenken und das Feld strukturieren.

Zudem sollte das Anzeigeverhalten von Betroffenen sexistischer Gewalt innerhalb der rechten Szene erhöht werden. Damit würde nicht nur ein Anreiz für rechtsextreme Frauen geschaffen, die Szene zu verlassen – es wäre auch allen geholfen, die rechten Tätern in Kontexten begegnen, über die sie keine Kontrolle haben. In Berichten von Aussteigerinnen wird die Angst, den eigenen Kindern könne Gewalt angetan werden, als wichtiger Motivationsgrund für den Wunsch benannt, die Szene zu verlassen. Dabei sollte auch nicht vernachlässigt werden, welche Folgen eine traumatisierende Zeug*innenschaft für Kinder haben kann, die innerfamiliäre Gewalt mitansehen müssen.

Sonderfall „häusliche Gewalt“²⁸

Bei Fällen sogenannter häuslicher Gewalt entweder innerhalb der rechtsextremen Szene oder solchen, die durch Personen aus der rechtsextremen Szene begangen werden, ist eine statistische Erfassung nach den in dieser Studie verwendeten Kriterien schwierig. Im Folgenden wird von Tätern gesprochen, da es primär um Frauen in heterosexuellen Beziehungen als Opfer häuslicher Gewalt geht.

Eine Retraumatisierung der Opfer durch eingängige Befragungen nach einer möglichen Zugehörigkeit des Täters zur rechtsextremen Szene ist hier sicherlich nicht wünschenswert. Doch muss auch in diesen Fällen einer verkürzten Beweiskette entgegengewirkt werden. Ein erhöhter Zusammenhang zwischen Szenezugehörigkeit und sexistischen Gewalttaten ist bis dato statistisch kaum zu belegen, da sich selten weitere Ermittlungen über die politische (Selbst-) Verortung des Täters in Form von Hausdurchsuchungen oder Untersuchungen des Umfeldes des Täters anschließen. Diese Aspekte dürfen nicht außer Acht gelassen werden und sollten Bestandteil polizeilicher Ermittlungen werden.

Um eine statistische Erfassung zu ermöglichen, muss zunächst die Datenlage verbessert werden. Dazu ist einerseits eine tiefere Analyse von innerfamiliärer und Beziehungsgewalt im Allgemeinen unerlässlich. Im Besonderen muss in diesem Zuge auch „häusliche Gewalt“ durch rechtsextreme Täter im Kontext der sexistischen rechtsextremen Ideologie untersucht werden.

Umgekehrt wäre es unter Umständen auch zielführend, bei den in der Kategorie PMK-rechts geführten Männern zu prüfen, ob sie in der Vergangenheit Gewalt gegen eine (Ex-) Partnerin oder andere Frauen verübt haben. Wäre dies vermehrt der Fall, wäre es ein weiteres Argument dafür, Sexismus als tragende Säule im Weltbild der extremen Rechten anzuerkennen und konsequenterweise die PMK-Kriterien dieser tödlichen Realität anzupassen.

Schließlich sind Zusammenhänge zwischen den neu geschaffenen geschlechtsbezogenen Kategorien der PMK wie frauenfeindliche Motivlagen mit extremen Orientierungen und Beweggründen von Tätern zu prüfen.

Sexistische Tatmotive erkennen

Sexistisch oder misogyn motivierte Taten müssen eingehender beleuchtet werden, damit diese Taten als das erkannt und erfasst werden, was sie sind: Gewalttaten aufgrund einer Vorstellung von Ungleichheit, aufgrund einer generellen Abwertung von Frauen innerhalb der rechtsextremen Ideologie, aufgrund von Antifeminismus innerhalb rechtsextremer Weltbilder. Insbesondere die Wahrnehmung als vermeintlich „zufällig“ oder als „privat“ birgt die Gefahr, dass politische Motive übersehen werden. Deshalb empfehlen wir, auf den ersten Blick aus privaten Beziehungen oder aus der zufälligen

²⁸ Dieser entpolitisierende Begriff wird vor allem in der parteilichen feministischen Gewaltschutzarbeit deswegen problematisiert, weil er verschweigt, dass es sich hierbei meist um männliche Gewalt gegen Frauen und Kinder handelt.

Auswahl eines Opfers resultierende Taten auf ein rechts-extremes sexistisches Motiv hin zu untersuchen, wenn ein rechtsextremer Hintergrund des Täters bekannt ist oder vermutet wird. Taten, die aus Motiven antifeministischer und sexistischer Ungleichheitsvorstellungen begangen werden, treffen in erster Linie Frauen. Doch auch vermeintlich unspezifische Gewalt oder sozialdarwinistische Motive – „Man schlägt den scheinbar schwächsten Mann“ (Kati Lang in Unsleber 2019) – können bei genauerer Betrachtung ein sexistisches Motiv beinhalten.

Betroffenenperspektive stärken und in der Einschätzung berücksichtigen

Die aus rechtsextremen Weltbildern resultierende erhöhte Gefahr für sexistische rechte Gewalttaten muss anerkannt werden. Die Einschätzungen von Betroffenen müssen zur Kenntnis genommen und in der Bewertung der Taten berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde empfehlen wir auch die Aufnahme von genderbezogener Abwertung in die PMK-rechts. Dadurch würde eine Verdeutlichung der Zusammenhänge möglich, die wiederum einer zentralen Erfassung zuarbeitet.

Berücksichtigung von Sexismus und Misogynie als Tatmotiv

Der § 46 StGB Abs. 2 S. 2 (1. Gruppe) StGB bestimmt seit seiner Erweiterung im Jahr 2015, dass „rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe oder Ziele des Täters bei der Strafzumessung „besonders“ zu berücksichtigen sind. Resultierend aus den Ergebnissen dieser Studie sind dem unseres Erachtens nach auch solche Taten hinzuzufügen, die in einer misogynen oder sexistischen Einstellung von Täter*innen – ob nun rechtsextrem oder nicht – begründet sind. In diesem Kontext ist zudem die Inhärenz solcher Einstellungen in rechtsextremen Weltbildern mitzudenken und in Ermittlungen und Gerichtsverhandlungen zu berücksichtigen. Dies fordert auch Rechtsanwältin Christina Clemm (Baumgärtner et al. 2021). Gleichzeitig ist eine Erfassung von Sexismus und Misogynie als Merkmal in der PMK-rechts unerlässlich.

Homo- und transfeindliche Gewalt, sexistische Gewalt und misogynen Gewalt zusammendenken, ohne Spezifika zu ignorieren

Die in weiten Teilen der Gesellschaft verbreiteten heteronormativen Männlichkeitsvorstellungen finden sich in extrem rechten Weltbildern in zugespitzter Form. Die daraus resultierende Annahme männlicher Überlegenheit und die wiederum damit verbundene Abwertung alles Unmännlichen und Weiblichen öffnet das zu untersuchende Feld über die Gewalt an Frauen hinaus. An dieser Stelle sollten homo- und transfeindliche Gewalt bzw. Gewalt, die im Namen einer hegemonialen Männlichkeit ausgeübt wird, in der Analyse nicht übergangen werden.

Es scheint ein nahezu unmögliches Unterfangen zu sein, konkrete Zahlen zu homo- und transfeindlicher Gewalt zu erhalten. Das Land Berlin hat als erstes Bundesland eine Stelle zu deren Erfassung und Verfolgung installiert. Eine solche Stelle sollte in allen Bundesländern eingerichtet werden. Zusätzlich ist auch eine Finanzierung der vorhandenen Opferberatungsstellen zu diesem Zweck empfehlenswert.

Sexistische Gewalt von rechts als politisch anerkennen

Die Ergebnisse dieser Studie legen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial durch rechtsextreme Personen auch für queere, inter und Transpersonen nahe, denen die extrem rechte Ideologie die Existenzberechtigung abspricht. Um einer solchen Gefährdungslage gerecht zu werden, muss eine Erfassung der Zusammenhänge zwischen homo-, inter- und transfeindlichen Taten und Weltbildern von rechtsextremen Täter*innen erfolgen.

Diese Studie soll kein grundsätzliches Plädoyer für härtere Strafen in Gerichtsprozessen sein. Dass diese aus einer verstärkten Berücksichtigung sexistischer oder misogynen Motive insbesondere im Kontext des §46 Abs. 2 S. 2 StGB resultieren würden, liegt auf der Hand. In erster Linie ist es jedoch unser Anliegen, eine Anerkennung ideologischer Hintergründe von sexistischen und misogynen Motiven zu fordern, um diese Zusammenhänge in der Prävention und zivilgesellschaftlichen Auseinandersetzung angemessen zu berücksichtigen.

Literatur

- Abgeordnetenhaus Berlin (2011): Drucksache 17/10 032, kleine Anfrage [online] <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/KlAnfr/ka17-10032.pdf> [25.02.2021]
- Achenbach, Marina (1998): Der Tod des Mädchens und die Angst der Stadt. In: Der Freitag 14/1998
- Amadeu Antonio Stiftung (2021): Frauenhassende Online-Subkulturen. Ideologien – Strategien – Handlungsempfehlungen. Berlin, [online] https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2021/05/FrauenhassOnline_Internet.pdf [08.08.2022]
- Amadeu Antonio Stiftung (2013): Instrumentalisierung des Themas sexueller Missbrauch durch Neonazis. Berlin, [online] https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/instrumentalisierung_missbrauch.pdf [12.07.2022].
- Antifaschistische Recherche Graz (2020): Im (Wett)Kampf für Heimat und Nation? „Identitäre“ Verstrickungen in der österreichischen Kampfsport-Szene. Teil 1: Annika Stahn, [online] <https://recherchegraz.noblogs.org/post/2020/09/25/im-wettkampf-fur-heimat-und-nation-1/#sdfootnote1sym> [08.05.2021]
- Baumgärtner, Maik; Höfner, Roman; Müller, Ann-Kathrin; Rosenbach, Marcel (2021): Die düstere Welt enthemmter Männer. Feindbild Frau, [online] <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/frauenfeindlichkeit-im-internet-die-duistere-welt-enthemmter-maenner-a-00000000-0002-0001-0000-000175304147> [26.02.2021]
- Belltower News (2020): Jahresrückblick 2019 Bremen – Aktive Kameradschaftsszene, Kampfsport, Rechtsrock. In: Belltower News 10.01.2020, [online] <https://www.belltower.news/jahresueckblick-2019-bremen-aktive-kameradschaftsszene-kampfsport-rechtsrock-94445/> [25.02.2021].
- Betzler, Agnes; Degen, Katrin (2016): Täterin sein und Opfer werden? Extrem rechte Frauen und häusliche Gewalt. Hamburg: Marta Press (Substanz)
- bff – Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe/ Frauen gegen Gewalt e.V. (o. J.): Was sind Femizide/Feminizide?, [online] <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infotehke/toetung-von-frauen-femizid.html> [14.07.2022]
- Bitzan, Renate (2000): Selbstbilder rechter Frauen. Zwischen Antisexismus und völkischem Denken. Tübingen: edition diskord (Reihe Perspektiven, Band 17)
- Bitzan, Renate (2011): „Reinrassige Mutterschaft“ versus „Nationaler Feminismus“. Weiblichkeitskonstruktionen in Publikationen extrem rechter Frauen. In: Ursula Birsl (Hg.): Rechtsextremismus und Gender. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 115–128
- Bitzan, Renate (2016): Geschlechterkonstruktionen und Geschlechterverhältnisse in der extremen Rechten. In: Fabian Virchow, Martin Langebach und Alexander Häusler (Hg.): Handbuch Rechtsextremismus. Wiesbaden: Springer VS (Edition Rechtsextremismus), S. 325–374
- BKA (2021): Themenfeldkatalog zur KTA-PMK. Stand 09.12.21. Gültig ab 01.01.22, [online] <https://fragdenstaat.de/dokumente/154325-themenfeldkatalog-zur-kta-pmk/> [08.08.2022]
- BKA (2022): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2021. Bundesweite Fallzahlen. Berlin, [online] <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2021PMKFallzahlen.pdf> [08.08.2022]
- Blum, Rebekka (2019): Angst um die Vormachtstellung. Zum Begriff und zur Geschichte des deutschen Antifeminismus. Hamburg: Marta Press (Substanz)
- BMI / Bundesministerium des Innern (o. J.): Häufig nachgefragt. Politisch motivierte Kriminalität, [online] <https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/faqs/DE/themen/sicherheit/pmk/pmk.html> [24.05.2021]
- Bock, Vero (2022): „Kein Mädchen ist von Natur aus großartig“. Wie der „Mädchen-Ratgeber“ jung, weiblich, rechts die Frauen der extremen Rechten in Schach halten will. In: Esther Lehnert und Eléne Misbach (Hg.): Soziale Arbeit und Politische Bildung in Zeiten des Rechtsrucks. Perspektiven auf extreme Rechte und Mehrheitsgesellschaft. Uckerland: Schibri (Praxis, Theorie, Innovation. Berliner Beiträge zu Bildung, Gesundheit und Sozialer Arbeit, 15), S. 87–98
- Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (Hg.) (2018): Antifeminismus als Demokratiegefährdung?! Gleichstellung in Zeiten von Rechtspopulismus, [online] https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2019/09/handreichung_bag_antifeminismus.pdf [29.06.2022]
- Chronik Ezra (2015): Todesfälle seit 1990, Jana G. [online] <https://angst-raeume.ezra.de/todesfall/jana-g-26-3-1998/> [25.02.2021]
- Claus, Robert; Lehnert, Esther; Müller, Yves (Hg.) (2010): »Was ein rechter Mann ist...«. Männlichkeiten im Rechtsextremismus. Rosa Luxemburg Stiftung. 2. Aufl. Berlin: Karl Dietz (Texte, 68)
- Clemm, Christina (2020): AktenEinsicht. Geschichten von Frauen und Gewalt. München: Verlag Antje Kunstmann.
- Connell, Raewyn (2015): Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. 4. durchgesehene und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Springer VS (Geschlecht und Gesellschaft, Band 8)
- Crenshaw, Kimberlé (2019 [1989]): Das Zusammenwirken von Race und Gender ins Zentrum rücken: Eine Schwarze feministische Kritik des Antridskriminalisierungsdogmas, der feministischen Theorie und antirassistischer Politiken. In: Natasha A. Kelly (Hg.): Schwarzer Feminismus. Grundlagentexte. Münster: UNRAST, S. 143–184
- CURA Opferfonds (o. J./ a): Zum Begriff ‚rechte Gewalt‘ und den Kriterien für eine Aufnahme als Todesopfer rechter Gewalt, [online] <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/opferfonds-cura/kriterienrechte-gewalt/> [24.04.2021].
- CURA Opferfonds (o. J./ b): Rechte Gewalt und staatliche Anerkennung, [online] <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/opferfonds-cura/staatliche-einordnung-rechter-gewalttaten/> [24.04.2021]
- CURA Opferfonds (o. J./ c): Todesopfer rechter Gewalt, [online] <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/> [24.05.2021]
- Darcy, Oliver (2014): „Six Absolutely Shocking Details From Suspected Santa Barbara Shooter’s 141-Page Manifesto“, in: Blaze Media [online] <https://web.archive.org/web/20150707004444/http://www.theblaze.com/stories/2014/05/24/six-absolutely-stunning-details-from-suspected-santa-barbara-shooters-141-page-manifesto/> [08.08.2022]
- Decker, Oliver; Brähler, Elmar (Hg.) (2018): Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft: die Leipziger Autoritarismus-Studie 2018. Gießen: Psychosozial-Verlag
- Decker, Oliver; Brähler, Elmar (Hg.) (2020): Autoritäre Dynamiken. Alte Ressentiments – neue Radikalität: Leipziger Autoritarismus Studie 2020. Gießen: Psychosozial-Verlag
- Deutscher Frauenrat (Hg.) (2020): Auswirkungen von Antifeminismus auf Frauenverbände. Demokratie-Empowerment als Gegenstrategie, [online] https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2020/10/Auswirkungen_Antifeminismus_auf_Frauenverb%3C%A4nde.pdf [29.06.2022]
- Dieckmann, Christoph (1998): In der thüringischen Stadt Saalfeld wurde die vierzehnjährige Jana erstochen. Das Mädchen gab sich links, der Mörder wollte Nazi sein. In: Zeit 17/1998 [online] <https://www.zeit.de/1998/17/jana.txt.19980416.xml> [25.02.2021]
- Fachstelle Gender, GMF & Rechtsextremismus (o. J.): Antifeminismus, [online] <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/fachstelle/analyse-und-hintergrundinformationen/antifeminismus-2/> [24.05.2021]
- Hechler, Andreas (2020): Funktionalisierte Kinder. Kindeswohlgefährdung in Neonazifamilien – eine Hilfestellung für Fachkräfte in den Bereichen Recht und (Sozial-) Pädagogik. Fachstelle Rechtsextremismus und Familie / Lidicehaus (Hg.), Bremen
- Fe.In [Autor*innenkollektiv Feministische Intervention: Eike Sanders; Anna O. Berg; Judith Goetz] (2019): Frauen*rechte und Frauen*hass. Antifeminismus und die Ethnisierung von Gewalt. Berlin: Verbrecher.
- Feldmann, Dorina; Kohlstruck, Michael; Laube, Max; Schultz, Gebhard; Tausendteufel, Helmut (2018): Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte – Berlin 1990 bis 2008. Berlin: Universitätsverlag der TU Berlin
- Fiedler, Fiona Katharina (2017): „radikal feminin“ – ein anti-feministischer Blog, [online] <https://www.belltower.news/radikal-feminin-ein-anti-feministischer-blog-45368/> [08.05.2021]

- FRA Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014): Gewalt gegen Frauen: sie passiert täglich und in allen Kontexten, [online] <https://fra.europa.eu/de/news/2014/gewalt-gegen-frauen-sie-passiert-taeglich-und-alen-kontexten> [24.05.2021]
- Friedrichsen, Gisela (1997): Zuflucht bei den Neonazis. In: Der Spiegel 13/1997, [online] <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-8681143.html> [25.02.2021]
- Göbel, Daniel (2019) Kasseler Neonazi Bernd T. baut militanten Zirkel auf – Erneute Verhandlung am Landgericht, in: HNA 06.11.2019, [online] <https://www.hna.de/kassel/kasseler-neonazi-bernd-baut-militanten-zirkel-schueler-visier-zr-13189110.html> [25.02.2021]
- Haschnik, Gregor (2022): Attentäter von Hanau bedrohte Sexarbeiterin: Einsatz der Polizei wirft Fragen auf. In: Frankfurter Rundschau 26.04.2022, [online] <https://www.fr.de/rhein-main/main-kinzig-kreis/hanau-ort66348/attentaeter-von-hanau-bedrohte-sexarbeiterin-kritikan-polizeieinsatz-in-bayern-91492818.html> [08.08.2022]
- Henninger, Annette; Birs, Ursula (Hg.) (2020): Antifeminismen. „Krisen“-Diskurse mit gesellschaftsspaltendem Potential? Bielefeld: transcript (Gender Studies)
- Hertener Aktionsbündnis gegen Neofaschismus 1997/2002: Materialsammlung: Thomas Lemke: Der Prozess am Landgericht Essen gegen Thomas Lemke, Marcel Müthing und Bianca Weidemann vom 14. Februar bis 18 März 1997 – Zu den Hintergründen im Fall des Gladbecker Neonazi-Serienmörders, [online] <http://www.vvn-bda-re.de/pdf/Lemke2.pdf> [08.08.2022]
- Höcker, Charlotte; Pickel, Gert; Decker, Oliver (2020): Antifeminismus – das Geschlecht im Antifeminismus? Die Messung von Antifeminismus und Sexismus in Deutschland auf der Einstellungsebene. In: Oliver Decker und Elmar Brähler (Hg.): Autoritäre Dynamiken. Alte Ressentiments – neue Radikalität: Leipziger Autoritarismus Studie 2020. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 249–282
- Hoffmann, Jens/Musolf, Cornelia (2000): BKA Forschungsreihe Band 52, Fallanalyse und Täterprofile - Geschichten, Methoden und Erkenntnisse einer jungen Disziplin. Wiesbaden: BKA, Kriminalistisches Institut, [online] https://www.i-p-bm.com/images/Literatur_und_Presse/tterprofile%20und%20fallanalysen.pdf [26.02.2021]
- IDA - Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismearbeit in Nordrhein-Westfalen (2013, Hg.): Online-Glossar: Sexismus, [online] https://www.ida-nrw.de/glossar-eintraege/glossar-detail?tx_dpnglossary_glossary%5Baction%5D=show&tx_dpnglossary_glossary%5Bcontroller%5D=Term&tx_dpnglossary_glossary%5Bterm%5D=45&cHash=1da19016257e4ca36b7f396f1676f344 [12.07.2022]
- Jänicke, Christin (2021): Was ist rechte Gewalt? Über Motive und ihre Erfassung. In: Harpreet Cholia und Christin Jänicke (Hg.): Unentbehrlich. Solidarität mit Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Münster: edition assemblage, S. 35–43
- Kleffner, Heike (2014): Eine potenziell tödliche Mischung: Extrem rechter Frauenhass und neonazistische Gewalt. In: Debus, Katharina, Vivien Laumann (Hrsg.), Rechtsextremismus Prävention und Geschlecht, [online] https://www.boeckler.de/pdf/p_arbp_302.pdf [04.12.2020]
- Kleffner, Heike (2018): Die Reform der PMK-Definition und die anhaltenden Erfassungslücken zum Ausmaß rechter Gewalt. In: Daniel Geschke (Hg.): Schwerpunkt: Gewalt gegen Minderheiten. Berlin (Wissen schafft Demokratie, 04), S. 30–37
- Köttig, Michaela (2004): Lebensgeschichten rechtsextrem orientierter Mädchen und junger Frauen. Biographische Verläufe im Kontext der Familien- und Gruppendynamik. Gießen: Psychosozial-Verl. (Forschung psychosozial).
- Kopke, Christoph; Schultz, Gebhard (2015): Überprüfung umstrittener Altfälle „Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt“. Forschungsbericht
- Kröger, Christine (2009): Kindheit in Braun, in: ZEIT ONLINE, 31.3.2009 - 13:30 Uhr, [online] <https://www.zeit.de/online/2009/14/rechtsextremismus-hdj-kindheit/komplettansicht> [25.02.2021]
- Lang, Juliane; Peters, Ulrich (2018) (Hg.): Antifeminismus in Bewegung. Aktuelle Debatten um Geschlecht und sexuelle Vielfalt. Hamburg: Marta Press (Substanz)
- Lauer, Stefan (2018): #120db – Wie Rechtsradikale versuchen, die Sexismus-Debatte zu kapern, [online] <https://www.belltower.news/120db-wie-rechtsradikale-versuchen-die-sexismus-debatte-zu-kapern-46946/> [08.05.2021]
- Lehnert, Esther (2010): „Angriff auf Gender Mainstreaming und Homo-Lobby“. Der moderne Rechtsextremismus und seine nationalsozialistischen Bezüge am Beispiel der Geschlechterordnung. In: Robert Claus, Esther Lehnert und Yves Müller (Hg.): „Was ein rechter Mann ist...“. Männlichkeiten im Rechtsextremismus. 2. Aufl. Berlin: Karl Dietz (Texte, 68), S. 89–99
- Lehnert, Esther (2015a): Sexualisierte Gewalt innerhalb der rechten Szene, in: Amadeu Antonio Stiftung: Instrumentalisierung des Themas sexueller Missbrauch durch Neonazis. Berlin, [online] https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/instrumentalisierung_missbrauch.pdf [08.08.2022]
- Lehnert, Esther (2015b): Der gefährlichste Ort, [online] <https://anschlaege.at/der-gefaehrlichste-ort/> [21.07.2020]
- Lehnert, Esther; Radvan, Heike (2016): Rechtsextreme Frauen – Analysen und Handlungsempfehlungen für Soziale Arbeit und Pädagogik. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich
- Loose, Hans-Werner (1997): Er verführte seine Freunde zum Mord. In: Welt 13.02.1997, [online] <https://www.welt.de/print-welt/article634082/Er-verfuehrte-seine-Freunde-zum-Mord.html> [25.02.2021]
- Lutz, Martin (19.07.2020): Besonders aufgeladener extrem rechter Frauenhass, [online] <https://www.welt.de/politik/deutschland/article211846543/NSU-2-0-Drohserie-Der-rechtsextreme-Hass-auf-Frauen.html> [05.12.2020]
- Manne, Kate (2019): Down Girl. Die Logik der Misogynie. Berlin: Suhrkamp
- McMillan, Graeme (2018): Chuck Palahniuk Unveils Politically Tinged Novel 'Adjustment Day', [online] <https://www.hollywoodreporter.com/news/general-news/chuck-palahniuk-unveils-politically-tinged-novel-adjustment-day-1107179/> [06.06.2021]
- MüKoStGB/Sander (2017): Münchener Kommentar zum StGB 3. Auflage
- Näser-Lather, Marion; Oldemeier, Anna Lena; Beck, Dorothee (Hg.) (2019): Backlash?! Antifeminismus in Wissenschaft, Politik und Gesellschaft. Roßdorf: Ulrike Helmer Verlag
- Peters, Freia (2012): So gefährlich lebt eine Neonaziassteigerin, in: Welt 11.08.2012, [online] <https://www.welt.de/politik/deutschland/article108574684/So-gefaehrlich-lebt-eine-Neonazi-Aussteigerin.html> [03.06.2021]
- Pflüger-Scherb, Ulrike (2015a): Prozess in Kassel – Frühere Sturm-18-Frauen: Bernd T. soll sie zu Taten aufgefordert haben, in: HNA 31.03.2015, [online] <https://www.hna.de/kassel/fruehere-sturm-18-frauen-bernd-soll-taten-aufgefordert-haben-4868839.html> [25.02.2015]
- Pflüger-Scherb, Ulrike (2015b): Frau geschlagen und Gassi geführt: Frühere Sturm-18-Frauen verurteilt, in: HNA 01.04.2015, [online] <https://www.hna.de/kassel/fruehere-sturm-18-frauen-verurteilt-4874732.html> [25.02.2021]
- Pflüger-Scherb, Ulrike (2015c): Verfahren um Neonazi Bernd T. „Es war eine Beziehungstat“, in: HNA 29.01.2015, [online] <https://www.hna.de/kassel/verfahren-neonazi-bernd-eine-beziehungstat-4683033.html> [25.02.2021]
- Pflüger-Scherb, Ulrike (2016): Gericht trägt langes Strafregister vor: Neonazi grinst über seine Taten, in: HNA 14.05.2016, [online] <https://www.hna.de/kassel/sturm-18-prozess-bernd-grinst-ueber-seine-taten-6401591.html> [25.02.2021]
- Polizei Berlin (o. J.): Polizeilicher Staatsschutz (LKA 5, LKA 8), [online] <https://www.berlin.de/polizei/dienststellen/landeskriminalamt/lka-5/> [24.05.2021]
- Raether, Elisabeth; Schlegel, Michael (2019): Von ihren Männern getötet. DIE ZEIT, 51 [5. 12. 2019]
- Rehnolt, Andreas (1997): Angeklagter geprägt von Hass. In: taz 19.03.1997, 4 [online] <https://taz.de/11408928/> [05.08.2021]
- Seiring, Claudia (2019): Tötung eines Homosexuellen wird nicht als Mord gewertet, in: Der Tagesspiegel 07.06.2019, [online] <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/landgericht-chemnitz-toetung-eines-homosexuellen-wird-nicht-als-mord-gewertet/24436990.html> [25.02.2021]
- Schmitz, Werner (2004): Die INTELLIGE NZ-Bestie. In: Stern 13/2004 S.76-84)
- Schmollack, Simone/ Speit, Andreas (2012): Das rechte Wohl des Kindes. In: taz 02.09.2012, [online] <https://taz.de/Kinder-von-Rechtsextremen/15084988/> [25.02.2021]

Schultz, Stefan (2008): „Als wäre der Führer mein Onkel“, Spiegel online 27.05.2008, [online] <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bericht-einer-neonazi-aussteigerin-als-waere-der-fuehrer-mein-onkel-a-544643.html> [25.02.2021]

Schutzbach, Franziska (2018): Die Rhetorik der Rechten. Rechtspopulistische Diskursstrategien im Überblick. Zürich: Xanthippe

Shooman, Yasemin (2014): „... weil ihre Kultur so ist“. Narrative des antimuslimischen Rassismus. Berlin, Bielefeld: de Gruyter; transcript (Kultur und soziale Praxis)

Speit, Andreas (2010): „In unseren Reihen“. Gruppeninterne Gewalt im rechtsextremen Spektrum. In: Robert Claus, Esther Lehnert und Yves Müller (Hg.): „Was ein rechter Mann ist...“. Männlichkeiten im Rechts-Extremismus. 2. Aufl. Berlin: Karl Dietz (Texte, 68), S. 143–164

Speit, Andreas (2018): Wie ein kürzlich verstorbener Rechtsextremer lebte. In: taz Nord, 30.08.2018, S.42, [online] https://fredafeder.de/img_auth.php/6/64/Fair_ist_schwer_300818.pdf [25.02.2021]

Stier, Thomas (2016): Anklage will kein Pardon, in: HNA 21. 05.2016

Thiele, Anja: Sexismus, [online] <https://gender-glossar.de/s/item/13-sexismus> [17.05.2021]

Unleber, Steffi (2019): Homofeindliche Gewalt in Aue – Warum musste er sterben?, In: taz, 10.09.2019, [online] <https://taz.de/Homofeindliche-Gewalt-in-Aue/!5621565/> [25.02.2021]

VBRG (2018): Zählweise und Datenbasis des Monitoring der Mitgliedsorganisationen des VBRG e.V., [online] <https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2019/04/Zaehlweise-und-Datenbasis-des-VBRG-Monitorings-22.02.2018.pdf> [06.06.2021]

VBRG (2020): Gegen uns. Antimuslimische Gewalt gegen Frauen: Der Mord an Marwa El-Sherbini, [online] <https://gegenuns.de/marwa-el-shebini/> [25.02.2021]

VBRG (2022): Jahresbilanzen der Opferberatungsstellen, [online] <https://verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2021-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/> [25.07.2022]

Voigts, Hanning (2016): Von Neonazis vergewaltigt. In: Frankfurter Rundschau 03.05.2016, [online] <https://www.fr.de/rhein-main/neonazis-vergewaltigt-11128238.html> [25.02.2021]

Volpers, Simon (2020): Neue rechte Männlichkeit. Antifeminismus, Homosexualität und Politik des Jack Donovan. Hamburg: Marta Press

Weiß, Volker (2017): Die autoritäre Revolte. Die Neue Rechte und der Untergang des Abendlandes. Stuttgart: Klett-Cotta

Winter, Sabrina (2020): Alltag mit Neonazis in Bad Segeberg – Vergiftete Stimmung, in taz: 17.01.2020 [online] <https://taz.de/Alltag-mit-Neonazis-in-Bad-Segeberg/!5654132/> [25.02.2021].

Zick, Andreas; Berghan, Wilhelm; Mokros, Niko (2019): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Deutschland 2002-2018/19. In: Andreas Zick, Beate Küpper und Wilhelm Berghan (Hg.): Verlorene Mitte – feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19. Bonn: Dietz, S. 53–116

Zick, Andreas; Küpper, Beate (2021) (Hg.): Die geforderte Mitte. Rechts-extreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21. Bonn: Dietz

Primärquellen

Kositza, Ellen (2009): Gender ohne Ende oder was vom Manne übrigblieb. 2. Aufl. Schnellroda: Edition Antaios (Kaplaken, 7)

Lommatzsch, Erik (2018): „Dead White European Male“ – schon wieder in Dresden, [online] https://www.achgut.com/artikel/dead_white_european_male_schon_wieder_in_dresden [25.07.2020]

Liebnitz, Sophie (2017): „Todhaß der Geschlechter“. Eine Verabschiedung, in: Sezession (79), S. 38–41

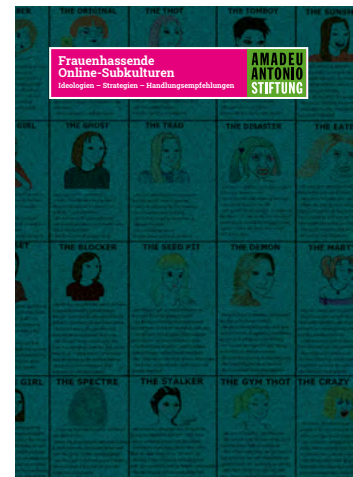
Pettibone, Brittany (2019): jung, weiblich, rechts. Schnellroda: Verlag Antaios

Sommerfeld, Caroline (2017): Zivilisationsrettung? Phylomasochismus?, [online] <https://sezession.de/57327/zivilisationsrettungij-phylo-masochismusj> [26.02.2021]

Weitere Veröffentlichungen der Amadeu Antonio Stiftung im Themenfeld

Frauenhassende Online-Subkulturen

Der rechtsterroristische Attentäter von Halle nannte in seinem Livestream den Feminismus als eine der Ursachen für den Untergang der „weißen Rasse“. Die Serie von Morddrohungen, die der rechtsextreme „NSU 2.0“ verschickte, attackiert primär linke und migrantische Frauen. Mit den von sogenannten „Incels“ begangenen Anschlägen gibt es inzwischen sogar eine spezifische Form von misogynem Terror. Die Beispiele zeigen: Extrem rechter Frauenhass ist eine ernste Bedrohung für die demokratische Gesellschaft. Antifeminismus und Frauenfeindlichkeit sind zudem gesellschaftlich breit akzeptiert und dienen als „Türöffner“ in die extreme Rechte. Ort der Radikalisierung ist dabei das Internet. Die Handreichung „Frauenhassende Online-Subkulturen“ gibt einen Überblick über die zentralen antifeministischen Narrative rechtsextremer Online-Subkulturen, erklärt antifeministische Memes und vermittelt Einblicke in die gängigsten Plattformen der Online-Rechtsextremen, welche Gefahr sie darstellen und wie eine demokratische (digitale) Zivilgesellschaft dagegen vorgehen kann.



Entschwörung konkret. Wieviel Geschlecht steckt in Verschwörungsideologien?

Endzeitkrieger, Corona-Rebellen, Hexen-Weiber und QAmoms: Verschwörungsideologien setzen an Krisenerfahrungen an und locken mit Identitätsangeboten. Aber was als Krise empfunden wird, wie Menschen auf sie reagieren und welche Identitätsangebote für sie besonders anziehend sind, ist von vielen Faktoren abhängig. Geschlecht kommt hier eine zentrale Rolle zu, wie sich an der verschwörungsideologischen Szene der Corona-Leugner*innen zeigt. Sie nutzt bestimmte Männer- und Frauenbilder, um Demokratiefeindlichkeit und antisemitische Mythen zu verbreiten. Mit tradierten Vorstellungen von Geschlecht werden so viele Menschen von Verschwörungsideologien erreicht und leichter radikalisiert. Ein geschlechterreflektierter Ansatz der Politischen Bildung kann hier in konkreten Fällen entschwören, weil er die emotionalen Anteile des Verschwörungsglaubens aufzeigt und bearbeitbar macht. Diese Handreichung zeigt, wie Verschwörungsideologien mit Bildern von Geschlecht arbeiten, warum Menschen an sie glauben, welches Gefahrenpotential von ihnen ausgeht und wie ihnen schließlich kompetent begegnet werden kann. Den Analysen folgen konkrete Handlungsempfehlungen für Politische Bildung, Pädagogik, Medien, Politik und die persönliche Auseinandersetzung mit Verschwörungsideologien im eigenen Umfeld.



Dem Leben entrissen. Im Gedenken an Todesopfer rechter Gewalt in Berlin

Rechte Gewalt hat eine traurige Alltagsdimension – auch in Berlin. Fast täglich werden Menschen aus rechten, rassistischen oder antisemitischen Motiven verfolgt, geschlagen und verletzt. In ihrer abscheulichsten Steigerung führt rechte Gewalt zur Auslöschung von Leben, zu Mord. In dieser Publikation werden die Geschichten von Berliner Todesopfern rechter Gewalt geschildert, um die Erinnerung an die Opfer wach zu halten, aber auch, um ihre Schicksale als Mahnung zu verstehen. Die Veröffentlichung umfasst 14 Kapitel, jedes steht für ein Berliner Todesopfer rechter Gewalt und stellt die individuelle Biografie der Person dadurch in den Vordergrund. Zusätzlich bietet jedes Kapitel Hintergründe zu den Tatmotiven und erläutert Zusammenhänge. Die Publikation zeigt auch: Häufig verlief die Aufklärung der Verbrechen schleppend, eine staatliche Anerkennung blieb lange aus oder hat in einigen Fällen noch immer nicht stattgefunden. Fortschritte bei der Aufarbeitung der Taten waren oft nur dem Druck zivilgesellschaftlicher (Gedenk-)Initiativen und Angehöriger zu verdanken, deren Arbeit ebenfalls beschrieben wird. Begleitet werden die einzelnen Artikel durch Erläuterungen zu Hintergründen, Zusammenhängen und weiterführenden Quellen.



Spenden Sie für Projekte gegen Frauenhass, für eine solidarische Demokratie!

Die Amadeu Antonio Stiftung setzt sich für eine demokratische Zivilgesellschaft ein, die sich konsequent gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wendet. Hierfür fördert sie bundesweit Initiativen, die sich in Jugendarbeit und Schule, Kunst und Kultur, im Opferschutz oder in kommunalen Netzwerken engagieren. Zu den über 1.900 bisher geförderten Projekten gehören zum Beispiel:

- das Projekt *Frauen in MV stark machen für Demokratie* der Organisationen Lola für Demokratie in Mecklenburg-Vorpommern e.V., Tutmonde e.V. und Landesfrauenrat MV, das Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte fortbildet, empowert und eine öffentliche Stimme verschafft
- das Festival gegen Rechtsextremismus „Nach dem Rechten sehen“ des *SJD – Die Falken* in Kassel, bei dem neben Konzerten und Theater auch Bildungsmöglichkeiten zu Rassismus, Antisemitismus und Antifeminismus angeboten wurden
- die Bustour des *Women in Exile e.V.* zu geflüchteten Frauen für Gespräche, Empowerment-Workshops und spontane öffentliche Aktionen

Wo die Amadeu Antonio Stiftung neue Themen oder Handlungslücken sieht, wird sie selbst aktiv und erprobt neue Ansätze zur Unterstützung von Fachkräften und regionalen Netzwerken. Besonderes Augenmerk legt sie dabei auf den Transfer zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis.

Die Stiftung ist nach Amadeu Antonio benannt, der 1990 von rechtsextremen Jugendlichen in Eberswalde zu Tode geprügelt wurde, weil er Schwarz war. Er war eines der ersten von heute mehr als 200 Todesopfern rechtsextremer Gewalt seit dem Fall der Mauer.

Die Amadeu Antonio Stiftung ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen, anerkannter Träger der politischen Bildung und hat die Selbstverpflichtung der Initiative Transparente Zivilgesellschaft unterzeichnet.




Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE32 4306 0967 6005 0000 00
SWIFT-BIC: GENODEM1GLS

Bitte geben Sie bei der Überweisung eine Adresse an, damit wir Ihnen eine Spendenbescheinigung zuschicken können.

Der Stiftung folgen

www.amadeu-antonio-stiftung.de
twitter.com/AmadeuAntonio
facebook.com/AmadeuAntonioStiftung
instagram/amadeuantoniofoundation
tiktok.com/@amadeuantoniofoundation
youtube.com/c/AmadeuAntonioStiftung
linkedin.com/company/amadeu-antonio-stiftung

A close-up photograph of a woman's face, showing her eyes and hair. A black rectangular text box is overlaid on the left side of her face, containing white text. The background is blurred, showing what appears to be a wooden wall and a microphone in the foreground.

Isla Vista, Utøya, Christchurch, Halle, Hanau: Immer wieder zeigen sich Antifeminismus und Frauenhass als verbindende Elemente rechtsterroristischer Gewalttäter. Attentate wie diese haben das öffentliche Bewusstsein für die Gefahren erhöht, die rechter Terror für Frauen und weiblich gelesene Personen haben kann. Eine systematische Aufarbeitung und Analyse, die untersucht, welche Rolle die Abwertung von Weiblichkeit bei rechter Gewalt, Übergriffen oder rechtsextremen Tötungsdelikten spielt, fehlt bislang allerdings. Warum wird misogynen und sexistischen Denken und Handeln nicht mit rechtsextremer Ideologie zusammengedacht? Inwiefern ist Sexismus tatmotivierend? Oder abwertende Weiblichkeitsbilder tatverschärfend?

Die vorliegende Expertise nimmt genau jene Fragen in den Blick. Dafür wird zunächst ein Einblick in die ideologische Rahmung gegeben, innerhalb derer sich das rechtsextreme Geschlechterverständnis, der männliche Überlegenheitsanspruch und die daraus resultierende sexistische Gewalt entwickeln. Der zweite Teil veranschaulicht die Tragweite dieser Gewalt exemplarisch anhand von acht realen Fällen. Insgesamt wird so das Zusammenwirken von Frauenfeindlichkeit und Rechtsextremismus untersucht, um die fachlichen Diskussionen um Sexismus, Antifeminismus und rechter Gewalt sowie die Anerkennung sexistischer Gewalt von rechts weiter voranzubringen.